



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1954

Wiesbaden, den 18. Dezember 1954

Nr. 51

INHALT:	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident</b>		
Personalveränderungen	1205	Auflösung des Staatsbauamts Alsfeld und Einrichtung des Staatsbauamts Gießen—Land . . . . . 1220
Exequatur an den Argentinischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Carlos Enrique Bierwerth	1205	Neuregelung und Erhöhung der Grundvergütung für Angestellte
Ungültige Unterbringungsscheine	1205	Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch . . . . . 1222
Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. 6. 1954	1206	<b>Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung</b>
Ungültige Unterbringungsscheine	1206	Umpfarrung im Stadtgebiet von Hanau (Main)
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 24. 11. 1954—8. 12. 1954	1207	Bekanntmachung . . . . . 1222
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>		<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr</b>
Dank für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Landtagswahl	1207	Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten . . . . . 1222
Genehmigung	1207	Bekanntmachung des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr über eine teilweise Änderung der Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 28. 8. 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen von 1949 Nr. 38 S. 382/383) . . . . . 1225
Lotterie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft — Landesverband Hessen e. V. — Wiesbaden	1207	II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Lich nach Grünberg vom 17. Juli 1907 . . . . . 1225
Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen für Personen, deren Strafregister in Berlin (Ost) geführt wird	1207	Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen . . . . . 1225
Benutzung privateigener Kraftfahräder durch Beamte der Landespolizei	1208	Anordnung HE Nr. 3/54 . . . . . 1225
Inanspruchnahme von Bediensteten der staatlichen Polizei	1208	<b>Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten</b>
Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Reg.-Bez. Darmstadt	1208	Personelle Veränderungen . . . . . 1226
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hutten im Landkreis Schlüchtern	1208	Flurbereinigung Frankfurt/M.-Oberrad . . . . . 1226
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Arnsbach und Kerstenhausen im Landkreis Fritzlar-Homburg	1208	Flurbereinigung Laubach, Kreis Gießen . . . . . 1227
Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Groß-Felda und Zeilbach im Landkreis Alsfeld	1208	Umbenennung der Revierförsterstelle Ottlar im Revierförsterstelle Rattlar . . . . . 1228
DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung	1209	<b>Regierungspräsidenten</b>
Gebührenerhebung der Staatlichen Chemischen Untersuchungsämter	1209	DARMSTADT
Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Bestellung anderer Sicherheiten und Genehmigungsverfahren	1213	Das Hessische Aufbaugesetz . . . . . 1228
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>		WIESBADEN
Gewährung von Weihnachtswendungen 1954 an Angestellte und Arbeiter	1217	Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden	1218	Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen
Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen	1218	Genehmigung . . . . . 1228
VV zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften §§ 72—74 G 131	1220	Träger der Wohnraumbewirtschaftung . . . . . 1228
		<b>Verschiedenes</b>
		Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. 11. 1954 . . . . . 1229
		<b>Öffentlicher Anzeiger</b>
		Stellenausschreibungen . . . . . 1230
		Veröffentlichungen . . . . . 1230
		Gerichtsangelegenheiten . . . . . 1230

### Der Hessische Ministerpräsident

1245

#### Personalveränderungen

##### Ernennungen

VA Anna Beyer (Landesausgleichsamt) zur Regierungsrätin (8. 11. 1954)

VA Dr. Wentzel Wilbrand (Landesplanung) zum Regierungsrat (26. 11. 1954).

Wiesbaden, 6. 12. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei

III (1) Az. 8

1246

#### Exequatur an den Argentinischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Carlos Enrique Bierwerth.

Die Bundesregierung hat dem Argentinischen Konsul in Frankfurt/Main, Herrn Carlos Enrique Bierwerth, am

24. November 1954 das Exequatur erteilt. Sein Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 3. 12. 1954

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei

Az.: ZB — 2 e 10/03

1247

#### Ungültige Unterbringungsscheine

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Ingo Klute, geb. am 2. 10. 1898, Dauerangestellter z. Wv., wohnhaft in Fulda, Heinrichstraße 16;

Unterbringungsschein 16 — II Nr. K/0012 vom 29. 4. 1952.

Wiesbaden, 29. 11. 1954

**Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen**  
III/12-Je-LS 1741

**1248****Die Wohnbevölkerung Hessens am 30. 6. 1954**

Fortgeschriebene Ergebnisse auf Grund der Geburten- und Sterbe- sowie Wanderungsstatistik, berechnet und zusammengestellt vom Hessischen Statistischen Landesamt

Kreisfreie Stadt (St.) Landkreis	Bevölkerung am 31. 3. 1954	Zu- oder Abnahme (—) durch			Bevölkerung am 30. 6. 1954 (Sp. 2 u. 5)	Veränderung 30. 6. 54 gegenüber 31. 3. 54 in vH
		Geburten- o. Sterbe- überschuß	Wanderungs- gewinn oder -verlust	insgesamt (Sp. 3 u. 4)		
im 2. Vierteljahr 1954						
1	2	3	4	5	6	7
Darmstadt, St.	114 562	86	1 277	1 363	115 925	1,2
Gießen, St.	54 737	114	472	586	55 323	1,1
Offenbach a. M., St.	98 271	57	323	380	99 151	0,9
Alsfeld	58 414	50	— 494	— 444	57 970	— 0,8
Bergstraße	173 871	318	— 73	245	174 116	0,1
Büdingen	84 647	153	— 399	— 246	84 401	— 0,3
Darmstadt	86 973	97	328	425	87 398	0,5
Dieburg	88 815	160	— 130	30	88 845	0,0
Erbach	65 150	101	— 286	— 185	64 965	— 0,3
Friedberg	142 966	252	447	699	143 665	0,5
Gießen	101 987	193	— 440	— 247	101 740	— 0,2
Groß-Gerau	135 013	231	909	1 140	136 153	0,8
Lauterbach	46 584	99	— 325	— 226	46 358	— 0,5
Offenbach	145 465	226	944	1 170	146 635	0,8
<b>Reg.-Bez. Darmstadt</b>	<b>1 397 455</b>	<b>2 137</b>	<b>3 053</b>	<b>5 190</b>	<b>1 402 645</b>	<b>0,4</b>
Fulda, St.	45 027	78	— 57	21	45 048	0,0
Kassel, St.	182 510	113	1 068	1 181	183 691	0,6
Marburg, St.	42 354	76	528	604	42 958	1,4
Eschwege	69 707	110	— 517	— 407	69 300	— 0,6
Frankenberg	49 877	99	— 304	— 205	49 672	— 0,4
Fritzlar-Homburg	81 955	156	— 618	— 462	81 493	— 0,6
Fulda	93 761	274	— 231	43	93 804	0,0
Hersfeld	73 741	185	— 374	— 189	73 552	— 0,3
Hofgeismar	62 985	63	— 386	— 323	62 662	— 0,5
Hünfeld	36 268	87	— 202	— 115	36 153	— 0,3
Kassel	72 437	94	— 110	— 16	72 421	— 0,0
Marburg	93 977	208	— 277	— 69	93 908	— 0,1
Melsungen	48 484	61	— 285	— 224	48 260	— 0,5
Rotenburg	60 735	122	— 496	— 374	60 361	— 0,6
Waldeck	88 809	79	— 94	— 15	88 794	0,0
Witzenhausen	55 101	67	— 201	— 134	54 967	— 0,2
Wolfhagen	39 384	34	— 231	— 197	39 187	— 0,5
Ziegenhain	56 945	113	— 433	— 320	56 625	— 0,6
<b>Reg.-Bez. Kassel</b>	<b>1 254 057</b>	<b>2 019</b>	<b>— 3 220</b>	<b>— 1 201</b>	<b>1 252 856</b>	<b>— 0,1</b>
Frankfurt a. M., St.	605 006	210	4 851	5 061	610 067	0,8
Hanau a. M., St.	38 430	65	51	116	38 546	0,3
Wiesbaden, St.	240 939	26	1 166	1 192	242 131	0,5
Biedenkopf	55 642	108	— 286	— 178	55 464	— 0,3
Dillkreis	88 736	138	— 176	— 38	88 698	— 0,0
Gelnhausen	78 658	107	— 99	8	78 666	0,0
Hanau	83 595	144	146	290	83 885	0,3
Limburg	80 984	106	— 165	— 59	80 925	— 0,1
Main-Taunus-Kreis	105 696	91	470	561	106 257	0,5
Oberlahnkreis	56 870	92	— 238	— 146	56 724	— 0,3
Obertaunuskreis	89 029	71	608	679	89 708	0,8
Rheingaukreis	56 434	53	360	413	56 847	0,7
Schlüchtern	42 817	97	— 378	— 281	42 536	— 0,7
Untertaunuskreis	53 451	60	12	72	53 523	0,1
Usingen	26 856	49	— 5	44	26 900	0,2
Wetzlar	131 857	251	— 106	145	132 002	0,1
<b>Reg.-Bez. Wiesbaden</b>	<b>1 835 000</b>	<b>1 668</b>	<b>6 211</b>	<b>7 879</b>	<b>1 842 879</b>	<b>0,4</b>
<b>Land Hessen</b>	<b>4 486 512</b>	<b>5 824</b>	<b>6 044</b>	<b>11 668</b>	<b>4 498 380</b>	<b>0,3</b>

**1249****Ungültige Unterbringungsscheine**

Der nachstehend aufgeführte Unterbringungsschein wird für ungültig erklärt:

Richard Luther, geb. am 20. 3. 1914, Oberfeldweibel a. D.,  
wohnhaft in Wiesbaden, Kl. Schwalbacher Str. 14;  
Unterbringungsschein 16 — IV Nr. L/1012 vom 30. 12. 1953.  
Wiesbaden, 7. 12. 1954

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen  
III/12-Je-LS 1741

**1250****Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes  
in der Zeit vom 24. 11. 1954 — 8. 12. 54**

„Hessische Monatszahlen“

Preis DM

Ausgabe November 1954	1,—
„Mitteilungen“	
Die Ausländer in Hessen am 30. 9. 1954 Bestell-Nr. A I b 51/54/3	0,25
Landtagswahl in Hessen am 28. 11. 1954 — nach Wahlkreisen — (nach telefonisch durchgegebenen Berichten) Bestell-Nr. A I d/4/54/3	1,—
Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Oktober 1954 Bestell-Nr. A II b/2/54/10	0,25
Erzeuger- und Großhandelspreise im Oktober 1954 Bestell-Nr. A II b/3/54/10	0,75
Einzelhandelspreise ausgewählter Waren und Leistungen in Hessen im Oktober 1954 (Landesdurchschnitt) Bestell-Nr. A II b/8/54/10	0,75

Die Arbeitsverdienste der hessischen Industriearbeiter im August 1954 Bestell-Nr. A II c/3/54/3	0,75
Baufertigstellungen im August 1954 — nach Reg.-Bezirken — Bestell-Nr. A II e/2/54/8	0,25
Baufertigstellungen im September 1954 — nach Reg.-Bezirken — Bestell-Nr. A II e/2/54/9	0,25
Die Vertriebenen in der hessischen Landwirtschaft im Frühjahr 1954 — nach Reg.-Bezirken — Bestell-Nr. B II c/1/54/10	0,25
Gemüseernte 1954 — nach Reg.-Bezirken — Bestell-Nr. B II c/2a/54/9	0,75
Vorschätzung der Weinmosternte 1954 — nach Reg.-Bezirken — Bestell-Nr. B II c/2c/54/6	0,25
An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben im Oktober 1954 (Ohne Wandergewerbe) — Kreisweise — Bestell-Nr. B III b/1/54/10	0,50
Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Oktober 1954 Bestell-Nr. B III h/1/54/10	0,75
Wiesbaden, 8. 12. 1954	

**Hessisches Statistisches Landesamt****Der Hessische Minister des Innern****1251****Dank für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Landtagswahl**

Die Wahl zum 3. Landtag des Landes Hessen am 28. November 1954 ist abgeschlossen. Die verantwortungsvolle Tätigkeit der Vorbereitung und Durchführung dieser Wahl, die wie immer von den Gemeinden und Kreisen, vom Statistischen Landesamt und von den Mitarbeitern im Innenministerium in vorbildlicher Weise geleistet wurde, gibt mir Veranlassung, allen Beteiligten meinen aufrichtigen Dank auszusprechen. Dieser Dank gebührt in gleicher Weise den ungezählten ehrenamtlichen Kräften, die an verantwortungsvoller Stelle mitgearbeitet haben und dazu beitrugen, daß sich die Wahlhandlung und insbesondere die Auszählung der Stimmen so schnell und reibungslos abwickeln konnte. Auch die Übermittlung der Ergebnisse und ihre Veröffentlichung in Presse und Rundfunk ist ohne Störungen so verlaufen, daß die Öffentlichkeit stets über den Stand der Wahlauswertung ohne Verzögerung unterrichtet werden konnte.

Diesem pflichtbewußten Einsatz und dem guten Zusammenwirken aller Mitarbeiter gebührt daher Dank und Anerkennung.

Wiesbaden, 7. 12. 1954

**Heinrich Zinnkann**  
Hessischer Minister des Innern

**1252****Genehmigung**

Die von den Industrie- und Handelskammern in Darmstadt, Dillenburg, Frankfurt am Main, Friedberg, Fulda, Gießen, Hanau, Kassel, Limburg, Offenbach, Wetzlar und Wiesbaden auf Grund der Stiftungsurkunde vom 28. Mai 1954 zugunsten von würdigen und bedürftigen Studierenden der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an hessischen Hochschulen errichtete

**Stipendien-Stiftung**

der hessischen Industrie- und Handelskammern

mit dem Sitz in Frankfurt am Main habe ich gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 PrAVOBGB und Art. 102 Satz 2, 104 Abs. 2 HV genehmigt.

Wiesbaden, 4. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
II b — 25d 04 11/13 — 6427/54

**1253****Lotterie der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
— Landesverband Hessen e. V. — Wiesbaden.**

Ich habe der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hessen e. V., Wiesbaden, Jägerstraße 22/II, auf Grund der Verordnung über die Genehmigung von Lotterien vom 6. 3. 1937 (RGBl. I S. 283) die Genehmigung erteilt, im Lande Hessen in der Zeit vom 1. April 1955 bis 30. Juni 1955 eine Losbrieflotterie durchzuführen.

Das Spielkapital beträgt DM 90 000,—, auszuspielen in 3 Serien zu je 60 000 Losbriefen.

Der Vertrieb der Lose ist für den Verkauf auf Straßen und in Gaststätten zugelassen.

Wiesbaden, 30. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
II f — 39 1 06 — 6153/54

**1254****Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen für Personen, deren Strafregister in Berlin (Ost) geführt wird.**

Bezug: Erlaß vom 16. 2. 1954 — III/2 — 23 b 02 — Tgb.-Nr. 10/54 — (n. v.)

Der Arbeitskreis II der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Bundesländer hat sich auf meine Anregung erneut mit der Frage der zeitlichen Beschränkung von polizeilichen Führungszeugnissen für Personen, deren Strafregister in Berlin (Ost) geführt wird, befaßt. Er hat in seiner Sitzung am 21./22. 10. 1954 empfohlen:

1. in Absatz 1 der Anlage a des Runderlasses des früheren Reichsministers des Innern vom 27. 5. 1940 (RMBl. IV. S. 1039), betreffend polizeiliche Führungszeugnisse, hinter dem Wort „Umfang“ die Worte einzufügen: „und soweit Unterlagen in der Bundesrepublik und im Lande Berlin vorliegen“ und somit Absatz 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„In polizeilichen Führungszeugnissen werden lediglich Strafen und Entscheidungen und auch diese nur in einem durch Gesetz und Verwaltungsvorschriften bestimmten Umfang und soweit Unterlagen in der Bundesrepublik und im Lande Berlin vorliegen, vermerkt.“

2. Absatz 2 der Anlage a zu streichen.

Ich bitte alle mit der Ausstellung von polizeilichen Führungszeugnissen betrauten Dienststellen, künftig im Sinne der Empfehlung des Arbeitskreises II zu verfahren und die

Hinweise am Kopf des Führungszeugnisses generell — nicht nur im Einzelfall — zu ändern. Noch vorhandene Vordrucke des bisherigen Musters sind aufzubrauchen und mit einem entsprechenden Stempelaufdruck zu versehen, nachdem Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 gestrichen worden ist. Bei einem Neudruck sind die Änderungen, die sich aus diesem Erlaß ergeben, zu berücksichtigen.

Wiesbaden, 1. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
III b — 23 c 02

**1255**

**Benutzung privateigener Krafträder durch Beamte der Landespolizei**

Bezug: RdErl. vom 19. Nov. 1953 — III/1a, Az.: 13 b 10 (StAnz. S. 1122) —

Absatz 5 des RdErl. vom 19. November 1953 erhält mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

„(5) Die Beamten haben für den einem Dritten etwa zugefügten Schaden und für Schäden am privateigenen Kraftfahrzeug selbst aufzukommen. Es bleibt ihnen überlassen, sich über die Haftpflichtversicherung hinaus auch gegen Schäden am privateigenen Fahrzeug zu versichern. Die Haftung des Dienstherrn ist sowohl bei Schäden, die einem Dritten verursacht werden, als auch bei Schäden am privateigenen Fahrzeug ausgeschlossen.“

Wiesbaden, 29. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
Abt. III — Öffentliche Sicherheit  
III a (1) — Az.: 13 b 10

**1256**

**Inanspruchnahme von Bediensteten der staatlichen Polizei**

Die bisherige Regelung der Zuständigkeit bei der Inanspruchnahme von Beamten, Angestellten und Arbeitern der staatlichen Polizei wegen der am landeseigenen Vermögen verursachten Schäden wird durch nachstehende Anordnung ersetzt:

I. Auf Grund des § 3 des Gesetzes über das Verfahren für die Erstattung von Fehlbeständen an öffentlichen Vermögen (Erstattungsgesetz) vom 18. 4. 1937 (RGBl. I, S. 461) übertrage ich die Einleitung und Durchführung von Erstattungsverfahren

- gegen die bei den Dienststellen der Landespolizei und der staatlichen Kriminalpolizei beschäftigten Beamten, Angestellten und Arbeiter den Regierungspräsidenten, die Dienstvorgesetzte dieser Bediensteten sind,
- gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter des Hessischen Landeskriminalpolizeiamtes, des Hessischen Wasserschutzpolizeiamtes, der Hessischen Polizeischule (einschließlich Polizeihundeführerschule in Mühlheim a. M.) und des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden,
- gegen Beamte, Angestellte und Arbeiter der Hessischen Bereitschaftspolizei dem für den jeweiligen Standort zuständigen Regierungspräsidenten.

II. Sofern das Erstattungsgesetz vom 18. 4. 1937 (RGBl. I, S. 461) nicht anwendbar ist, sind die Entscheidungen über die Inanspruchnahme von Bediensteten der staatlichen Polizei ebenfalls durch die nach Abschnitt I zuständigen Regierungspräsidenten zu treffen.

III. Meine Runderlasse

vom 18. 7. 1950, III/1a — 16 k 04 — (StAnz. S. 304),  
vom 12. 1. 1951, III/1a — 16 k 04 — (StAnz. S. 50),  
vom 20. 10. 1952, III/1a — 8 k — (StAnz. S. 830) und  
vom 4. 1. 1954, III/6 — 8 k — (StAnz. S. 43)  
werden hiermit aufgehoben. Gleichzeitig bitte ich, meinen (n. v.) Runderlaß über die Behandlung von Verkehrsunfällen landeseigener Kraftfahrzeuge vom 15. 10. 1954 — III f — 8 k 02 — Tgb.Nr. 72/54 — (zu Abschnitt II b) entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 30. 11. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
III f — 16 k 04

**1257**

**Auflösung der selbständigen Gemarkungen und gemarkungselbständigen Grundstücke im Regierungsbezirk Darmstadt; hier: Landkreis Offenbach**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. November 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Ziffer 2 des Kabinettsbeschlusses vom 7. Mai 1954 (veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen 1954 S. 553 Ziffer 511) wird aufgehoben und durch folgende neue Ziffer 2 ersetzt:

2. die selbständige Gemarkung Forst Dreieich, Revier Götzenhain, wie folgt:

- in die Gemeinde Dietzenbach  
Flur VII Nr. 1 und 2, mit Ausnahme des Teiles, der südwestlich der Steigschneise gelegen ist;  
Fluren VIII und IX (sämtliche Flurstücke),
- in die Gemeinde Götzenhain  
Fluren I bis VI (sämtliche Flurstücke),  
Flur VII von Flurstück Nr. 2 der Teil der Parzelle, der südwestlich der Steigschneise gelegen ist.

Wiesbaden, 3. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 5/54

**1258**

**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Hutten im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Der Gemeinde Hutten im Landkreis Schlüchtern, Regierungsbezirk Wiesbaden, ist gemäß § 14 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

Wappenbeschreibung:

„Im schräglinks geteilten Schild oben vorn in Gold ein roter Schwanenflügel und unten hinten in Rot zwei goldene Balken.“

Wiesbaden, 7. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 06 — 1/54

**1259**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Arnsbach und Kerstenhausen im Landkreis Fritzlar-Homberg, Regierungsbezirk Kassel**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 16. November 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1955 folgendes Flurstück aus dem Gemeindegebiet Arnsbach ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Kerstenhausen eingemeindet:

Flur 8 Flurstück 1 Gesamtgröße 2,6218 ha.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 7. 12. 1954

**Der Hessische Minister des Innern**  
IV b (2) — 3 k 08 — 3/54

**1260**

**Änderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Groß-Felda und Zeilbach im Landkreis Alsfeld, Regierungsbezirk Darmstadt.**

Die Hessische Landesregierung hat unter dem 4. November 1954 folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund des § 17 Absätze 1 und 2 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) werden mit Wirkung vom 1. April 1954 folgende Flurstücke aus dem Gemeindegebiet Groß-Felda ausgemeindet und in das Gemeindegebiet Zeilbach eingemeindet:

Von Flur V die Nrn. 15, 16<sup>1/10</sup>, 17 51, 18<sup>1/10</sup>, 19, 20, 21, 22, 23,

100

24, 25, 26, 27, 28, 31, 36, 87<sup>5/10</sup>, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 110<sup>5/10</sup>, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 116<sup>5/10</sup>, 117<sup>2/10</sup>,

-118, 119, 120, 121, 122, 123, 124<sup>1/10</sup>, 125, 126<sup>1/10</sup>, 127<sup>1/10</sup>,  
128<sup>1/10</sup>, 129<sup>1/10</sup>, 130<sup>1/10</sup>,  
von 131<sup>1/10</sup>, von 133.

Die gesamte Flur VI.

Die gesamte Flur VII.

Von Flur VIII die Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14,  
14<sup>5/10</sup>, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 37, 38, 39, 43, 58,  
59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 67<sup>5/10</sup>, 68, 69, 70, 71, 72, 73,  
74, 75, 76, 77, 78, 79, von 144.

Von Flur IX die Nrn. 4, 5, 6, 7, 8, von 92, 93, von  $\frac{94}{2}$ ,  $\frac{94}{3}$ , 95,  
96<sup>1/10</sup>, 96<sup>3/10</sup>, 97, von 98<sup>1/10</sup>, 98<sup>3/10</sup>, 98<sup>5/10</sup>, 98<sup>7/10</sup>, 98<sup>9/10</sup>.

Von Flur X die Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13<sup>1/10</sup>,  
13<sup>3/10</sup>, 14<sup>1/10</sup>, 14<sup>3/10</sup>, 15, 16, 17<sup>1/10</sup>, 17<sup>3/10</sup>, 18, 19, 20, 20<sup>5/10</sup>,  
22, 23, 24, 26, 27, 28, 29, 30,  $\frac{33}{2}$ ,  $\frac{35^{1/10}}{1}$ ,  $\frac{36}{1}$ , 37, 38, 39, 40, 41,

42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 49<sup>5/10</sup>, 50<sup>3/10</sup>, 50<sup>5/10</sup>, 51, 52, 53, 54,  
55, 56, 57, 58, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 75, 76,  
77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 86, 86<sup>5/10</sup>, 107, 108, 109, 110, 112,  
113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125,  
126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 138, 139, 140,  
141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153,  
154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166,  
169, 170, 171, 172, 173, von 184, 185.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der  
Aufsichtsbehörde durchzuführen.

Wiesbaden, 3. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
IV b (2) — 3 k 08 — 3/54

1261

An die Herren Regierungspräsidenten  
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)  
— Bauaufsichtsbehörde —  
Frankfurt (Main), Buchgasse 9

DIN 1052 — Holzbauwerke, Berechnung und Ausführung —  
hier: Verzeichnis der Firmen, welche die Voraussetzungen  
des § 16 d 1 DIN 1052 erfüllt haben.

Bezug: 1. Einführungserlaß des ehem. Reichsarbeitsmini-  
sters vom 31. 12. 1943 — IV a 8 Nr. 9605—97/43  
(RABl. 1944 D. I 24 und Zentralblatt der Bau-  
verwaltung 1944 S. 69).

2. Mein Erlaß vom 17. 7. 1954 — Az.: Va — 61 f  
28/11 — Tgb.Nr. 6775/54 —.

(1) Die Firma Franz Rost & Co., Sägewerk und Holz-  
bearbeitungsbetriebe, Hofgeismar, habe ich als geeignet für die  
Ausführung einfacher gelemter Holzbauteile (bis 12 m Stützenweite)  
anerkannt. Die Voraussetzungen des § 16 d 1 der DIN 1052 für das  
Leimen tragender Holzbauteile wurden durch die Forschungs- und  
Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen (Otto-Graf-Institut) an der  
Technischen Hochschule Stuttgart, Abteilung für Holz, Glas

und Kunststoffe, überprüft und können als erfüllt angesehen  
werden. Die Anerkennung wird vorläufig auf 1 Jahr, bis zum  
31. Dezember 1955 befristet.

(2) Nachstehende Werke wurden von anderen Ländern der  
Bundesrepublik Deutschland für die Ausführung einfacher  
geleimter Holzbauteile gem. DIN 1052 anerkannt:

1. Firma Fritz Friedmann, Holzbau,  
Offenburg, Haselwanderstraße 39  
(Geltungsdauer: 30. 9. 1957),
2. Firma Erwin Mock, Mechanische Zimmerei,  
Stockach/Baden (Geltungsdauer: 30. 9. 1956),
3. Firma Gottlob Schaffitzel KG., Holzindustrie,  
Sulzdorf, Kr. Schwäb. Hall,  
(Geltungsdauer: 30. 6. 1957),
4. Firma Jost & Co.,  
Großschafhausen, Kr. Biberach/Riss  
(Geltungsdauer: 30. 9. 1956),
5. Firma Chr. Rathgeber,  
Sindelfingen, Kr. Böblingen  
(Geltungsdauer: 30. 6. 1957),
6. Firma Heinrich Fritz & Sohn, Sägewerk,  
Tübingen (Geltungsdauer: 30. 9. 1956)
7. Firma Wilhelm Nusser, Holzkonstruktionen,  
Winndenden, Kr. Waiblingen  
(Geltungsdauer: 30. 6. 1956),
8. Zimmermeister Donat Müller jun.,  
Augsburg, Georgenstraße 39  
(Geltungsdauer: 31. 7. 1957),
9. Firma E. Steidle, Bauunternehmung,  
Sigmaringen (Geltungsdauer: 31. 12. 1956).

Bei den unter Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Firmen wurde die  
Anerkennung für die Ausführung von einfachen geleimten  
Holzbauteilen (Längen bis 12 m) ausgesprochen.

Bei der unter Ziffer 8 aufgeführten Firma wurde außerdem  
die Eignung zum Leimen von Dreieckstrebenträgern mit einer  
Stützenweite größer als 12 m ausgesprochen.

Bei der unter Ziffer 9 aufgeführten Firma wurde die Eignung  
auf die Ausführung von Dreieckstrebenträgern be-  
schränkt.

Die ausgesprochenen Anerkennungen haben auch im Lande  
Hessen Gültigkeit.

Die unter Ziffer 4 und 7 dieses Erlasses aufgeführten Firmen  
Jost & Co. und Wilhelm Nusser sind in Ziffer 2 und 3  
meines Erlasses vom 8. Sept. 1951 — Az.: VB/3-61 f 28/11 (1)  
- Tgb.Nr. 1418/51 u. 1083/51 (veröffentlicht im Staatsanzei-  
ger für das Land Hessen S. 575) zu streichen.

Ich bitte, Abschn. B des Verzeichnisses der Firmen, deren  
Eignung zum Leimen tragender Holzbauteile anerkannt  
wurde, entsprechend zu ergänzen, zu berichtigen und die Er-  
gänzungen und Berichtigungen den nachgeordneten Bauauf-  
sichtsbehörden zur Kenntnis zu bringen.

Wiesbaden, 30. 11. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
Va — 61 f 28/11 (1) —  
Tgb.-Nr. 12599/54

1262

Gebührenerhebung der Staatlichen Chemischen Unter-  
suchungsämter

Für die Gebührenerhebung der Staatlichen Chemischen Un-  
tersuchungsämter wird nachstehende Regelung getroffen:

1. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Verrichtung ver-  
anlaßt hat. Gebühren für gerichtschemische Verrichtungen  
zahlt die Gerichtskasse.
2. Für Verrichtungen auf Veranlassung einer Staatsbehörde  
des Landes Hessen sind Gebühren nicht zu erheben, sofern  
sie nicht einem zahlungspflichtigen Dritten, zur Last zu  
legen sind. Ob ein zahlungspflichtiger Dritter vorhanden  
ist, hat die veranlassende Staatsbehörde zu prüfen und der  
beauftragten Stelle mitzuteilen. Der veranlassenden Be-  
hörde obliegt auch die Einziehung der Gebühren zugun-  
sten des betreffenden Chemischen Untersuchungsamtes.
3. Soweit bei den einzelnen Verrichtungen ein Spielraum für  
die Bemessung der Gebühren besteht, ist der zu erhebende  
Satz im einzelnen Falle nach billigem Ermessen zu be-  
stimmen.

4. Staatliche Chemische Untersuchungsämter erhalten bei  
dienstlichen Reisen ihrer Bediensteten die bestimmungs-  
mäßige Reisekostenvergütung von den Gebührenpflich-  
tigen.

Werden auf einer Dienstreise Verrichtungen für mehrere  
Gebührenpflichtige ausgeführt, so ist die Reisekostenver-  
gütung anteilmäßig zu verrechnen. Als Verteilungsmaß-  
stab gilt die Zahl der Verrichtungen.

5. Für die im Zuge der vorbeugenden amtlichen Lebensmittel-  
und Weinkontrolle durchzuführenden Verrichtungen kön-  
nen mit den kommunalen Kostenträgern Pauschalien ver-  
einbart werden.
6. Diese Gebührenregelung gilt als besondere Taxvorschrift  
im Sinne des § 16 der Gebührenordnung für Zeugen und  
Sachverständige vom 21. Dezember 1925 (RGBl. I S. 471).
7. Die Gebührenregelung tritt am 1. April 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 22. 11. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
VII Med/e 20a Tgb.Nr. 7182/54

**Gebührentarif**  
für die staatlichen chemischen Untersuchungsämter  
(GChU)

**I. Allgemeine Gebühren.**

- (1) a) Die Untersuchungen schließen im allgemeinen die Vergütung für die bei der Untersuchung verbrauchten Stoffe und benützten Apparate sowie für eine kurze schriftliche Nachricht über das Ergebnis (Befundbericht) und für Portokosten in sich.
- b) In besonderen Fällen kann ein mit der Untersuchung verbundener Verbrauch an teuren Chemikalien und Geräten oder die Beschaffung von Apparaten besonders berechnet werden.
- (2) Für kleine im Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen, einfache Untersuchungen (z. B. einfache qualitative Bestimmungen von Anionen oder Kationen, einfache mikroskopische Untersuchungen u. ä.) sowie für Berechnungen, schriftliche Auskünfte und dergleichen sind (Allg. 001) . . . . . DM 3,— bis 7,— zu berechnen.
- (3) Für größere im Tarif nicht vorgesehene Untersuchungen sowie für schriftliche Gutachten — auch ohne Experimentaluntersuchungen — und für Verrichtungen außerhalb des Amtes ist die Gebühr nach Maßgabe der für diese Verrichtungen aufgewendeten Zeit zu berechnen und zwar je angefangener Stunde.
- a) für Experimentaluntersuchungen (Allg. 002) . . . . . DM 7,—
- b) für schriftliche Gutachten (Allg. 003) DM 5,—
- c) für Verrichtungen außerhalb des Amtes ohne Experimentaluntersuchungen, örtl. Besichtigungen, Begutachtungen, ambulante Kontrollen, Probeentnahmen u. dergl. (Allg. 004) . . . . . DM 7,—

**II. Besondere Gebühren.**

Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM
	Abdampfrückstand, gesamt siehe T 1012—1022	
A 0100	Abwaschbare Stoffe bei Kaffee	8,—
A 0201	Aceton in Essig und Branntwein, qual.	12,—
A 0202	Aceton in Essig und Branntwein, quant.	22,—
A 0300	Azidität	7,—
A 0401	Acethylmethylcarbinol in Essig	15,—
A 0501	Adipinsäure, qual.	12,—
A 0502	Adipinsäure, quant.	23,—
A 0601	Ätherische Öle (Fruchtäther) qual.	13,— bis 14,—
A 0602	Ätherische Öle (Fruchtäther) quant.	21,—
A 0702	Aldehyd im Branntwein, quant. Aldosen siehe Z 0662	20,—
A 0800	Alizarolprobe in Milch	2,—
A 0901	Alkali, freies in Glyceriden, Seifen u. ä. qual.	6,— bis 7,—
A 0902	Alkali, freies in Glyceriden, Seifen u. ä. quant.	12,— bis 13,—
A 0911	Alkali, Erdalkalihydroxyde u. — carbonate in Fetten, qual. je (quant. wie A 0902)	5,—
A 1000	Alkalität von Aschen	6,—
A 1010	Alkalität von Aschen nach Farnsteiner	12,—
A 1102	Alkaloide in Drogen (Gesamtalkaloide)	22,— bis 50,—
A 1200	Alkoholprobe bei Milch	2,—
A 1312	Alkohol in alkoholhaltigen Getränken <sup>1)</sup> und Essig nach Destillation, quant.	11,—
A 1322	Alkohol in Obstsaften u. ä., quant.	8,—
A 1332	Alkohol im Blut nach Widmark oder ADH-Methode	15,—
A 1342	Alkohol im Blut nach Widmark und ADH-Methode	25,—
A 1402	Aluminium, quant.	13,—
A 1501	Ameisensäure, qual.	9,—
A 1502	Ameisensäure, quant. (einschließlich Destillation) Aminosäuren (Aminosäurestickstoff) siehe S 2912	23,—

<sup>1)</sup> in Wein mit mehr als 0,12% flüchtiger Säure zuzüglich 4,— DM (Allg. 001)

Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM
A 1602	Ammoniak, Ammoniakstickstoff, quant.	11,— bis 15,—
A 1702	Antimon, quant.	22,—
A 1801	Arsen, qual. in Wasser	11,—
A 1802	Arsen, quant.	25,— bis 28,—
A 1811	Arsen in Tapeten und Gewebe, qual.	25,—
A 1812	Arsen in Tapeten und Gewebe mit Destillation	50,—
A 1822	Arsen kolorimetrisch (nach der Standardmethode)	27,—
A 1902	Asche (Mineralbestandteile) <sup>1)</sup>	7,— bis 8,—
A 1912	Asche (Mineralbestandteile) <sup>2)</sup>	12,— bis 14,—
A 1922	Asche (in Salzsäure unlöslicher Teil), Sand	6,—
A 2000	Aufschließen je nach Schwierigkeit	6,— bis 12,—
B 0102	Barium, quant.	10,—
B 0202	Benzaldehyd, quant.	18,—
B 0301	Benzoessäure, qual.	9,—
B 0302	Benzoessäure, quant.	23,—
B 0400	Berechnung des Ferrozyankaliumzusatzes für Schönungszwecke mit Nachprüfung	15,—
B 0502	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB 5)	30,—
B 0601	Blei oder Zink, Abgabe an 4prozent. Essigsäure, qual.	9,—
B 0602	Blei oder Zink, Abgabe an 4prozent. Essigsäure, quant.	18,—
B 0612	Blei, in Wasser, colorimetrisch	14,—
B 0700	Bleichmittel in Mehl, je	8,—
B 0801	Bleitetraäthyl in Kraftstoffen, qual.	7,—
B 0802	Bleitetraäthyl in Kraftstoffen, quant.	24,—
B 0901	Borsäure, qual.	9,—
B 0902	Borsäure (Borax), quant.	25,—
B 1001	Brechungszahl siehe R 0400 Brennbare Stoffe in Brandobjekten, qual.	22,— b. 100,—
B 1002	Brennbare Stoffe in Brandobjekten, quant., 50% Zuschlag	
B 1102	Bromate und Bromide, quant.	18,—
B 1200	Butterbewertung nach Punkten	8,—
B 1302	Buttersäurezahl	18,—
C 0102	Cadmium, quant.	17,—
C 0202	Calcium, quant.	11,—
C 0302	Calciumchlorid und Magnesiumchlorid nach Precht, je	15,—
C 0402	Chlor (unterchlorige Säure)	11,—
C 0412	Chlorbedarf	20,—
C 0502	Chlorwasserstoffsäure (Chloride) gravimetrisch	12,—
C 0503	Chlorwasserstoffsäure (Chloride) titrimetrisch	5,— bis 8,—
C 0601	Chlorsäure, qual.	9,—
C 0602	Chlorsäure, quant.	18,—
C 0700	Chloroformprobe bei Mehl	4,—
C 0800	Chlorzahl (bei Wasser)	11,—
C 0900	Chloraminzahl nach Tillmans	15,—
C 1000	Chlorzuckerzahl bei Milch	13,—
C 1102	Cholesterin nach Riffart u. Keller Chromatographische Analyse (s. Allgemeine Gebühren)	34,—
C 1202	Coffein, quant.	29,—
C 1300	Colorimetrische und nephelometrische Bestimmungen	9,— bis 30,—
C 1401	Cumarin, qual.	13,—
C 1500	Cyan, in komprimiertem Gas	25,—
C 1602	Cyanwasserstoff (Cyanide) quant.	18,—
C 1612	Cyanwasserstoff in Mohnbohnen	23,—
D 0100	Destillation, einfache	6,—
D 0110	Destillation, fraktionierte (auch nach Engler)	12,— bis 25,—
D 0120	Destillation, mit Wasserdampf	14,—
D 0200	Dextrine nach Soxhlet oder Allihn	28,—
D 0302	Diastatische Fermente, quant.	18,—
D 0400	Dialyse u. chem. Vorprüfung des Dialysates Dichte siehe unter S 2500—2530	10,—

<sup>1)</sup> Milch, Fett, Öl, Mehl, Backwaren, Teigwaren 7,— DM; Fruchtsäfte, Kaffee, Tee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Bier, Wein, Branntwein, Hefe, Essig, Gewürz 8,— DM

<sup>2)</sup> Käse, Honig, Sirup, Malzauszüge, Marmelade u. ä., Tabak 12,— DM; Fleisch, Fleischextrakt, Fisch 13,— DM; Süßweine und Liköre 14,— DM

Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM	Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM
D 0501	Dickungsmittel (Agar, Gelatine, Celluloseäther, Johannisbrotkernmehl.) qual.	12,— bis 15,—	G 0810	Gifte, organische, in den nach E 0900/10 vorbereiteten Auszügen	15,— b. 100,—
D 0502	Dickungsmittel (Agar, Gelatine) quant. Drehung, optische siehe P 1100	18,—	G 0820	Gifte, flüchtige	45,— bis 75,—
E 0100	Eingelegte Eier, Nachweis	15,—	G 0900	Giftnachweis nach 0800 oder 0810 ergänzt durch biologische, kristallographische, spektroskopische, mikrochemische Methoden 100% Aufschl.	
E 0202	Eisen, gravimetrisch	11,—	G 0910	Giftnachweis bei einem Objekt lediglich nur auf ein bestimmt benanntes Gift bzw. Medikament ohne evtl. Vorarbeiten	45,— b. 100,—
E 0203	Eisen, colorimetrisch	8,—	G 0912	dasselbe, quant. bei besonderem Ansatz 50 — 100% Aufschl.	
E 0300	Einfuhrfähigkeit von Weinen, Untersuchung auf . . . siehe U 0400 — U 0421		G 1002	Gold, quant.	22,—
E 0400	Eiweiß, siehe S 2932 u. folgende		H 0101	Harnstoff, qual.	13,—
E 0502	Elektrolytische Bestimmung	18,—	H 0102	Harnstoff, quant.	24,—
E 0600	Erstarrungspunkt	11,—	H 0200	Härte von Wasser, gesamte je nach der Methode	8,— bis 18,—
E 0702	Essigsäure (Gesamtsäure in Essig); quant. Essigsäure, s. auch S 0102	6,—	H 0210	Härte von Wasser, Karbonathärte durch Tetratation	6,—
E 0802	Esterzahl, Ester, gesamt	14,—	H 0300	Harz u. Harzsäuren in Seifen	35,—
E 0812	Extraktgehalt, direkt oder indirekt (von Bier und Essig 9,— DM)	8,— bis 9,—	H 0400	Hefeextrakt nach Micko	13,—
E 0900	Extraktion durch Ausschütteln	12,—	H 0500	Hydroxylzahl	30,—
E 0910	Extraktion nach Soxhlet oder durch Perforation mit Äther od. Alkohol (Bestimmung des Extraktgehalts auch Extraktbeutel, wasserlösliche Stoffe)	18,—	H 0600	Hypochlorit in Waschpulvern usw.	5,—
F 0100	Extraktion eines Materials nach Dragendorff oder Stass-Otto und Herstellung der zu den Ausschüttungen geeigneten Lösung zur forensischen Analyse	18,— bis 75,—	I 0100	Indican (Mäuseharnnachweis)	9,—
F 0200	Herstellung der Auszüge aus der Lösung, gem. E 0900	35,— bis 75,—	I 0200	Invertzucker, jodometrisch; siehe Z 0652	
F 0300	Fällung nach Lund s. L 0700		I 0300	Invertzucker nach Fiehe	6,—
F 0400	Fäulnisversuch von Abwasser	6,—	I 0300	Iso-Ölsäureversuch (gehärtete Fette)	45,—
F 0502	Farben in Tapeten, Spielzeug u. ä. je	18,—	J 0102	Jod, quant.	17,—
F 0512	Farbstoffe (fremde oder künstliche) in Lebensmitteln	8,—	J 0200	Jodzähl	18,—
F 0522	Federzahl	48,—	K 0100	Kakaoschalengehalt nach Huß	25,—
F 0532	Fett nach Crossfeld, Stoldt, Bondzynsky o. ä.	14,— bis 16,—	K 0202	Kalium, quant.	18,—
F 0542	Fett, nach Soxhlet	18,—	K 0300	Kaliumpermanganat-Verbrauch, s. O 0402	
F 0552	Fett mit Säureaufschluß	21,—	K 0402	Kalk, siehe C 0202	
F 0602	Fett in Abwasser u. Kondensaten siehe O 0202		K 0412	Karbonathärte, siehe H 0210	
F 0700	Fett nach Gerber, in Rahm u. ä.	7,—	K 0422	Katalase in Milch	6,—
F 0752	Fett nach Gerber in Milch	3,—	K 0502	Keimzahl und Coli-Titer	10,— bis 22,—
F 0800	Fett und freie Fettsäuren in Eiern, Eierdauerwaren u. ä.	26,—	K 0600	Keimzahl oder Coli-Titer	6,— bis 18,—
F 0901	Fettsäuren, gesamt in Glyceriden und an Basen gebundene in Seifen und Waschmitteln, sowie Oxyfettsäuren je	30,—	K 0700	Kieselsäure, quant.	14,—
F 0902	Fischhälterungsversuch	8,—	K 0712	Kirschsäure, quant.	6,—
F 0911	Flammpunkt	11,—	K 0802	Klebernachweis, naß	9,—
F 0912	Flüchtige Gifte, siehe G 0820		K 0902	Klebernachweis, trocken	20,—
F 1001	Flüchtige Säuren, siehe S 0102		K 1002	Kobalt, quant.	22,—
F 1011	Fluorwasserstoffsäure (Fluorion) qual.	11,—	K 1022	Kochsalz, siehe C 0502 — 0503	
F 1012	Fluorwasserstoffsäure (Fluorion) quant.	50,—	K 1032	Kohlenhydrate, lösliche	30,—
F 1100	Fluorwasserstoffsäure in Trinkwasser ohne Destil. colorimetrisch	15,—	K 1102	Kohlensäure in Karbonaten, quant.	18,—
F 1201	Fluorwasserstoffsäure in Trinkwasser mit Destil. colorimetrisch	25,—	K 1202	Kohlensäure, freie, in Wasser	8,—
F 1202	Formaldehyd, direkt, qual.	6,—	K 1212	Kohlensäure, gebundene, in Wasser (Marmorversuch)	14,—
F 1300	Formaldehyd, nach Destillation, qual.	10,—	K 1102	Kreatinin, colorimetrisch	26,—
G 0100	Formaldehyd, nach Destillation, quant.	18,—	K 1202	Kryoskopie, siehe G 0200	
G 0200	Formoltitration, nach Tillmans	12,—	K 1212	Kupfer, colorimetrisch	11,—
G 0300	Fruchtäther, siehe A 0601/02		L 0102	Kupfer, in Gemüsekonserven, quant.	20,—
G 0400	Furfurol, qual.	8,—	L 0200	Lecithinphosphorsäure (Eigehalt)	34,—
G 0502	Furfurol, quant.	20,—	L 0300	Leimgehalt (Leimstickstoff) siehe S 2932	
G 0600	Fuselöl	22,—	L 0400	Leitfähigkeit, elektrolytische	9,— bis 15,—
G 0700	Gärkraft von Hefe	18,—	L 0502	Leukocytenprobe nach Trommsdorf	6,—
G 0800	Gefrierpunktniedrigung (z. B. des Milchserums)	9,—	L 0600	Ley'sche Reaktion	8,—
G 0900	Gerbstoff in Wein, sowie in Kaffee und Tee	18,—	L 0700	Lithium in Heilwassern, quant.	40,—
G 1000	Gesundheitsschädliche Farben, siehe F 0200 — 0300		L 0800	Luteinprobe	6,—
G 1100	Glasurnachweis bei Kaffee	9,—	L 0900	Lund-Reaktion	6,—
G 1200	Glycerin in Bier u. zuckerarmen Weinen	14,—	M 0102	Magnesium, quant.	11,—
G 1300	Glycerin in Süßwein und Essig	21,—	M 0201	Magnesiumchlorid oder Calciumchlorid nach Precht, siehe C 0302	15,—
G 1400	Glykol in kosmetischen Artikeln und Glycerin	9,—	M 0202	Mangan, qual.	7,— bis 10,—
G 1500	Glykose in Drogen usw., qual.	20,—	M 0301	Mangan, quant.	12,— bis 16,—
G 1600	Gifte, anorganische, in der nach Z 0100 vorbereiteten Lösung	20,— bis 50,—	M 0302	Methylalkohol, qual.	15,—
			M 0400	Methylalkohol, quant.	35,—
			M 0500	Methylenblauversuch bei Abwasser	6,—
			M 0602	Mikroskopie	8,— bis 20,—
			M 0612	Milchsäure, quant., in trockenen Weinen	18,—
				Milchsäure, quant., in Süßweinen	25,—
				Milchzucker, gravimetrisch, siehe Z 0622	
				Milchzucker, polarimetrisch, siehe P 1100	
				Milchzucker und Rohrzucker (Kalkverfahren) siehe Z 0642	
			M 0702	Mineralsäure, freie in Essig	4,—
			M 0800	Molekulargewicht nach Rast	10,—
				Nämlichkeit von Weinen, Dessertweinen usw., siehe U 0410/20	



Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM	Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM
N 0102	Natrium, quant.	18,—	S 0902	Sauerstoffzehrung von Wasser	18,—
N 0202	Neutralisationsmittel in Milch	18,—	S 1000	Schaumstoffe	15,—
N 0302	Nickel, quant.	15,—	S 1100	Schmelzpunkt (Erstarrungspunkt siehe E 0400)	9,—
N 0402	Nikotin im Tabak (Trockensubstanz)	30,—	S 1200	Schmiermittel, kleine Analyse	35,—
N 0412	Nikotinsäure	40,— bis 60,—	S 1302	Schwebstoffe, gesamt, gewichtsanalytisch	11,—
	Nitrate, siehe S 0502 — 0512		S 1312	Schwebstoffe, gesamt u. glühbeständige	18,—
	Nitrite, siehe S 0602		S 1322	Schwebstoffe, absetzbare, nach Imhoff volumetrisch	6,—
N 0501	Nitrobenzol, qual.	9,—	S 1402	Schwefelsäure (Sulfate), gravimetrisch	11,—
O 0101	Obstweinnachweis in Wein durch Vorprobe auf Sorbit	15,—	S 1403	Schwefelsäure (Sulfate), titrimetrisch	7,—
O 0102	dasselbe mit Identifizierung	37,—	S 1502	Schweflige Säure (Sulfite) nach Destill. quant.	17,—
O 0202	Öl in Kondensaten, Öl und Fett in Abwässern	18,—	S 1512	Schweflige Säure im Wein, gesamt, nach Destillation, quant.	19,—
	Ortho-Trikresylphosphat, siehe T 0901		S 1522	Schweflige Säure im Wein, freie oder gesamt, ohne Destillation	9,—
O 0302	Oxalsäure, quant.	12,—	S 1602	Schwefelwasserstoff (Sulfide), quant.	16,—
O 0402	Oxydierbarkeit von Wässern (Kaliumpermanganatverbrauch)	9,—	S 1701	Selen, qual.	8,—
	Papierchromatographie (siehe allgemeine Gebühren)		S 1702	Selen, quant.	22,—
P 0100	Pekarisierprobe (Vergleich mit Mustern)	9,—	S 1800	Seifen in Abwasser	30,—
P 0202	Pektinsäure	30,—	S 1900	Senföl in Gewürzen nach Dirks-Schlicht	32,—
P 0300	Pepsin	9,—	S 2000	Serologische Prüfung von Fleisch- und Wurstwaren nach dem Präcipientverfahren	30,— bis 60,—
	Perforation, siehe E 0812		S 2100	Siedepunktbestimmung	10,—
P 0401	Peroxyde, qual.	7,—	S 2202	Silber, quant.	12,—
P 0402	Peroxyde, quant.	20,—	S 2211	Silber, Katadyn	9,—
P 0500	Peroxydigkeit	7,—	S 2302	Silicium, quant.	12,—
P 0510	Peroxydigkeit nach Gangl u. ä.	18,—		Sorbit, siehe O 0101	
P 0602	Phenole in Abwasser	18,—	S 2401	Spektralanalyse, einfache	8,—
P 0612	Phenole, wasserdampf-flüchtige, im Abwasser und in Kunststoffen	25,—	S 2402	Spektrographie, je Element	15,—
P 0702	Phosphorsäure (Phosphate) in Backpulver, Bier, Mehl, Seifen- und Waschmittel, Teigwaren, sowie wasser- und citrat-lösliche, in Düngemittel	15,—	S 2500	Spez. Gewicht	5,— bis 15,—
P 0712	Phosphorsäure (Phosphate) im Boden, in Futtermitteln, sowie colorimetrisch im Wasser	9,—	S 2510	Spez. Gewicht von Milch	4,—
P 0800	Phosphatrest	8,—	S 2520	Spez. Gewicht von Milchserum, Bier, Fetten, Ölen	6,—
P 0901	Phthalsäurediäthylester, auch als Vergällungsmittel, qual.	15,—	S 2530	Spez. Gewicht von Fruchtsäften, Wein, Spirituosen	8,—
P 0902	Phthalsäurediäthylester, auch als Vergällungsmittel, quant.	25,—	S 2602	Stärke, durch Verzuckerung mit Diastase, nach Mayrhofer od. Grossfeld	21,—
P 1000	Phytosterinprobe	50,—	S 2612	Stärke, polarimetrisch, od. nach Sachsse	18,—
P 1100	Polarisation (Drehung)	9,—	S 2622	Stärke nach Märker und Morgen	26,—
P 1200	Polenske'sche Differenzzahl (Erstarrungspunkt-Differenzzahl)	30,—	S 2701	Stärkesirup, qual.	6,—
P 1301	Pyridinbasen, qual.	13,—	S 2702	Stärkesirup, quant.	16,—
P 1302	Pyridinbasen, quant.	27,—	S 2800	Stammwürze ermitteln	18,—
Q 0102	Quecksilber, quant.	18,—	S 2902	Stickstoff (Ammoniakstickstoff) s. A 1602	
R 0102	Radioaktivität (2 Bestimmungen zu verschiedenen Zeiten)	80,— b. 100,—	S 2902	Stickstoff, gesamt nach Wieninger oder Kjeldahl	11,— bis 13,—
R 0200	Redoxpotential	7,— bis 20,—	S 2912	Stickstoff, gesamt od. organ. Stickstoff im Abwasser, Aminosäurestickstoff, Stickstoff mit dem Nitrometer je	18,—
R 0300	Reduktase in Milch	6,—	S 2922	Stickstoff, (lösliche Stickstoff-Verbindungen im Käse)	20,—
R 0400	Refraktion (Brechungszahl)	5,— bis 7,—	S 2932	Stickstoff, Eiweißstickstoff, Leimstickstoff, verdauliches Eiweiß je	26,—
R 0410	Refraktion des Milchserums	7,—	S 3002	Strontium, quant.	13,—
R 0510	Reichert-Meißl-Zahl oder Polenske-Zahl	18,—		Sulfate, siehe S 1402 — 1403	
R 0520	Reichert-Meißl-Zahl und Polenske-Zahl	32,—	S 3101	Süßstoff, künstlicher, qual.	12,—
R 0600	Restzahl	30,—	S 3102	Süßstoff, künstlicher, quant.	30,—
R 0702	Rhodanide, quant.	13,—	S 3200	Synthesefett in Fett	15,—
R 0800	Riechstoffe nach Micko	23,—	T 0102	Tellur, quant.	22,—
R 0902	Rohfaser	18,— bis 21,—	T 0202	Thallium, quant.	30,—
	Saccharin, siehe S 3101/02;		T 0302	Theobromin	29,—
	Saccharose, siehe Z 0632, Z 0642, Z 0672		T 0401	Thioglykolsäure, qual.	9,—
S 0102	Säuren, flüchtige	8,— bis 12,—	T 0402	Thioglykolsäure, quant.	20,—
S 0212	Säuren, gesamt im Wein und freie in Honig, Kunsthonig	6,—	T 0501	Thiosulfat, qual.	8,—
S 0300	Säuregrad von Milch und Milch-erzeugnissen, sowie von Fett und Mehl	4,— bis 6,—	T 0502	Thiosulfat, quant.	17,—
S 0401	Salizylsäure, qual.	9,—	T 0602	Titan, quant.	22,—
S 0402	Salizylsäure, quant.	20,—	T 0700	Triebkraft von Backpulver	25,—
S 0502	Salpetersäure (Nitrate), quant.	20,—	T 0800	Trifruktosan — Tryptophan, nach Tillmans	15,—
S 0503	Salpetersäure (Nitrate), colorimetrisch	11,—	T 0901	o-Trikresylphosphat, qual.	20,—
S 0512	Salpetersäure (Destill., nach Ulsch, Dewarda oder Arnd)	14,—	T 1002	Trockensubstanz, gewichtsanalytisch	9,—
S 0602	Salpetrige Säure (Nitrit), quant., auch colorimetrisch	15,—	T 1012	Trockensubstanz (Trockenrückstand) in Wässern	10,—
	Sand, siehe A 1922		T 1022	Trockensubstanz (Trockenrückstand) in Wässern mit Glühverlust nach Carbonatierung	15,—
S 0700	Saponine in Drogen usw., qual.	25,—	U 0100	Überschönungsnachweis in Wein	10,—
S 0802	Sauerstoff in Wasser	11,—	U 0200	Ultraviolettanalyse (mit Quarzlampe)	5,— bis 15,—
			U 0300	Unkrautsamen in Brot und Backwaren	10,—
				Unterchlorige Säure, siehe H 0600	



Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM	Position	Art der Untersuchung	Gebühr in DM
U 0400	Untersuchung von Brennwein (Mischprobe aus Kesselwagen mit mehreren Abteilungen) auf Einfuhrfähigkeit	60,—	W 0132	Wasserbestimmung in sehr wasserreichen festen Stoffen	12,—
U 0401	Untersuchung dgl. bei Beanstandung	120,—	W 0142	Wasserbestimmung mit der Butterwaage	6,—
U 0410	Untersuchung von Dessertwein u. süßen Tischwein auf Einfuhrfähigkeit	50,—	W 0152	Wasserbestimmung durch Übertreiben mit Xylol usw.	13,—
U 0411	Untersuchung dgl. bei Beanstandung	100,—	W 0202	Wasserlösliche Stoffe (Extraktausbeute)	15,—
U 0420	Untersuchung anderer Weine (Tisch-, Rot-, Verschnitt- und Stichweine auf Einfuhrfähigkeit	30,—	W 0302	Wasserunlösliche Stoffe Wasserdampfdestillation siehe D 0120	8,— bis 12,—
U 0421	Untersuchung dgl. bei Beanstandung	60,—	W 0400	Wasserstoffionenkonzentration colorimetrisch	4,— bis 10,—
U 0500	Unverseifbares	26,—	W 0410	Wasserstoffionenkonzentration elektrometrisch	10,— bis 15,—
U 0602	Uran, quant.	30,—	W 0420	Wasserstoffionenkonzentration elektrometrisch in Wasser und Abwässer	6,—
U 0700	Urkundenprüfung auf Fälschungen, Radierungen usw., dgl. Prüfung von Briefen und Paketen je	20,— b. 150,—	W 0502	Weinsäure, quant., (auch Gesamtweinsäure im Wein)	12,—
V 0102	Vanadin, quant.	30,—	W 0602	Wismut, quant.	22,—
V 0201	Vanillin, qual.	12,—	W 0702	Wolfram, quant.	22,—
V 0202	Vanillin, quant.	21,—	Z 0100	Zerstören von organischen Substanzen zwecks Ermittlung von anorganischen Giften	18,— bis 75,—
V 0203	Vanillin in Vanillinzucker, titrimetrisch oder colorimetrisch Verdickungsmittel, siehe D 0501/2	9,—	Z 0202	Zink, quant. Zinkabgabe an 4%ige Essigsäure, siehe B 0601 — 0602	13,—
V 0300	Verdorbenheit nach Tillmans Verdorbenheit nach Eber, Fellenberg od. Kreis, siehe Allg. 001	13,—	Z 0302	Zinn, quant.	15,—
V 0400	Verseifungszahl	12,—	Z 0401	Zitronensäure, qual., auch nach Denigés	6,—
V 0500	Viskosität (nach Engler)	15,—	Z 0402	Zitronensäure, quant. (nach v. der Heide oder Reichert)	35,—
V 0602	Vitamin-A-Bestimmung (nach Carr u. Prise) oder $\beta$ -Carotin, chromatograph	40,— bis 70,—	Z 0501	Zimtsäure, qual.	10,—
V 0702	Vitamin-B <sub>1</sub> -Bestimmung (Thiochrom-Methode)	40,— bis 60,—	Z 0502	Zimtsäure, quant.	20,—
V 0802	Vitamin-B <sub>2</sub> -Bestimmung	40,— bis 70,—	Z 0602	Zucker, direkt, nach Soxhlet, Allihn oder Meissl	11,—
V 0902	Vitamin-C-Bestimmung	30,— bis 45,—	Z 0612	Zucker, nach Inversion, wie Z 0602	15,—
V 1002	Vitamin-D-Bestimmung (nach Diemair und Manderscheid)	50,—	Z 0622	Zucker, Milchzucker (Lactose) gravimetr.	13,—
V 1012	Vitamin-D-Bestimmung d. Rattentest	250,—	Z 0632	Zucker, Saccharose, Drehung vor und nach der Inversion	18,—
V 1102	Vitamin-E-Bestimmung	40,— bis 70,—	Z 0642	Zucker, Saccharose und Milchzucker (Kalkverfahren)	21,—
V 1200	Vorbereitung eines Objektes zur forensischen Analyse	5,— bis 18,—	Z 0652	Zucker, Invertzucker, jodometrisch	12,—
V 1300	Vorprüfung durch Sinne u. Lupe, qual.	9,— bis 18,—	Z 0662	Zucker, Aldosen, jodometrisch	18,—
W 0102	Wasserbestimmung in festen, luft-trockenen Stoffen	8,—	Z 0672	Zucker, Saccharose in Rahm nach Baier	9,—
W 0112	Wasserbestimmung in sirupartigen Flüssigkeiten sowie in Fleisch- und Wurstwaren	9,—	Z 0680	Zucker, Qualitätsprüfung (3-Teste-Wertung)	30,—
			Z 0681	Zucker, Qualitätsprüfung (4-Teste-Wertung)	40,—

## 1263

An die  
Gemeinden, Gemeindeverbände, den Landeswohlfahrtsverband  
Hessen  
und die Kommunalaufsichtsbehörden

**Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften,  
Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen, Be-  
stellung anderer Sicherheiten, und Genehmigungsverfahren**

Bezug: §§ 106 und 107 HGO.

Anlage: — 1 —

Die Grundsätze, nach denen bisher bei der Aufnahme von Darlehen und der Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände sowie bei der Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung verfahren wurde, werden den durch die Kriegs- und Nachkriegszeit bedingten geänderten Verhältnissen nicht mehr in dem notwendigen Maße gerecht. Andererseits hat es sich gezeigt, daß die auf dem Kapitalmarkt inzwischen eingetretenen Lockerungen zu einem Anwachsen der Verschuldung der Gemeinden und Gemeindeverbände geführt haben, das nicht unbedenklich erscheint. Die Beseitigung der Kriegsschäden und die Befriedigung des Neu- und Nachholbedarfs mögen zwar dringend notwendig sein; ihre Grenzen finden sie jedoch, soweit der Weg der Darlehensaufnahme beschränkt werden muß, in der voraussichtlich dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde (GV). Es

darf nicht dazu führen, daß der Schuldendienst eine Höhe erreicht, die mit der Finanzkraft der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) nicht mehr in Einklang steht und damit die Erfüllung der fortdauernden Aufgaben nicht mehr voll gewährleistet ist.

Ich bitte daher, in Zukunft bei der Aufnahme von Darlehen, der Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden und Gemeindeverbände und bei der Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung nach folgenden

**Richtlinien**

zu verfahren.

**I. Aufnahme von Darlehen**

(1) Für die Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden gelten die Bestimmungen der §§ 105 ff der HGO. Diese Bestimmungen sind auch für Darlehensaufnahmen der Landkreise und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen gemäß § 52 Abs. 1 HKO und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. 5. 1953 (GVBl. S. 93) entsprechend anzuwenden.

(2) Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) dürfen Darlehen nur im Rahmen des außerordentlichen Haushaltsplans aufnehmen (§ 105 HGO). Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplanes bestimmt sind, ist nach § 112 HGO in der Haushaltsatzung festzusetzen. Diese Möglichkeit erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres (31. März). Ist bei Beginn des Rechnungsjahres die Haushaltsatzung noch nicht bekannt-

gemacht, dürfen Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) im Rahmen der Ansätze des außerordentlichen Haushaltplanes des Vorjahres noch nicht in Anspruch genommene Darlehen gemäß § 118 Ziff. 3 HGO aufnehmen.

(3) Die Beschlussfassung über die Aufnahme der Einzel-Darlehen obliegt der Vertretungskörperschaft (Gemeindevertretung, Kreistag, Verbandsversammlung; §§ 50, 51 Ziff. 15 HGO).

(4) Nach § 106 HGO dürfen Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) Darlehen nur zur Bestreitung eines außerordentlichen und unabweisbaren Bedarfs und nur insoweit aufnehmen, als sie zu einer anderweitigen Deckung nicht in der Lage sind. Kann der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung voraussichtlich nicht durch Mehreinnahmen oder durch Ausgabensparnisse, die sich aus der Verwendung von Darlehensmitteln ergeben, dauernd ausgeglichen werden, müssen die Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) nachweisen, daß die Verzinsungs- und Tilgungsverpflichtungen mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit in Einklang stehen.

(5) Genehmigungspflichtig sind (§ 107 Abs. 1 HGO):

- a) Darlehensaufnahmen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, sonstige Kredite mit Ausnahme von Kassenkrediten),
- b) die ihnen wirtschaftlich gleichstehenden Rechtsgeschäfte. Als solche gelten beispielsweise:
  - aa) Schuldübernahmen,
  - bb) Leibrentenverträge,
  - cc) Abmachungen über die Kreditierung von geschuldeten Beträgen aus Dienst-, Werk- und Kaufverträgen, soweit diese über die geschäftsüblichen Zahlungsfristen hinausgehen. Für die im Rahmen der laufenden Verwaltung abzuschließenden Geschäfte, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren, ist eine Genehmigung nicht erforderlich (§ 107 Abs. 2 HGO),
  - dd) Übernahme des Schuldendienstes für ein von einer anderen Körperschaft aufgenommenes Darlehen;
- c) die Änderung bereits genehmigter Verträge über Rechtsgeschäfte der unter a) und b) genannten Art (z. B. Änderung der Tilgungsbedingungen, Erhöhung des Darlehenszinssatzes),
- d) die Änderung des Darlehenszweckes bei bereits genehmigten Darlehensgeschäften.

(6) § 108 HGO verbietet grundsätzlich die Bestellung besonderer Sicherheiten zugunsten des Darlehensgebers. Eine Durchbrechung dieses Grundsatzes ist — mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung — nur zugelassen, wenn die Bestellung besonderer Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht. Zulässig ist demnach z. B. die Bestellung einer Hypothek auf einem gemeindeeigenen Grundstück, wenn mit dem Darlehenserslös auf diesem Grundstück ein Wohnhaus erbaut wird und dadurch das Grundstück eine entsprechende Wertsteigerung erfährt. Der gemeindliche Waldbesitz soll grundsätzlich von dinglichen Belastungen freigehalten werden.

## II. Grundsätze für die Genehmigung von Darlehensaufnahmen

(1) Die Aufsichtsbehörden haben vor Erteilung der Genehmigung zunächst zu prüfen, ob die im Abschnitt I, Abs. 2, dieses Erlasses genannten formellen Voraussetzungen vorliegen. Falls sie nicht gegeben sind, ist die Genehmigung zu versagen.

(2) Die Aufnahme von Darlehen soll grundsätzlich die Ausnahme bei der Beschaffung von Deckungsmitteln sein; der gemeindliche Ausgabenbedarf ist in erster Linie durch ordentliche Einnahmen zu decken.

(3) Darlehen dürfen nur für kommunale Zwecke aufgenommen werden; die Aufnahme von Darlehen für private Zwecke ist daher unzulässig.

(4) Darlehen dürfen nur für solche Zwecke aufgenommen werden, die ihrer Natur nach aus Mitteln des außerordentlichen Haushaltplanes zu decken sind. Unzulässig ist demnach eine Darlehensaufnahme für Zwecke des ordentlichen Haushaltplans, und zwar auch dann, wenn es sich um die Deckung einmaliger Ausgaben handelt. Unzulässig ist auch eine Darlehensaufnahme zur Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Haushalts aus Vorjahren. Fehlbeträge des ordentlichen Haushaltplanes sind — soweit nicht ausnahmsweise die Verwendung eines Veräußerungserlöses in Frage kommt (§ 95 Abs. 2 Buchstabe b HGO) — stets aus ordentlichen Einnahmen und spätestens im Haushaltplan des zweit-

nächsten Rechnungsjahres zu decken. Auch die Bereitstellung der Mittel für gewisse, nicht alljährlich wiederkehrende und voraussehbare Zwecke soll in der Regel nicht durch Darlehen, sondern durch Ansammlung von Rücklagen erfolgen. Das gilt insbesondere für Schulbau- und Straßenbauausgaben.

(5) Für Vermögensgegenstände, die nach Alter, Verbrauch und sonstiger Wertminderung jeweils ersetzt oder nach wachsendem Bedarf erweitert werden müssen, sind die Mittel zur Ersatzbeschaffung oder Erweiterung stets aus Mitteln des ordentlichen Haushalts in Erneuerungs- und Erweiterungs-Rücklagen anzusammeln (§ 92 Abs. 3 HGO). Eine Darlehensaufnahme für diesen Zweck ist nur im Ausnahmefall zulässig und tunlichst zu vermeiden.

(6) Darlehen zum Erwerb von Vermögensgegenständen sollen die Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) nur aufnehmen, wenn es sich um einen nicht voraussehbaren außerordentlichen Bedarf handelt, oder wenn sie aus sonstigen zwingenden Gründen Rücklagen nicht ansammeln konnten (§ 93 Abs. 2 HGO).

(7) Der Ertrag von wirtschaftlichen Unternehmen soll so hoch sein, daß die für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Erweiterungs- und sonstigen Rücklagen und eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt werden (§ 103 Abs. 2 HGO). Darlehensaufnahmen für Erneuerungen und Erweiterungen sind daher grundsätzlich unzulässig, es sei denn, daß die Tarife bereits eine überdurchschnittliche Höhe erreicht haben oder es sich um einen nicht voraussehbaren Bedarf handelt oder aus sonstigen Gründen die Ansammlung von Rücklagen nicht möglich war oder Zinsen und Tilgung durch Mehreinnahmen oder Ausgabensparnisse, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen werden können.

(8) Die Aufnahme von Darlehen ist nur zulässig, wenn es sich um einen unabweisbaren gegenwärtigen Bedarf handelt. Die Aufnahme von Darlehen für Zwecke, deren Ausführung einer späteren, noch nicht näher bestimmbar Zeit überlassen sein soll, ist nicht zulässig.

(9) Vor der Aufnahme von Darlehen ist stets zu prüfen, ob nicht eine anderweitige Deckung möglich ist, etwa durch Veräußerung von Vermögen, soweit eine solche nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung vertretbar ist, oder durch die vorübergehende Inanspruchnahme von Rücklagen, die in absehbarer Zeit für ihre eigentlichen Zwecke nicht oder nicht mehr gebraucht werden; ferner ist insbesondere zu prüfen, ob nicht eine zeitliche Verschiebung der Ausgaben bis zur Ansammlung entsprechender Rücklagen geboten ist.

Aufgaben, zu deren Erfüllung die Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) weder gesetzlich noch im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge verpflichtet sind, sollen im Darlehenswege nur dann mitfinanziert werden, wenn Eigenmittel (ordentliche Haushaltsmittel, Vermögensmittel, Rücklagen) und Zuschüsse in Höhe von mindestens  $\frac{1}{3}$  der Gesamtkosten der jeweils durchzuführenden Maßnahme bereitstehen oder verbindlich zugesagt sind, oder wenn der Betrieb und die laufende Unterhaltung einschließlich des Schuldendienstes der mit einem Darlehen zu finanzierenden Maßnahme keine Zuschüsse, oder keine höheren Zuschüsse als bisher, aus Haushaltsmitteln erfordern.

(10) Die Vorschrift des § 106 Abs. 1 Satz 2 HGO will sicherstellen, daß die Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) außerordentliche Maßnahmen aus Darlehen nur dann finanzieren, wenn die Verzinsung und Tilgung des Darlehens unter allen Umständen gesichert ist.

Wird der Darlehenserslös für Zwecke verwandt, die einen Ausgleich des Aufwands für die Verzinsung und Tilgung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben nicht erwarten lassen, so haben die Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) nachzuweisen, daß der Schuldendienst voraussichtlich jederzeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts aufgebracht werden kann. Bei kurz- und mittelfristigen Darlehen ist eine besonders sorgfältige Prüfung notwendig, weil die bloße Erwartung, daß derartige Darlehen im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit durch ein anderes Darlehen abgelöst werden, keine ausreichende Sicherheit zur Rückzahlung des Darlehens darstellt. Für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, sind die Tilgungsbeträge planmäßig im ordentlichen Haushalt in einer Tilgungsrücklage anzusammeln und bereitzuhalten (§ 109 Abs. 3 HGO).

(11) Zur Zwischenfinanzierung von Vorhaben etwa benötigter Darlehen, die bis zur Fälligkeit aus Mitteln des ordentlichen Haushalts nicht zurückgezahlt werden können, dürfen nur unter den in § 106 Abs. 2 HGO bezeichneten Voraussetzungen aufgenommen werden.

(12) Die Darlehensbedingungen sind sorgfältig zu prüfen, vor allem hinsichtlich der Höhe des Zins- und Tilgungssatzes, des Auszahlungskurses und der Nebenkosten (Verwaltungskostenbeiträge, Geldbeschaffungskosten); ferner ist auf die Laufzeit und die vereinbarten Kündigungsmöglichkeiten zu achten.

Da die „dauernde Leistungsfähigkeit“ der Gemeinde (Landkreis, Landeswohlfahrtsverband) letzten Endes die obere Grenze der für sie tragbaren Zins- und Tilgungslast darstellt, ist der zuzulassende Höchstzinssatz problematisch, zumal er von Faktoren bestimmt wird, die weder von der Gemeinde (Landkreis, Landeswohlfahrtsverband) noch von den Aufsichtsbehörden beeinflußt werden können. Allgemein sollen die Aufsichtsbehörden keine höheren Zinssätze genehmigen als dies der Marktlage entspricht. Der marktgerechte Zinssatz wird von Zeit zu Zeit bekanntgegeben werden.

### III. Übernahme von Bürgschaften, von Verpflichtungen aus Gewährverträgen u. ä.

(1) Im Gegensatz zu §§ 105, 106 HGO, der die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Aufnahme von Darlehen festlegt, nennt § 107 HGO keine Voraussetzungen für die Übernahme von Bürgschaften. Selbstverständlich bedarf es auch zur Übernahme einer Bürgschaft eines Beschlusses der Gemeindevertretung — Kreistag, Verbandsversammlung — (§§ 50, 51 Ziff. 15 HGO).

(2) Ebenso wie die Aufnahme von Darlehen für gemeindefremde (kreis-, verbandsfremde) Zwecke grundsätzlich nicht zulässig ist, kommen auch Bürgschaften für derartige Zwecke grundsätzlich nicht in Frage. Insbesondere dürfen grundsätzlich keine Bürgschaften zugunsten Privater von den Gemeinden (Landkreise, Landeswohlfahrtsverband) übernommen werden. Ausnahmen sind nur beim Vorliegen eines besonderen Gemeindeinteresses gerechtfertigt. Die Übernahme von Bürgschaften durch Landkreise für Darlehen kreisangehöriger Gemeinden stellt eine zusätzliche Sicherung des Darlehensgebers im Sinne des § 108 HGO dar und hat im allgemeinen zu unterbleiben. Ausnahmen können von den Aufsichtsbehörden beim Vorliegen besonderer Verhältnisse (Rücksicht auf die Verkehrsübung) zugelassen werden; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Die Übernahme von Bürgschaften soll im allgemeinen nicht genehmigt werden, soweit die zu sichernde Forderung 40% des Grund- und Bauwertes (tatsächliche Herstellungskosten) unterschreitet.

(3) Gegen eine unerwartete Inanspruchnahme aus Bürgschaften ist eine Bürgschaftssicherungsrücklage anzusammeln. Nach Abs. 2 der Ausführungsanweisung zu § 5 RückVO richten sich die Höhe der Bürgschaftssicherungsrücklage und der Betrag der laufenden Zuführungen nach der übernommenen Gefahr. Diese kann nur nach Lage des Einzelfalles festgestellt werden. In der Bürgschaftssicherungsrücklage sollen im allgemeinen mindestens Beträge bis zur Höhe eines Zwanzigstels des Gesamtbetrages der Bürgschaften oder der sonstigen Verpflichtungen angesammelt werden. Für Gemeinden, deren Struktur zur Übernahme von Bürgschaften in größerer Zahl führt, kann bei Bürgschaften für Bauten eine Mindestzuführung zur Bürgschaftssicherungsrücklage in Höhe von 10% des Betrages als ausreichend angesehen werden, der unter Einrechnung von Vorbelastungen über 50% des Grund- und Bauwertes (tatsächliche Herstellungskosten) hinausgeht.

(4) Bei der Übernahme von Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaues ist folgendes zu beachten:

- Die Übernahme von Bürgschaften kommt nur in Frage für solche Wohnungsbauten, deren Ausführung im öffentlichen, besonders aber im Gemeindeinteresse liegt;
- für ersttellig hypothekarisch gesicherte Darlehen kann nur in besonderen Ausnahmefällen eine zusätzliche Sicherung durch Bürgschaftsübernahmen in Frage kommen (z. B. für 1 b — Hypotheken);
- im übrigen können Bürgschaften für hypothekarisch gesicherte Darlehen übernommen werden, wenn die Person des Darlehensnehmers und das Bauobjekt ausreichende Sicherheit bieten.

(5) Grundsätzlich dürfen nur gewöhnliche (Ausfall-) Bürgschaften übernommen werden. Selbstschuldnerische Bürgschaften müssen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

Sie können z. B. in Frage kommen für Eingliederungsdarlehen nach § 46 (2) BVFG, wenn

- ein Eingliederungsdarlehen nach § 46 Abs. 2 BVFG endgültig bewilligt ist,
- die untere Siedlungsbehörde (Kulturamt) die Notwendigkeit und Unbedenklichkeit der Bürgschaftsübernahme bestätigt,
- ausbedungen ist, daß die Bürgschaft spätestens mit der dinglichen Sicherung des Eingliederungsdarlehens (durch Eintragung einer Hypothek) erlischt und die Gemeinde (Landkreis, Landeswohlfahrtsverband) dann auch förmlich aus der Haftung entlassen wird.

(6) Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten, z. B. für sportliche und sonstige Großveranstaltungen, dürfte nur selten in Frage kommen. Es muß hierfür ein besonderes gemeindliches Interesse nachgewiesen werden.

(7) Die Genehmigung ist erforderlich zu jeder Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie zur Bestellung anderer Sicherheiten, ferner zum Abschluß solcher Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen (§ 107 Abs. 1 HGO).

Die Genehmigungspflicht entfällt, wenn es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, die ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren (§ 107 Abs. 2 HGO).

### IV. Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften usw.

(1) Der Antrag auf Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften usw. ist unter Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse zu begründen. Ihm sind als Anlagen beizufügen:

- die vertraglichen Abmachungen;
- die Auszüge aus den Niederschriften der Gemeindevertretung (Kreistag, Verbandsversammlung) mit den ihnen zugrundeliegenden Vorlagen des Gemeindevorstandes (Magistrats, Kreisausschusses, Verwaltungsausschusses);
- ein Fragebogen nach dem anliegenden Muster;
- eine Übersicht für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde (Kreis, Landeswohlfahrtsverband) nach dem Muster der Anlage 1 meines Erlasses vom 23. 11. 1953 — St.-Anz. 1954 S. 10 — bei dem ersten im Laufe des Rechnungsjahres gestellten Antrage. Bei weiteren Anträgen im gleichen Rechnungsjahre kann auf die bereits eingereichte Übersicht verwiesen werden, wenn ihr gegenüber keine Veränderungen eingetreten sind.

Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft muß insbesondere auch erkennen lassen:

- die Gesamtkosten der mit der verbürgten Darlehensaufnahme durchzuführenden Maßnahme;
- die Art der Finanzierung der Maßnahme mit Nachweis darüber, daß sie in vollem Umfange rechtlich und tatsächlich gesichert ist;
- die Einzelheiten des Darlehensgeschäfts, für das die Bürgschaft übernommen werden soll;
- die Wirtschaftlichkeit der zu finanzierenden Maßnahme.

(2) Die Aufsichtsbehörde hat den Antrag dahin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abschnitts I—III dieses Erlasses erfüllt sind. Sie hat ihr Augenmerk insbesondere auch darauf zu richten, ob mit dem Darlehensgeschäft etwa verbundene andere Geschäfte (z. B. Übernahme von Kommunalobligationen, Pfandbriefen und dergl., Verkoppelungen mit Versicherungsverträgen) unbedenklich sind.

(3) Die Genehmigung ist in der Weise auszusprechen, daß aus ihr die wesentlichen Bedingungen des genehmigten Darlehens- oder Bürgschaftsgeschäfts hervorgehen. Es empfiehlt sich, den Genehmigungsvermerk:

„Genehmigt gemäß § 107 HGO“

auf den Darlehens-, Bürgschafts- oder Gewährvertrag zu setzen, wenn dieser alle von der Genehmigung erfaßten wesentlichen Vereinbarungen enthält.

(4) Bei der Genehmigung von Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine von den Rückzahlungsbedingungen abweichende Tilgung vorsieht, ist auf die Verpflichtung zur planmäßigen Ansammlung und Bereithaltung einer Tilgungsrücklage hinzuweisen (§ 109 Abs. 3 HGO).

(5) Für die Erteilung der Genehmigung von Bürgschaftsübernahmen kommt dem Nachweis ausreichender Sicherung im Sinne von Abschnitt III Abs. 4 c besondere Bedeutung zu. Er kann bei Bauten im allgemeinen als erbracht angesehen werden, wenn sich der zu sichernde Anspruch unter Berücksichtigung bestehender Vorbelastungen im Rahmen von 50% des Grund- und Bauwertes (tatsächliche Herstellungskosten) bewegt. Im übrigen ist er zu erbringen durch eine erschöpfende Darstellung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers und — bei den zur Aufstellung einer Handelsbilanz verpflichteten Personen — durch Vorlage von Geschäftsbericht und Bilanz.

(6) Globalbürgschaften sind wegen der Unbestimmtheit des Risikos nicht zu genehmigen.

(7) Bei Erteilung der Genehmigung von Bürgschaftsübernahmen und dergl. ist auf die Verpflichtung zur Ansammlung einer Bürgschaftssicherungsrücklage (§ 107 Abs. 3 HGO) besonders hinzuweisen.

### V. Schlußbemerkungen

Durch diesen Erlaß werden alle entgegenstehenden Erlasse oder Anordnungen aufgehoben. Insbesondere sind als gegenstandslos zu betrachten:

- a) Erlaß vom 17. 5. 1950 — IV c — 33 c — 12/03 — H 1154 — 9/44 — (3/50) — III b  
betr. Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände;
- b) Erlaß vom 11. 7. 1950 — IV c (3) — 33 c — 12 — 03 — Nr. 2965/50 —  
betr. Aufnahme von Darlehen für werbende Zwecke;
- c) Erlaß vom 2. 10. 1950 — IV c (3) — 33 c — 12/03 — Nr. 4522/50 —  
betr. Aufnahme von Darlehen für nichtwerbende Zwecke;
- d) Erlaß vom 31. 10. 1950 — IV c (3) — 33 c — 12 — 03 — Nr. 4308/50 —  
betr. Aufnahme von Darlehen durch Gemeinden und Gemeindeverbände;
- e) Erlaß vom 7. 4. 1951 — IV c (3) — 33 c — 08/01 — Nr. 1489/51 —  
betr. Erteilung von Genehmigungen durch die Alliierte Hohe Kommission zur Aufnahme von Darlehen der Gemeinden und Gemeindeverbände (§ 28 Umstellungsgesetz);
- f) Erlaß vom 31. 8. 1950 — IV c (3) — 33 c — 12/07 — Nr. 3824/50 —  
betr. Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen;
- g) Erlaß vom 17. 1. 1951 — IV c (3) — 33 c — 12/17 — Nr. 5832/50 —  
betr. zusätzliche Sicherungsforderungen der Landesversicherungsanstalt Hessen in Frankfurt/Main;
- h) Erlaß vom 9. 5. 1951 — IV c (3) — 33 c — 12/17 — Nr. 5832/50 —  
betr. Bürgschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände für Darlehen der Landesversicherungsanstalt für Wohnbauzwecke;
- i) Erlaß vom 29. 12. 1953 — IV c (4) — 33 c — 08 — 05 —  
betr. Übernahme von Bürgschaften durch die Gemeinden für die Auszahlung von Eingliederungsdarlehen nach § 46 (2) BVFG;
- j) Erlaß vom 10. 7. 1954 — IV c (3) — 33 c — 08 — 01 — Nr. 2447/54 —  
betr. Übernahme von Bürgschaften durch Gemeinden für private Bauherren.

Wiesbaden, 7. 12. 1954

Der Hessische Minister des Innern  
IV c (3) 33 c 08 01

Anlage zum Erlaß vom 7. Dezember 1954 — IV c (3) — 33 c 08 01 — betr. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen usw. und Genehmigungsverfahren.

Anlage zum Antrag der Gemeinde (des Landkreises, des Landeswohlfahrtsverbandes)

Einwohnerzahl:  
(nach dem letzten Fortschreibungsergebnis  
des Statistischen Landesamtes)

auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 107 HGO (in Verbindung mit § 52 HGO oder § 22 des Mittelstufengesetzes vom 7. 5. 1953 — GVBl. S. 93 — zur Aufnahme eines Darlehens<sup>1)</sup>.

### I. Einzelheiten des Kreditgeschäfts

1. Genaue Bezeichnung des Gläubigers:
2. Höhe des Darlehensbetrages: DM
3. Zweckbestimmung des Darlehens:
4. Notwendigkeit der Darlehensaufnahme:
  - a) Ist anderweitige Deckung möglich?
  - b) Sind Rücklagen für den Verwendungszweck (Nr. 3) angesammelt?  
Wenn ja:  
In welchem Zeitraum?  
In welcher Höhe aus ordentlichen Einnahmen DM  
In welcher Höhe aus außerordentlichen Einnahmen DM  
Wenn nein: Gründe:
  - c) Ist eine Verschiebung des Vorhabens bis zur Ansammlung entsprechender Rücklagen möglich?
5. Darlehensbedingungen:
  - a) Zinssatz v. H.
  - b) Auszahlungskurs v. H.
  - c) Werden Darlehensgebühren und sonstige Unkosten (Bank-, Geldbeschaffungs- und Vermittlungskosten) verlangt?  
Falls ja, in welcher Höhe?
  - d) Verwaltungskostenbeitrag: einmalig: v. H.  
laufend: v. H.  
Falls laufend: erfolgt die Berechnung nach der ursprünglichen Höhe des Darlehens oder nach der jeweiligen Restsumme?
  - e) Fälligkeitszeitpunkt der Zinsen:
  - f) Laufzeit des Darlehens:
  - g) Mithin effektiver Zinssatz: v. H.
  - h) Tilgung vom ... ab ... v. H.
    - a) bei Tilgungsdarlehen  
Tilgungssatz zuzüglich — ohne — ersparte Zinsen<sup>2)</sup>
    - b) bei in Teilbeträgen rückzahlbaren Darlehen oder bei einem mit dem Gesamtbetrag fällig werdenden Darlehen:  
Tilgungsbeträge und Zeitpunkte  
1. ...  
2. ...
  - i) Hat der Gläubiger — außer für den Fall des Verzugs — ein vorzeitiges Kündigungsrecht vorbehalten?  
Falls ja, nachstehend genau anzugeben:
  - k) Sind vom Darlehensgeber zur Sicherung für das von der Gemeinde — dem Landkreise, dem Landeswohlfahrtsverband — aufzunehmende Darlehen besondere von ihr — ihm — zu bestellende Sicherheiten gefordert oder ist deren rechtsverbindliche Bestellung für gewisse Fälle (insbesondere Verzug) verlangt (§ 108 HGO)?  
Falls ja, nachstehend genau angeben.
  - l) Sind von Dritten, namentlich anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden rechtsverbindlich und, soweit erforderlich, aufsichtsbehördlich genehmigt, Sicherheiten zugesagt, bestellt oder Bürgschaften übernommen?  
Falls ja, nachstehend genau angeben:

<sup>1)</sup> Bei der Übernahme von Bürgschaften, Gewährleistungen und der Bestellung sonstiger Sicherheiten ist dieser Vordruck sinngemäß auszufüllen.

<sup>2)</sup> Nicht zutreffendes ist zu durchstreichen.

- m) Hat der Darlehensnehmer Nebenverpflichtungen (z. B. Übernahme von Kommunalobligationen und dergl., Zuweisung der bei ihm anfallenden Versicherungen an den Geldgeber usw.) übernommen?  
Falls ja, nachstehend genau angeben:
6. Ist das Darlehen im außerordentlichen Haushaltsplan des Antragstellers oder in einem Nachtrag dazu eingesetzt?
7. Liegt ein Beschluß der Vertretungskörperschaft über die Aufnahme des Darlehens vor?  
Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift des Beschlusses ist beizufügen.
8. Falls es sich bei der vorgesehenen Darlehensaufnahme um einen Zwischenkredit (§ 106 Abs. 2 HGO) handelt
- a) Ist zur Ablösung des Zwischenkredits ein endgültiges Darlehen
- aa) fristgemäß rechtsverbindlich zugesagt?  
bb) genehmigt?  
cc) wer ist Darlehensgeber?  
dd) ist der Darlehensgeber leistungsfähig?
- b) Wird zur Ablösung des Zwischenkredits ein ausreichender Erlös aus der Veräußerung von Vermögen der Gemeinde — des Kreises — des Landeswohlfahrtsverbandes — erwartet?
- aa) Welches Vermögen soll veräußert werden?  
bb) Höhe des Erlöses  
cc) Ist die Veräußerung, soweit erforderlich, genehmigt?  
dd) Wer ist der Vertragsgegner?  
ee) Ist dieser leistungsfähig?
- c) Von wem und in welcher Höhe ist ein Zuschuß, der den Zwischenkredit ablösen soll, zugesagt?
9. Übersicht über die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, zu dessen Durchführung das Darlehen aufgenommen wird:
- |   |           |
|---|-----------|
| a) Gesamtkosten                                   | DM        |
| b) Hiervon sind gedeckt:                          |           |
| aa) Durch für diesen Zweck angesammelte Rücklagen | DM        |
| bb) Durch sonstige eigene Mittel                  | DM        |
| cc) Durch das aufzunehmende Darlehen              | DM        |
| dd) Durch Zuschüsse <sup>3)</sup>                 | DM        |
| ee) Durch sonstige Darlehen <sup>3)</sup>         | DM        |
| Summe (wie zu a)                                  | <u>DM</u> |
10. Bestätigung, daß mit der Maßnahme, zu deren Durchführung das Darlehen aufgenommen werden soll, noch nicht begonnen ist (vgl. § 120 Abs. 2 HGO).
- II. Finanzlage des Darlehensnehmers**
1. Gesamtbetrag der am Tage der Antragstellung aufgenommenen, sowie der bereits genehmigten, aber noch nicht aufgenommenen Schulden ohne Kassenkredite:
- a) Insgesamt DM  
Davon entfallen auf:
- aa) Betriebe — Werke DM  
bb) Maßnahmen, für die der Kapitaldienst von Dritten aufgebracht wird DM  
cc) andere Maßnahmen des Antragstellers DM
- b) auf den Kopf des Einwohners entfallen DM
2. a) Höhe der Ermächtigung zur Inanspruchnahme von Kassenkrediten (§ 110 HGO) DM  
b) davon z. Z. tatsächlich in Anspruch genommen? DM
3. a) Wird der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung des Darlehens durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben, die sich aus der Verwendung der Darlehensmittel ergeben, dauernd ausgeglichen?  
(Eingehende Begründung; die Berechnungsunterlagen sind beizufügen.)  
b) Wie wird bei Verneinung der Frage zu a) der Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit zur Erfüllung der Verzinsung und Tilgung erbracht?  
(Ist notfalls insbesondere eine dauernde Steigerung der ordentlichen Einnahmen aus Steuern, Gebühren und Beiträgen rechtlich und tatsächlich möglich und tragbar?)  
Bleibt insbesondere der ordentliche Haushalt auch bei Berücksichtigung der durch die beabsichtigte Darlehensaufnahme eintretenden neuen Belastung dauernd ausgeglichen?
4. a) Der nach § 109 Abs. 1 HGO in jedem Fall aufzustellende Tilgungsplan ist beizufügen!  
b) Ist die in § 109 Abs. 2 Satz 2 bzw. Satz 3 HGO festgelegte Mindestgrenze der Tilgung beachtet?  
c) Ist für Darlehen, die mit dem Gesamtbetrag fällig werden oder für die der Tilgungsplan eine höhere Tilgung als nach den Rückzahlungsbedingungen (vgl. Frage 1 5 h) vorsieht, die Ansammlung der Tilgungsbeträge sichergestellt?
- III. Sonderangaben bei Übernahme einer Bürgschaft**
- Bei der Übernahme einer Bürgschaft ist außerdem noch anzugeben:
1. Gesamtbetrag der am Tage der Antragstellung bereits übernommenen Bürgschaften DM  
2. Davon sind als gefährdet anzusehen DM  
3. Höhe der Bürgschaftsicherungsrücklage DM
- ....., den .... 195

Der Bürgermeister, Magistrat, Kreisausschuß,  
Verwaltungsausschuß

### Der Hessische Minister der Finanzen

1264

#### Gewährung von Weihnachtzuwendungen 1954 an Angestellte und Arbeiter

Bezug: Mein Erlaß vom 4. 11. 1954 — P 2028 A — 20 — I 31 (St. Anz. S. 1088)

Nach § 4 Abs. 1 der mit meinem vorbezeichneten Erlaß bekanntgegebenen Tarifverträge vom 10. 9. 1954 erhalten verheiratete Tarifangestellte die Weihnachtzuwendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte eine Weihnachtzuwendung nach einer für den öffentlichen Dienst geltenden Regelung erhält.

Nach dem Runderlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 25. 11. 1954 hat die Bundesregierung beschlossen, den Bediensteten des Bundes auch zu Weihnachten 1954 eine Weihnachtzuwendung zu zahlen. Es erhalten eine Zuwendung in Höhe von 15,— DM für jedes kinderzuschlagberechtigende Kind, das am 23. 12. 1954 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

- a) Beamte, deren monatliches Grundgehalt zuzüglich der 40%igen Zulage 420,— DM monatlich nicht übersteigt,  
b) Angestellte, deren monatliche Grundvergütung 420,— DM nicht übersteigt,  
c) Arbeiter, deren monatlichen Bezüge (unter Zugrundelegung von 26 Arbeitstagen zu je 8 Stunden ohne Zulage usw.) 420,— DM nicht übersteigen.

Im Landesdienst beschäftigten verheirateten Tarifangestellten und Arbeitern, deren Ehegatte im Dienst des Bundes steht und eine Weihnachtzuwendung nach der vorgenannten Regelung erhält, ist die Zuwendung unter den allgemeinen Voraussetzungen in Höhe des Satzes für Verheiratete gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe b der Tarifverträge vom 10. 9. 1954 oder des gemäß § 5 der Tarifverträge zustehenden Teilbetrages zu gewähren. Daneben erhält der im Landesdienst beschäftigte Ehegatte den in § 3 der Tarifverträge vorgesehenen Zuschlag oder einen entsprechenden Teilbetrag hiervon für jedes Kind, für das er selbst Kinderzuschlag bezieht.

Zur Vermeidung von Zweifeln darf ich bei dieser Gelegenheit noch darauf hinweisen, daß nicht vollbeschäftigte Tarif-



angestellte, denen nach § 5 des Tarifvertrages vom 10. 9. 1954 ein ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechender Anteil der Weihnachtsgeldzahlung zusteht, auch den nach § 3 des Tarifvertrages vorgesehenen Zuschlag für jedes im Monat Dezember 1954 zum Kinderzuschlag berechtigte Kind anteilmäßig erhalten. Das gleiche gilt für nicht vollbeschäftigte Arbeiter. Abschnitt II Ziffer 4 des Bezugserrlasses ist zu beachten.

Wiesbaden, 2. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2028 — A — 20 — I 31

1265

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden

**Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit anderen Ländern im Rechnungsjahr 1955**

Bezug: Mein Erlaß vom 18. 12. 1953 — L 1500 — 2/5 —

III b/11 (Hess. Staatsanzeiger 1954 S. 14).

Der Gewerbsteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden wird auch im Rechnungsjahr 1955 mit Gemeinden der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz durchgeführt.

Vorbehaltlich etwaiger Änderungen, die sich aus einer in einzelnen Ländern geplanten Neuregelung des Gewerbesteuerenausgleichs ergeben können, gilt für das Rechnungsjahr 1955 folgende Regelung:

#### 1. Stichtag

Stichtag für die Feststellung der Zahl der Arbeitnehmer, für die ein Ausgleichszuschuß beansprucht wird, ist der  
20. 9. 1954.

#### 2. Ausgleichszuschuß

Der Höchstbetrag des Ausgleichszuschusses beträgt in den Ländern

Hessen	50,— DM
Baden-Württemberg	50,— DM
Bayern	35,— DM
Niedersachsen	40,— DM
Nordrhein-Westf.	50,— DM
Rheinland-Pfalz	40,— DM

Soweit die Ausgleichszuschußbeträge in den einzelnen Ländern von dem für das Land Hessen festgesetzten Betrag abweichen, gilt der niedrigere Betrag.

#### 3. Schlußzeitpunkte

In den Ländern, mit denen Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerenausgleich vereinbart ist, gelten folgende Schlußzeitpunkte:

a) für die Anmeldung des Anspruchs auf Ausgleichszuschuß	b) für die Erklärung der Betriebsgemeinde, ob sie die gemeldete Anzahl der Arbeitnehmer ganz oder teilweise anerkennt
--	---

Hessen	5. 3. 1955	5. 5. 1955
Baden-Württemberg	5. 1. 1955	5. 3. 1955
Bayern	5. 2. 1955	5. 4. 1955
Niedersachsen	5. 1. 1955	5. 3. 1955
Nordrhein-Westf.	5. 2. 1955	5. 4. 1955
Rheinland-Pfalz	5. 2. 1955	5. 4. 1955

Soweit die Schlußzeitpunkte in den einzelnen Ländern von den für das Land Hessen festgesetzten abweichen, gilt der spätere Schlußzeitpunkt.

Änderungen, die die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerenausgleich mit Gemeinden anderer Länder beeinflussen, werde ich zur gegebenen Zeit bekanntgeben.

Wiesbaden, 30. 11. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
L 1500 — 2/5 — III b/11

1266

**Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen**  
vom 8. Dezember 1954

#### I. Art der Bauvorhaben

Das Land Hessen kann Bürgschaften für Darlehen übernehmen, die zur Förderung des Wohnungsbaues durch

- Neubau
  - Wiederaufbau zerstörter Gebäude
  - Wiederherstellung beschädigter Gebäude
  - Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude
- bestimmt sind.

Es werden nur solche Darlehen verbürgt, durch die Wohnungen geschaffen werden, die nach § 7 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047) grundsteuerbegünstigt sind. Ausnahmen sind zulässig.

Darlehen für Wohnbauten, in denen auch gewerbliche Räume enthalten sind, sollen im allgemeinen nur verbürgt werden, wenn die gewerbliche Fläche die Wohnfläche nicht übersteigt.

#### II. Bürgschaftsbedingungen

Bürgschaften werden nur für Darlehen übernommen, die auf Deutsche Mark lauten.

Anträge auf Übernahme der Bürgschaft sind in der Regel zu stellen, bevor das Bauvorhaben begonnen wird.

Die Dauerfinanzierung der Gesamtherstellungskosten des Bauvorhabens durch Fremdmittel und Eigenleistung des Bauherrn sowie die Wirtschaftlichkeit des Bauvorhabens müssen gesichert sein. Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung nach den Vorschriften der Berechnungsverordnung vom 20. 11. 1950 (BGBl. I S. 753 ff.) ist zu erstellen.

Das zu verbürgende Darlehen soll durch eine unkündbare Tilgungshypothek gesichert sein. Der Tilgungssatz des Darlehens soll mindestens 1% jährlich betragen. Der Zinssatz darf den landesüblichen Zinsfuß für langfristige Darlehen nicht überschreiten; er soll in der Regel nicht höher sein, als der Zinssatz, der für erste Hypotheken in den jeweils geltenden hessischen Richtlinien über die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaues zugelassen wird. Das gleiche gilt für die Hypotheken, die dem zu verbürgenden Darlehen im Range vorgehen.

Die Bürgschaft kann nur für Darlehen übernommen werden, die außerhalb der Beleihungsgrenze für erststellige Hypotheken, aber innerhalb

von 80% der Gesamtherstellungskosten

gesichert werden.

Wird für den in den erststelligsten Beleihungsraum fallenden und den darüber hinausgehenden Darlehensteil für den Darlehensgeber eine einheitliche Hypothek bestellt, so wird die Bürgschaft nur für den rangletzteten Teilbetrag des Darlehens übernommen.

Zugunsten von Darlehensgebern, die nach Gesetz oder Satzung nachstellige Hypotheken ohne zusätzliche Gewährleistungen vergeben, wird eine Bürgschaft nicht übernommen. Für Darlehen an die öffentliche Hand kann die Bürgschaft nicht übernommen werden.

Sollen Wohnungen auf Grund eines Erbbaurechts geschaffen werden, so kann die Bürgschaft nur übernommen werden, wenn das Erbbaurecht auf die Dauer von mindestens 99 Jahren bestellt ist. In besonderen Fällen kann zugelassen werden, daß das Erbbaurecht auf eine kürzere Zeitdauer — mindestens jedoch auf 75 Jahre — bestellt wird. Im übrigen finden diese Bestimmungen auf Erbbaurechte entsprechende Anwendung.

Die Bürgschaft wird als Ausfallbürgschaft (§§ 765 ff. BGB) übernommen.

Soweit im Einzelfall erforderlich, kann die Übernahme der Bürgschaft von weiteren Bedingungen abhängig gemacht werden.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Bürgschaft besteht nicht.

#### III. Verfahren

Einen Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft kann sowohl der Bauherr als Darlehensnehmer als auch der Dar-

lebensgeber stellen. Der Antrag ist unter Verwendung eines vorgeschriebenen Antragsmusters\*) bei dem für das Bauvorhaben zuständigen Oberbürgermeister bzw. Landrat einzureichen.

Wird für dasselbe Bauvorhaben ein Antrag auf Bewilligung eines Landesbaurlehens gestellt, können beide Anträge miteinander verbunden werden.

Der zuständige Oberbürgermeister bzw. Landrat soll den Antrag auf Förderungswürdigkeit, Förderungsnotwendigkeit sowie in wohnungswirtschaftlicher, städtebaulicher, technischer und wirtschaftlicher Hinsicht prüfen. Der Antrag ist mit einer Stellungnahme der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. vorzulegen. Über den Antrag entscheidet der Landesbürgschaftsausschuß.

Er erteilt, wenn und soweit die Voraussetzungen vorliegen, dem Antragsteller durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zunächst einen Vorbescheid auf Übernahme der Bürgschaft. Der Vorbescheid kann Auflagen und Bedingungen u. a. auch hinsichtlich der Miethöhe enthalten. Bei Ablehnung des Antrags ist der Antragsteller zu benachrichtigen, aus welchem Grund die Bürgschaft nicht übernommen werden kann.

Abschrift jeder Entscheidung des Landesbürgschaftsausschusses ist an den zuständigen Oberbürgermeister bzw. Landrat zu übersenden. Dem Landesbürgschaftsausschuß gehören an:

ein Vertreter des Hessischen Ministers der Finanzen,  
ein Vertreter des Hessischen Ministers des Innern,

und

ein Vertreter der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M.

Der Hessische Minister der Finanzen erteilt die Bürgschaft, wenn nachgewiesen ist, daß

- a) das Bauvorhaben gebrauchsfertig von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden oder wenn der Bau bezugsfertig ist,
- b) die zu beleihenden Bauten gegen Brandschaden versichert sind,
- c) die zu verbürgende Hypothek im Grundbuch eingetragen ist,
- d) der Darlehensnehmer und der Darlehensgeber die in den „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen“\*) (Anlage) auferlegten Verpflichtungen übernommen haben,
- e) die Bauten nach den bei der Bewilligung genehmigten Bauzeichnungen und der Baubeschreibung technisch einwandfrei ausgeführt und die im Vorbescheid enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind,
- f) die endgültige Bescheinigung über die Grundsteuervergünstigung gemäß § 7 Abs. 2b I. Wohnungsbaugesetz erteilt ist.

Die Bürgschaftsurkunde wird dem Darlehensgeber durch die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. ausgehändigt.

Der Darlehensgeber hat für die Übernahme der Bürgschaft durch das Land eine einmalige Bearbeitungsgebühr und eine laufende Verwaltungsgebühr zu entrichten. Die Aushändigung der Bürgschaft kann von der Zahlung der Gebühren abhängig gemacht werden.

Der Landesbürgschaftsausschuß kann Ausnahmen von den Bedingungen dieser Richtlinien zulassen.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**

\*) Bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen, Wiesbaden-Kastel, Philippsring 10, zu erhalten.

\*

Anlage

**Allgemeine Vertragsbedingungen für die Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Lande Hessen (AVB) vom 8. Dezember 1954**

#### A. Verwaltung und Erhaltung der Bauten

(1) Die durch Übernahme der Bürgschaften geförderten Wohnungen sind nach den Vorschriften des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. 8. 1953 (BGBl. I S. 1047)

zu verwalten. Die von dem Interministeriellen Landesbewilligungsausschuß als Bewilligungsstelle für das Landesbaurdarlehen festgesetzten bzw. die vom Landesbürgschaftsausschuß bei der Übernahme der Bürgschaft zugrunde gelegten Mieten dürfen nicht überschritten werden.

(2) Die Bauten sind in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und zum vollen Neubauwert versichert zu halten.

Der Darlehensnehmer übernimmt die Verpflichtung, geforderte Ausbesserungen und Erneuerungen fristgemäß vorzunehmen.

Wird ein verpfändeter Bau durch Brand ganz oder teilweise zerstört, so ist der Darlehensnehmer verpflichtet, ihn nach genehmigten Bauplänen und Kostenvoranschlägen innerhalb einer angemessenen Frist wieder aufzubauen bzw. wiederherzustellen. Wesentliche bauliche Änderungen, besonders auch ein gänzlicher oder teilweiser Abbruch des Hauses, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses.

#### B. Sicherungen

(1) Der Eigentümer des beliehenen Grundstückes ist verpflichtet,

Hypotheken, die der verbürgten Hypothek im Range vorgehen oder gleichstehen, löschen zu lassen, wenn und soweit sie sich mit dem Eigentum oder dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen, eine dieser Verpflichtung entsprechende Vormerkung gemäß § 1179 BGB, die auch den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 mit umfassen soll, zugunsten des Darlehensgebers in das Grundbuch eintragen zu lassen und die Eintragung sowie die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen dem Landesbürgschaftsausschuß nachzuweisen.

(2) Soweit das Land den Darlehensgeber aus der Bürgschaft befriedigt, gehen die Forderungen des Darlehensgebers mit Einschluß der Sicherheiten und Nebenrechten gemäß § 774 BGB auf das Land über.

(3) Im Falle der Zwangsversteigerung kann das Land verlangen, daß der Darlehensgeber das verbürgte Darlehen, wenn er die Vorhypothek gegeben hat, auch diese dem Neuerwerber beläßt, sofern die Begleichung etwaiger Rückstände gesichert ist und das Land seine Verpflichtung aus der Bürgschaft aufrecht erhält.

Dies gilt nicht, wenn gegen die Person des Erwerbers berechtigte Bedenken bestehen.

#### C. Überwachung

(1) Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Darlehensnehmer ist verpflichtet, über wesentliche Änderungen seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse ohne Aufforderung zu berichten.

(2) Das Land ist auf Grund des § 45 c RHO berechtigt, Darlehensnehmer und Darlehensgeber selbst oder durch besondere Beauftragte jederzeit einer Buch- und Betriebsprüfung zu unterziehen, um festzustellen, ob eine Inanspruchnahme des Landes aus der Bürgschaft in Frage kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Ein gleiches Prüfungsrecht steht dem Rechnungshof des Landes Hessen zu.

(3) Die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. ist befugt, das Grundstück und die Bauten durch Beauftragte besichtigen und untersuchen zu lassen.

#### D. Verwaltung des verbürgten Darlehens, Kündigungspflicht des Darlehensgebers

(1) Der Darlehensgeber hat das verbürgte Darlehen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.

(2) Er ist auf Verlangen des Landesbürgschaftsausschusses verpflichtet, das Darlehen zur Rückzahlung zu kündigen,

- a) mit dreimonatiger Kündigungsfrist, wenn die Zins- und Tilgungsbeträge nicht 3 Monate nach Fälligkeit gezahlt sind,
- b) ohne Kündigungsfrist:
  - aa) wenn der Darlehensnehmer die im Darlehensvertrag und in Abschnitt A, B und C genannten Verpflichtungen nicht erfüllt,
  - bb) wenn die Beschlagnahme des Grundstückes ganz oder teilweise zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung eingeleitet wird oder erfolgt,



wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der verbürgten Hypothek bestritten oder die Sicherheit der verbürgten Hypothek gefährdet wird,

- cc) wenn das Grundstück ohne Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses zu anderen als Wohnzwecken verwendet wird,
- dd) wenn der Darlehensnehmer in Konkurs gerät, das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet wird, der Darlehensnehmer richterliche Vertragshilfe in Anspruch nimmt oder wenn er auch nur außergerichtlich die Zahlungen einstellt,
- ee) wenn bei einem Verkauf des Grundstücks die Übernahme der persönlichen Schuld durch den Erwerber nicht zustande kommt,
- ff) wenn eine Abtretung der Grundstückserträge ohne Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses oder eine Pfändung dieser Erträge erfolgt.

(3) Das Recht des Landesbürgschaftsausschusses, die Kündigung zu verlangen, erlischt, wenn es nicht innerhalb von 6 Monaten nach schriftlicher Mitteilung des festgestellten Kündigungsgrundes ausgeübt wird.

#### E. Entstehen und Erlöschen der Bürgschaftsverpflichtungen

(1) Die Bürgschaft tritt mit der Aushändigung der Bürgschaftsurkunde in Kraft.

(2) Unterläßt es der Darlehensgeber, zu einer Vereinbarung über eine für ihn nachteilige Veränderung des Schuldverhältnisses oder der bestellten Sicherheiten die Zustimmung des Landesbürgschaftsausschusses einzuholen, so tritt die Bürgschaftshaftung für einen hierdurch verursachten Ausfall nicht ein.

(3) Kommt der Darlehensnehmer mit der Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen in Verzug, so wird das Land Hessen von der Bürgschaftsverpflichtung für die rückständigen Beträge befreit, wenn der Darlehensgeber dem Landesbürgschaftsausschuß nicht innerhalb von 6 Monaten seit Fälligkeit den Verzug des Schuldners unter Angabe der Höhe der verfallenen Summe schriftlich mitgeteilt hat. Stundet der Darlehensgeber fällige Zins- und Tilgungsbeträge ohne schriftliche Einwilligung des Landesbürgschaftsausschusses länger als 6 Monate, so wird der Bürge von seiner Bürgschaftsverpflichtung hinsichtlich der gestundeten Beträge befreit.

(4) Kommt der Darlehensgeber den in Abschnitt D festgesetzten Verpflichtungen nach Aufforderung durch den Landesbürgschaftsausschuß nicht nach, so erlischt die Bürgschaftsverpflichtung.

(5) Die erfolgte Rückzahlung der Vorhypothek und der verbürgten zweistelligen Hypothek ist seitens des Darlehensgebers der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. mit dem Zeitpunkt der erfolgten Rückzahlung mitzuteilen.

#### F. Kosten

Die durch den Abschluß, die Erfüllung und die Abwicklung des Bürgschaftsvertrages jetzt oder in Zukunft entstehenden Kosten, Steuern, Abgaben und Gebühren trägt im Verhältnis zum Bürgen der Darlehensgeber, soweit er nicht Befreiung davon beanspruchen kann. Dies gilt auch für die Kosten einer notwendigen Buch- oder Betriebsprüfung.

#### G. Gebühren

Für die Prüfung des Antrags, die Ausstellung der Bürgschaftsurkunde und die Verwaltung der Bürgschaft

sind Gebühren an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zu entrichten.

Eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10% des verbürgten Darlehensbetrages, mindestens jedoch 30,— DM, ist bei der Aushändigung des Vorbescheides an die Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt/M. zu entrichten. Bei gleichzeitiger Einreichung eines Antrags auf Landesbaudarlehen beträgt die Gebühr 0,5% des verbürgten Darlehensbetrages, mindestens jedoch 15,— DM.

Im Falle der Ablehnung des Antrags ist die halbe Gebühr zu entrichten.

Für die laufende Verwaltung der Bürgschaft ist ein laufender Verwaltungskostenbeitrag von 1 0/00 vom ursprünglich verbürgten Betrag, mindestens jedoch 3,— DM jährlich zu entrichten.

Die zu entrichtenden Gebühren hat der Darlehensgeber dem Land gegenüber zu tragen.

#### H. Rechtsnachfolger

(1) Im Falle der Schuldübernahme gilt die Bürgschaft zugunsten des neuen Schuldners nur dann, wenn der Landesbürgschaftsausschuß der Schuldübernahme vorher schriftlich zugestimmt hat. Das gleiche gilt von der Abtretung der Darlehensforderung.

(2) Darlehensnehmer und Darlehensgeber haben ihre dem Land Hessen als Bürgen gegenüber übernommene Verpflichtungen ihren Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, daß diese gehalten sind, ihre jeweiligen Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

#### J. Erbbaurechte und Wohnungseigentum

Auf Erbbaurechte sowie auf Wohnungen im Wohnungseigentum gemäß Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) finden diese Allgemeinen Vertragsbedingungen sinngemäß Anwendung.

#### K. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle aus der Bürgschaft sich ergebenden Verbindlichkeiten und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Frankfurt/M.

....., den ..... 195

Darlehensnehmer:

Darlehensgeber:

**1267**

#### VV zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften §§ 72 — 74 G 131

Mit Schreiben vom 10. 3. 1954 — P 2005 A — 3 — I/33 habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Aufgaben, die nach dem damaligen Entwurf der VV zur Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften §§ 72—74 G 131 den Pensionsfestsetzungs- und Pensionsregelungsbehörden erwachsen sollen, erledigt und die von den zuständigen Trägern der Rentenversicherung erbetenen Feststellungen entsprechend den beabsichtigten VV getroffen werden.

Inzwischen sind die mit Zustimmung des Bundesrats erlassenen VV veröffentlicht worden. Ich weise auf die Veröffentlichung im MinBIFin 1954 S. 404 hin.

Die VV gelten sowohl für die unter Kap. I als auch für die unter § 63 des G 131 fallenden Personen.

Ich bitte, falls noch nicht geschehen, unverzüglich alle nach den VV erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit eine schnelle und ordnungsgemäße Durchführung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften der §§ 72—74 des Gesetzes zu Art. 131 GG gewährleistet ist.

Wiesbaden, 1. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
P 2005 A — 3 — I/33

**1268**

#### Auflösung des Staatsbauamts Alsfeld und Einrichtung des Staatsbauamts Gießen-Land

Das Staatsbauamt Alsfeld wird mit Ablauf des 31. Dezember 1954 aufgelöst.

Die Dienstgeschäfte werden von dem Staatsbauamt Gießen-Land übernommen, das mit Wirkung vom 1. Januar 1955 eingerichtet wird. Der Amtsbezirk dieser Baubehörde umfaßt die Landkreise Gießen, Alsfeld und Lauterbach.

Das Staatsbauamt Gießen-Land verbleibt zunächst in den Diensträumen des aufgelösten Staatsbauamts Alsfeld, unter dessen Fernsprechnummer es auch zu erreichen ist.

Das bisherige Staatsbauamt Gießen wird ab 1. Januar 1955 in Staatsbauamt Gießen-Stadt umbenannt. Sein Amtsbezirk umfaßt von diesem Zeitpunkt an den Stadtkreis Gießen.

Wiesbaden, 1. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
O 6010 A — 32 — I. 21

**1269**

**Neuregelung und Erhöhung der Grundvergütung für Angestellte**

Bezug: Mein Erlaß vom 20. 9. 1954 - P 2100 A - 231 - I 31 (St. Anz. S. 955)

Anl.: 1

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft am 3. 11. 1954 einen Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages vom 10. 9. 1954 abgeschlossen. Eine Abschrift des Tarifvertrages füge ich in der Anlage bei.

§ 1 Abschnitt I des Tarifvertrages vom 3. 11. 1954 ist für den Bereich der staatlichen Verwaltung des Landes Hessen ohne Bedeutung.

Nach § 1 Abschnitt II des Tarifvertrages erhält die dem Tarifvertrag vom 10. 9. 1954 beigefügte Anlage 2 eine neue Fassung, die sich von der bisherigen nur dadurch unterscheidet, daß die Vergütungssätze der Vergütungsgruppen I bis III TO A nunmehr ebenfalls um jeweils 5 v.H. erhöht worden sind. Soweit am 1. 7. 1954 Angestellte der vorgenannten Vergütungsgruppen im Dienst waren, die das 28. Lebensjahr in diesem Zeitpunkt noch nicht vollendet hatten, sind die Unterschiedsbeträge zwischen der bisherigen und der neuen Vergütung unverzüglich nachzuzahlen. Der Bezugserlaß vom 20. 9. 1954 ist zu beachten.

Eine Berichtigung gem. Protokollnotiz zum Tarifvertrag vom 3. 11. 1954 ist nicht erforderlich, da ich den Vergütungssatz für weibliche Angestellte in der Vergütungsgruppe Kr e mit 194,— DM bereits richtig mit meinem vorbezeichneten Erlaß vom 20. 9. 1954 bekannt gegeben habe.

Wiesbaden, 27. 11. 1954

**Der Hessische Minister der Finanzen**  
P 2100 A — 231 — I 31

**Abschrift**

**Tarifvertrag vom 3. November 1954**

Zwischen  
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,  
und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,  
vertreten durch den Vorstand, einerseits  
und  
der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport  
und Verkehr — Hauptvorstand —,  
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft  
— Hauptvorstand — andererseits  
wird für die Tarifangestellten

a) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

b) der Mitglieder der Mitgliedverbände der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, soweit deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und den oben genannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

§ 4 Ziffer 4 des Tarifvertrages über die Neuregelung der Angestellten-Vergütungen vom 10. September 1954 und die Anlage 2 des Tarifvertrages erhalten folgende Fassung:

I. „4. Im Bereich der Arbeitsrechtlichen Vereinigung von Nordrhein-Westfalen

a) für Angestellte über 24 Jahre sowie für Angestellte, die unter Anlage 2 zur KrT fallen, für diese ohne Rücksicht auf das Lebensalter, in den Vergütungsgruppen der

TO A	Kr T	
X	Kr e	34,— DM monatlich
IX	Kr d	33,— DM monatlich
VIII	Kr c	27,— DM monatlich
VII	Kr b	25,— DM monatlich
VI	Kr a	17,— DM monatlich
V		9,— DM monatlich

b) für Angestellte, die das 18., aber noch nicht das 24. Lebensjahr vollendet haben:

Verg.Gr.	Lebensalter	DM
X	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	22,—
	19. „	22,—
	20. „	32,—
	21. „	32,—
	23. „	32,—
IX	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	22,—
	19. „	22,—
	20. „	31,—
	21. „	31,—
	23. „	31,—
VIII	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	21,—
	19. „	21,—
	20. „	25,—
	21. „	25,—
	23. „	25,—
VII	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	20,—
	19. „	20,—
	20. „	23,—
	21. „	23,—
	23. „	23,—
VI	nach Vollendung des 18. Lebensjahres	17,—
	19. „	17,—
	20. „	17,—
	21. „	17,—
	23. „	17,—
V	nach Vollendung des 21. Lebensjahres	9,—
	23. „	9,—

c) für Angestellte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 15,— DM monatlich.“

\*

II. Anlage 2:

„Anlage 2

(§ 2 des Tarifvertrages vom 10. September 1954)

Anlage 2 zur TO A

— Vergütungsordnung für Angestellte unter 24 bzw. 28 Jahren —

Die monatliche Grundvergütung beträgt:

In Vergütungsgruppe	Vor Vollendung des 27. Lebensjahres DM 90%	Nach Vollendung des 27. Lebensjahres DM 95%	Tarifklasse für den Wohnungszuschuß
I	693,—	731,50	III
II	604,80	638,40	III
III	504,—	532,—	III

	Nach Vollendung des Lebensjahres					
	18. DM (70%)	19. DM (75%)	20. DM (80%)	21. DM (90%)	23. DM (95%)	
IV	—	—	—	417,06	440,23	IV
V	—	—	—	357,84	377,72	IV
VI	245,—	262,50	280,—	315,—	332,50	IV
VII	196,14	210,15	224,16	252,18	266,19	V
VIII	175,70	188,25	200,80	225,90	238,45	V
IX	146,30	156,75	167,20	188,10	198,55	V
X	135,52	145,20	154,88	174,24	183,92	V.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 1954 in Kraft.

Bonn, den 3. November 1954

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder Der Vorsitz der Vorstandes gez. Zietsch	Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — gez. Langhans
Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände Der Vorstand gez. Dr. Klett	Für die Deutsche Angestellten-Gewerkschaft Hauptvorstand gez. Stein

**Protokollerklärung zum Tarifvertrag vom 3. November 1954**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, daß die monatliche Anfangsgrundvergütung für weibliche Angestellte in der Verg. Gruppe Kr e 194,— DM beträgt und insoweit der in der Anlage 4 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Angestellten-Vergütungen vom 10. September 1954 bezeichnete Betrag von 194,50 als offensichtlicher Rechenfehler als mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in gegenseitigem Einvernehmen berichtigt gilt.

**1270****Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch**

Im Anschluß an den Runderlaß vom 5. 11. 1954 (St.-Anz. S. 1113) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 I S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Darmstadt</b>			
2159	Alsfeld	Solms-Ilsdorf*	1. 10. 1954
2160	Friedberg	Griedel	1. 1. 1955

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Kassel</b>			
2161	Eschwege	Mitterrode	1. 12. 1954
2162	Frankenberg	Hatzfeld	15. 12. 1954
2163	Fulda-Land	Kleinsassen	15. 12. 1954
2164	Hersfeld	Meckbach	1. 1. 1955
2165	Kassel-Land	Bergshausen	1. 1. 1955
2166	Wolfhagen	Sand	1. 1. 1955
2167	Wolfhagen	Zierenberg	1. 1. 1955
2168	Ziegenhain	Ziegenhain	15. 12. 1954

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeindebezirk Grundbuchbezirk*	Zeitpunkt
<b>Regierungsbezirk Wiesbaden</b>			
2169	Dillkreis	Dillenburg	15. 12. 1954
2170	Frankfurt a.M.	Stadtbezirk 16*)	15. 12. 1954
2171	Frankfurt a.M.	Stadtbezirk 19*)	15. 12. 1954
2172	Frankfurt a.M.	Stadtbezirk 25*)	15. 12. 1954
2173	Frankfurt a.M.	Niederursel H*)	1. 1. 1955
2174	Gelnhausen	Waldensberg	15. 12. 1954
2175	Hanau-Land	Groß-Auheim	1. 1. 1955
2176	Main-Taunus	Hochheim a. M.	15. 1. 1955
2177	Main-Taunus	Nordenstadt	15. 1. 1955

Wiesbaden, 6. 12. 1954

Der Hessische Minister der Finanzen  
K 4210 B — 1 — VI/3

**Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung****1271****Umpfarrung im Stadtgebiet von Hanau/M.**

Die links der Kinzig wohnhaften, bisher zur evangelischen Johanneskirchengemeinde gehörigen Glieder dieser Gemeinde werden in die evangelische Marienkirchengemeinde umgepfarrt mit Ausnahme der in den nachfolgenden Straßen und Plätzen wohnenden evangelischen Einwohner, die der Johanneskirchengemeinde weiterhin angehören:

Vorstadt, Hospitalstraße, Schulstraße, Johanneskirchplatz, Erbsengasse, Marienstraße, Hainstraße zwischen Marienstraße und Rückertstraße, Sandhuf, Rückertstraße, Geibelstraße, Eugen-Kaiser-Straße, Kleine Hainstraße, Ramsaystraße.

Wiesbaden, 1. 12. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung  
VI/5-881/13/54

**1272****Bekanntmachung**

Mit Wirkung vom 1. November 1954 ist das seitherige Dekanat Gießen in drei Dekanate aufgeteilt, und zwar in die Dekanate Büdingen, Alsfeld und Gießen.

Zum Dekanat Büdingen gehören folgende katholische Seelsorgestellen:

1. die Pfarrkuratie Lokalkaplaneien Büdingen mit den zu ihr gehörenden Gedern, Wenings;
2. die Pfarrkuratie Lokalkaplaneien Nidda mit den zu ihr gehörenden Echzell, Ober-Lais, Ober-Schmitten, Ranstadt, Sellnrod, Ulrichstein;

3. die Pfarrkuratie Lokalkaplanei Schotten mit der zu ihr gehörenden Eschenrod (gehörte früher zur Pfarrkuratie Nidda);
4. die Pfarrkuratie Stockheim.

Zum Dekanat Alsfeld gehören folgende katholische Seelsorgestellen:

1. die Pfarrkuratie Lokalkaplaneien Alsfeld mit den zu ihr gehörenden Brauerschwend, Grebenau, Groß-Felda, Homberg a. d. Ohm, Kirtorf, Nieder-Gemünden, Romrod;
2. die Pfarrei Lokalkaplaneien Herbstein mit den zu ihr gehörenden Eichenrod, Freien-Steinau, Grebenhain;
3. die Pfarrkuratie Lauterbach;
4. die Pfarrei Ruhlkirchen;
5. die Pfarrkuratie Schlitz.

Zum Dekanat Gießen gehören folgende katholische Seelsorgestellen:

1. die Pfarrei Lokalkaplaneien Gießen mit den zu ihr gehörenden Allendorf/Lumda, Großen-Buseck;
2. die Pfarrkuratie Lokalkaplanei Grünberg mit der zu ihr gehörenden Merlau;
3. die Pfarrkuratie Hungern;
4. die Pfarrkuratie Laubach;
5. die Pfarrkuratie Lich;
6. die Pfarrkuratie Lollar.

Wiesbaden, 2. 12. 1954

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr****1273****Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten**

Die nachstehend näher bezeichneten Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten, Hannover, vom 16. November 1954, werden hiermit veröffentlicht, und zwar:

1. Tgb.-Nr. MVA 194/54 betreffend „Mopedzapfstelle Typ C“, Hersteller: Fa. Deutsche Gerätebau AG.; Werk Martini-Hüneke, Salzkotten/Westfalen,
2. Tgb.-Nr. MVA 204 I/54 betreffend „Kleinzapfstelle für Kleinfahrzeuge, Typ 6193 ORIG Horn“, Hersteller: Fa. Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik,

3. Tgb.-Nr. MVA 204 II/54 betreffend „Kleinzapfstelle für Kleinfahrzeuge Typ 6194 ORIG Horn“, Hersteller: Fa. Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik,
4. Tgb.-Nr. MVA 206 I/54 betreffend „Zapfgerät für Kleinfahrzeuge Typ 252/50 1“, Hersteller: Fa. Jürgens, Apparat- und Pumpenbau GmbH., Einbeck/Hann.,
5. Tgb.-Nr. MVA 206 II/54 betreffend „Zapfgerät für Kleinfahrzeuge Typ 253/50 1“, Hersteller: Fa. Jürgens, Apparat- und Pumpenbau GmbH., Einbeck/Hann.,
6. Tgb.-Nr. MVA 209/54 betreffend „Moped-Tanksäule Typ 5-1250“, Hersteller: Fa. Scheidt & Bachmann AG., Rheydt/Rhld.

Die Ziffer 5a und 5b des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.-Nr. MVA 23/54 —, auf die in den nachstehend veröffentlichten Schreiben Bezug genommen wird, entsprechen Ziffer 5a und 5b meiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger 1954, Seite 484, lfd. Nr. 436 — A I b — Az. 53a 10. 1520 — Tgb.-Nr. 004955/54.

Die Verwendung der bezeichneten Moped- und Kleinzapfstellen, der Zapfgeräte und Moped-Tanksäule unter den angegebenen Bedingungen ist nicht zu beanstanden.

Wiesbaden, 26. 11. 1954

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
A III — Az. 53a 10.1520 Tgb.-Nr. 006043-44, 46-49/54

\*

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb.-Nr. MVA 194/54 Tel. 7 60 61  
(Sozialministerium)

An

die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten, hier: Mopedzapfstelle Typ „C“.

Die Fa. Deutsche Gerätebau-Aktiengesellschaft, Werk Martini-Huneke, Salzkotten/Westf., hat beantragt, die Mopedzapfstelle Typ „C“ als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5b des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.-Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Mopedzapfstelle Typ „C“ zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 1. 10. 1954 — III B/S — 46 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 13. 2. 2388 d vom 22. 9. 54 entsprechen.
2. Die Kugelventile an der Saugseite der Handpumpe müssen einwandfrei schließen.
3. Das Rohr der Einfüllöffnung sowie das untere Ende des Rücklaufrohres sind mit Davy-Sieben von 144 Maschen auf 1 cm<sup>2</sup> bzw. 255 Maschen auf 1 cm<sup>2</sup> ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Maßtoleranz von 0,1 mm zwischen den Durchmessern der Betätigungsstange des Mischeinsatzes und der Führungsbuchse muß eingehalten werden.
5. Der Durchmesser der Bohrung an der Entgasungsöffnung darf nicht größer als 1,5 mm und die Länge der Bohrung nicht kleiner als 20 mm sein.
6. Die Einfüllöffnung und die Tauchtiefe des Rücklaufrohres müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
7. Jede einzelne Mopedzapfstelle Typ „C“ ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Mopedzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Auf-

sichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung der Mopedzapfstelle Typ „C“ unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb.-Nr. MVA 204 I/54 Tel. 7 60 61

An

die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstelle für Kleinfahrzeuge Typ 6193 ORIG. Horn.

Die Fa. Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. Horn als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb. Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. Horn zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. 10. 1954 — III-B/S — 37 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6193 vom 15. 7. 54 oder vom 12. 10. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Einfüllöffnung des Meßgefäßes ist mit einem Davy-Sieb von 144 Maschen auf 1 cm<sup>2</sup> ordnungsgemäß zu sichern.
4. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe der Peilstaböffnung müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann (vgl. Zeichnung Nr. 6193 vom 12. 10. 54).
5. Die Behälter der ersten Fertigungsserie gemäß Zeichnung Nr. 6193 vom 15. 7. 54, bei welchen die automatische Füllbegrenzung gemäß Ziff. 4 nicht eingehalten ist, sind mit folgender Aufschrift zu versehen:  
„maximal zulässige Befüllung 28 Liter“.
6. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. Horn ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6193 ORIG. Horn unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

\*

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb.-Nr. MVA 204 II/54 Tel.: 7 60 61  
(Sozialministerium)

An

die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Kleinzapfstelle für Kleinfahrzeuge Typ 6194 ORIG. HORN.

Die Fa. Ernst Horn, Armaturenfabrik, Flensburg-Meierwik, hat beantragt, die Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN

als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb.-Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 16. 10. 1954 — III B/S — 50 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnung Nr. 6194 vom 30. 9. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe der Peilstaböffnung müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Die Behälter der ersten Fertigungsreihe, bei denen die automatische Füllbegrenzung gemäß Ziff. 3 nicht eingehalten ist, sind mit der folgenden Aufschrift zu versehen: „maximal zulässige Befüllung 28 Liter“.
5. Jede einzelne Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Kleinzapfstelle der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung der Kleinzapfstelle Typ 6194 ORIG. HORN unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb. Nr. MVA 206 I/54 Tel. 7 60 61  
(Sozialministerium)

An  
die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten —  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten; hier: Zapfgerät für Kleinfahrzeuge  
Typ 252/50 I

Die Fa. Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G.m.b.H., Einbeck/Hann., hat beantragt, das Zapfgerät Typ 252/50 I als explosionsicher im Sinne der Ziffer 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb. Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung des Zapfgerätes Typ 252/50 I zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 10. 1954 — III B/S — 47 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 1757/I vom 8. 10. 54 und Nr. A 1759 vom 27. 7. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe des Entgasungsrohres müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jedes einzelne Zapfgerät Typ 252/50 I ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Zapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung des Zapfgerätes Typ 252/50 I unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

\*

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb. Nr. MVA 206 II/54 Tel. 7 60 61  
(Sozialministerium)

An  
die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten; hier: Zapfgerät für Kleinfahrzeuge  
Typ 253/50 I.

Die Fa. Jürgens, Apparate- und Pumpenbau G.m.b.H., Einbeck/Hann., hat beantragt, das Zapfgerät Typ 253/50 I als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5b des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb. Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung des Zapfgerätes Typ 253/50 I zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 20. 10. 1954 — III B/S — 48 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. A 1766 vom 31. 8. 54, Nr. A 1769 vom 3. 9. 54 und Nr. A 1777 vom 17. 9. 54 entsprechen.
2. Das Kugelventil an der Saugseite der Handpumpe muß einwandfrei schließen.
3. Die KITOSicherung im Entgasungsrohr muß ordnungsgemäß eingebaut sein.
4. Das Rohr der Einfüllöffnung ist mit einem Davy-Sieb mit 144 Maschen auf 1 cm<sup>2</sup> ordnungsgemäß zu sichern.
5. Die Einfüllöffnung und die Tauchtiefe des Entgasungs- und Rücklaufrohres müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
6. Jedes einzelne Zapfgerät Typ 253/50 I ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen des Herstellers sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß das Zapfgerät der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung des Zapfgerätes Typ 253/50 I unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

\*

Ausschuß Hannover, den 16. November 1954  
für brennbare Flüssigkeiten Leinstraße 29  
Tgb. Nr. MVA 209/54 Tel. 7 60 61  
(Sozialministerium)

An  
die Länder des Bundesgebietes  
— zuständige Ministerien (Senatoren)  
für die Verordnung über die Lagerung und  
Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten  
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin  
Betr.: Verordnung über den Verkehr mit brennbaren  
Flüssigkeiten; hier: Moped-Tanksäule Typ 5—1250.

Die Fa. Scheidt & Bachmann A.G., Rheydt/Rhld., hat beantragt, die Moped-Tanksäule Typ 5—1250 als explosionsicher im Sinne der Ziff. 5a des Rundschreibens des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten vom 8. 4. 1954 betreffend Betankung von Kleinfahrzeugen — Tgb. Nr. MVA 23/54 — anzuerkennen.

Gegen die Verwendung der Moped-Tanksäule Typ 5—1250 zur Betankung von Kleinfahrzeugen bestehen auf Grund des Prüfzeugnisses der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt vom 25. 10. 1954 — III B/S — 51 — keine sicherheitstechnischen Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Bauart, Werkstoffe und Abmessungen müssen den zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt gehörenden beglaubigten Zeichnungen Nr. 5—1250 vom 27. 8. 54, Nr. 5—1250 G 1 mit Maßzeichnungen vom 7. 8. 54, Nr. 5—1250 G 2 vom 4. 8. 54 und Nr. 5—1250 G 3 vom 8. 9. 54 entsprechen.
2. Die Schweißung der Nähte muß gewissenhaft ausgeführt sein.
3. Die Öffnung im Füllrohr sowie die Tauchtiefe des Entgasungsrohres müssen so angeordnet sein, daß der Vorratsbehälter nur bis zu 90% seines Fassungsvermögens gefüllt werden kann.
4. Jede einzelne Moped-Tanksäule Typ 5—1250 ist vom Herstellerwerk einer Stückprüfung zu unterziehen und mit dem Firmenzeichen sowie mit der Typenbezeichnung zu versehen. Mit dieser Kennzeichnung übernimmt der Hersteller die Gewähr, daß die Moped-Tanksäule der anerkannten Ausführung entspricht.

Ich bitte, den vorstehenden Wortlaut dieses Schreibens in den Amtsblättern der Länder zu veröffentlichen und die Aufsichtsbehörden zu veranlassen, die Verwendung der Moped-Tanksäule Typ 5—1250 unter den angegebenen Bedingungen nicht zu beanstanden.

Der Vorsitzende:  
gez. Deutschbein

1274

#### Bekanntmachung

des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr über eine teilweise Änderung der Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen) vom 28. 8. 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen von 1949 Nr. 38 S. 382/383).

Abschnitt III Ziffer 7 der Bekanntmachung des Hessischen Ministers der Finanzen vom 28. 8. 1949 (Staatsanzeiger für das Land Hessen von 1949 Nr. 38 S. 382/383) erhält folgende Fassung:

- „a) Kredite an die öffentliche Hand,  
b) Kredite mit Bürgschaft des Landes Hessen:  
1½% über dem jeweiligen LZB-Lombardsatz zuzüglich  
1/8% Kreditprovision pro angefangenen Monat.

Solange die nach dem LZB Lombardsatz festgesetzten Sollzinssätze für die unter b) genannten Kredite unter 5% p. a. liegen würden, kann gleichwohl ein Satz bis zu 5¼% p. a. berechnet werden.“

Die Änderung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 22. 11. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
Az.: Wic3 — B 2100 A 2 —(5)

1275

II. Nachtrag zur Genehmigungsurkunde der Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb einer Nebenbahn von Lich nach Grünberg vom 17. Juli 1907 (Hessisches Regierungsblatt 1908 Nr. 3).

Auf Grund des Artikels 10 Ziffer 4 des Hessischen Gesetzes, die Nebenbahnen betreffend vom 29. Mai 1884 (Hessisches Regierungsblatt 1884 Nr. 11) in Verbindung mit § 1 des Reichsgesetzes über Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Betriebes von Bahnunternehmungen des öffentlichen Verkehrs vom 7. März 1934 (Reichsgesetzblatt II Seite 91) entbinde ich die Butzbach-Licher Eisenbahn-Aktiengesellschaft wegen dauernder erheblicher Unrentabilität für den Streckenabschnitt Lich Süd — Grünberg Süd endgültig von

der Betriebspflicht für den Personen- und den Güterverkehr und erkläre die dem Unternehmen hierfür erteilte Genehmigung insoweit als erloschen.

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1955 in Kraft.

Wiesbaden, 24. 11. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

1276

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen.

Die nachstehend aufgeführten Sprengstofferaubnisscheine werden auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung	Aussteller des Scheines
Bruchmeister Karl Ahrens Helsa, Krs. Kassel-Land	C Nr. 164/53 1953	GAA Kassel
Adolf Schneider, Hirzenhain/Dillkreis	B Nr. 157/53 1953	GAA Limburg

Wiesbaden, 4. 12. 1954

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr  
A III — Az. 53c 04.052 — Tgb. Nr. 5984/6109/54

1277

Anordnung HE Nr. 3/54 über die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks, Gaskoks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen.

Vom 6. 12. 1954.

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. 4. 1948 (WiGBl. S. 27)/3. 2. 1949 (WiGBl. S. 14)/21. 1. 1950 (BGBl. S. 7)/8. 7. 1950 (BGBl. S. 274)/25. 9. 1950 (BGBl. S. 681)/23. 12. 1950 (BGBl. S. 824)/29. 3. 1951 (BGBl. I S. 223) in der durch § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. 1. 1952 (BGBl. I S. 7) ergänzten Fassung wird angeordnet:

§ 1

Die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise des Kohleneinzelhandels für alle Sorten Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Koks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks hat nach dem dieser Anordnung beigefügten Kalkulationsschema zu erfolgen.

§ 2

(1) Als Zechenpreis sind die von den zuständigen Stellen bekanntgegebenen Listenpreise unter Berücksichtigung der zugelassenen Zuschläge und der verbindlichen Abschläge in die Kalkulation einzusetzen.

(2) Die Bergarbeiterwohnungsbauabgabe gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 29. 10. 1954 (BGBl. I S. 297) ist in absoluter Höhe je 50 kg im Anhangeverfahren zu berechnen. Das gleiche gilt für die Abgabe gem. der Entscheidung Nr. 2/52 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des Vertrages vorgesehenen Umlagen vom 23. 12. 1952 (Amtsblatt der Hohen Behörde 1953 S. 3).

(3) Saison-Zu- und Abschläge sind in absoluter Höhe je 50 kg dem nach dem Kalkulationsschema errechneten Kleinverkaufshöchstpreis zuzuschlagen bzw. abzusetzen.

§ 3

(1) Als Fracht ist Bahnfracht nach dem Ausnahmetarif für Kohle von der Zeche bis zu der Empfangsstation bzw. Schiffsfracht in Ansatz zu bringen. Als Empfangsstation gilt die von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhören der Organisationen des Kohleneinzelhandels für jeden Stadt- und (Land-)Kreis oder für ein geschlossenes Wirtschaftsgebiet festgelegte Station. Innerhalb eines begrenzten Preisgebietes gilt als Fracht die für dieses Preisgebiet von dem zuständigen Regierungspräsidenten nach Anhören der Organisation des Kohlenhandels festgelegte Durchschnittsfracht.



(2) Etwaige Kleinbahnfrachten und Übergangsgebühren, die beim Übergang von der Bundesbahn auf die Kleinbahn, oder umgekehrt, entstehen, können berücksichtigt werden.

## § 4

Zur Bestimmung der Kosten bis zum Händlerlager und der Betriebsgemeinkosten werden folgende Ortsklassen gebildet:  
Ortsklasse A = Gemeinden mit mind. 100 000 Einwohnern  
Ortsklasse B = Gemeinden mit 10 000 bis 99 999 Einwohnern  
Ortsklasse C = Gemeinden mit wenig. als 10 000 Einwohner

## § 5

Preisnachlässe für Lieferungen an bestimmte Verbrauchergruppen werden von den Bestimmungen dieser Anordnung nicht berührt.

## § 6

Die Festsetzung der Sätze für die Kohleanfuhr bleibt gemäß Runderlaß Nr. 11/50 vom 20. 7. 1950 (StAnz. S. 336) in der Zuständigkeit der Regierungspräsidenten. Die zur Zeit gültigen Sätze bleiben in Kraft. Anträge auf Änderung sind bei den zuständigen Regierungspräsidenten einzureichen. Erteilte Genehmigungen sind dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bekanntzugeben.

## § 7

Die in dem Kalkulationsschema enthaltenen Spannen sind Höchstspannen, die unterschritten, aber nicht überschritten werden dürfen.

## § 8

Die Bestimmungen der Verordnung über die Preisauszeichnung vom 16. 11. 1940 (RGBl. I S. 1535), wonach der Einzelhändler verpflichtet ist, in seinen Geschäftsräumen ein gut lesbares Preisverzeichnis seiner Waren an leicht sichtbarer Stelle anzubringen, bleiben unberührt.

## § 9

Ausnahmen von dieser Anordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Regierungspräsidenten gegeben ist, können auf Antrag durch den Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr genehmigt werden.

## § 10

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. 7. 1954 (BGBl. I S. 175) geahndet.

## § 11

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 30. 4. 1955 außer Kraft. Gleichzeitig verlieren

alle Bestimmungen, die dieser Anordnung entgegenstehen, ihre Gültigkeit.

Wiesbaden, 6. 12. 1954

**Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr**  
W I I d — Preiswesen — Pr K I/D 1c -1-54

\*

### Kalkulationsschema

für die Errechnung der Kleinverkaufshöchstpreise für Steinkohle, Steinkohlenbriketts, Koks, Braunkohlenbriketts, Rohbraunkohle und Braunkohlenschwelkoks im Lande Hessen

Sorte:

- |                                |       |
|--------------------------------|-------|
| 1. Einkaufspreis               | _____ |
| (ab Zeche oder Umschlagsplatz) | _____ |
| 2. Frachten                    | _____ |
| Bahnfrachten einschl. Klein-   | _____ |
| bahnfrachten und Übergangs-    | _____ |
| gebühren bzw. Schiffsfrachten  | _____ |
| 3. Preis frei Empfangsort      | _____ |
| 4. Kosten bis zum Händlerlager | _____ |
| Ortsklasse A: DM 4,20          | _____ |
| Ortsklasse B: DM 3,60          | _____ |
| Ortsklasse C: DM 3,—           | _____ |
| 5. Preis frei Händlerlager     | _____ |
| 6. Gewichtsverluste            | _____ |
| 5% von Ziffer 5                | _____ |
| 7. Betriebsgemeinkosten        | _____ |
| Ortsklasse A: DM 7,—           | _____ |
| Ortsklasse B: DM 6,—           | _____ |
| Ortsklasse C: DM 5,50          | _____ |
| 8. Selbstkostenpreis           | _____ |
| 9. Kalkulatorischer Gewinn     | _____ |
| a: Kapitalverzinsung 1%        | _____ |
| b: Unternehmerwagnis und       | _____ |
| Unternehmergewinn 3%           | _____ |
| = 4% von Ziffer 8              | _____ |
| 10. Zwischensumme              | _____ |
| 11. Umsatzsteuer               | _____ |
| 4,16% von Ziffer 10            | _____ |
| 12. Verkaufspreis              | _____ |
| ab Händlerlager je Tonne       | _____ |
| ab Händlerlager je Zentner     | _____ |

## Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

1278

### Personelle Veränderungen in der Hessischen Forstverwaltung

#### 1. Ernennungen:

Zum Forstmeister:  
Joachim Gädeke                      Bezirk FEA Gießen  
Zum Revierförster:  
Herbert Scholz                      Bezirk Darmstadt

#### 2. Beförderungen:

Zum Oberforstwart:  
Josef Schmitt                      Bezirk Kassel  
Andreas Brandt                      "                      "  
Ludwig Peichl                      "                      "  
Albert Kleppe                      "                      "  
Wilhelm Unzicker                      "                      "  
Heinrich Henke                      "                      "  
Hermann Othmer                      "                      "  
Josef Endlich                      "                      "  
Fritz Meyer                      "                      "  
Josef Fickl                      "                      Darmstadt  
Friedrich Hardt                      "                      "  
Adam Siefert                      "                      "  
Wilhelm Will                      "                      "

#### 3. Versetzungen in den Ruhestand:

Zum 1. 12. 1954 Reg.Ob.Sekr. Georg Mohr      Darmstadt  
Zum 1. 1. 1955 Revierförster Josef Kreis      "

#### 4. Versetzungen:

Forstassessor Neusinger vom FA. Oberscheld zum Bezirksforstamt Wiesbaden.

#### 5. Höhergruppierungen:

Von TO.A IV nach TO.A III:  
Wilhelm Groos                      Bezirk FEA Gießen  
Viktor Hartgen                      "                      "  
Gothard Franke                      "                      "  
Ehrhard Keil                      "                      "

1279

### Flurbereinigung Frankfurt/M.-Oberrad

#### Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

- Die Flurbereinigung der nachfolgend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Frankfurt — Oberrad wird hiermit angeordnet.
- Als Flurbereinigungsgebiet mit einer Gesamtgröße von ca. 38,5 ha werden festgestellt die aus der Anlage 1 ersichtlichen Grundstücke.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch einen orange Farbstreifen kenntlich



gemacht. Anlage 1 und Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Frankfurt — Oberrad“ mit dem Sitz in Frankfurt — Oberrad.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Wiesbaden, Schützenhofstraße 3, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.  
Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 FlurbG. ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Zuweisung der neuen Grundstücke in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:
  - a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören;
  - b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
  - c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG. wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen.

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht und danach im Ortsteil Frankfurt-Oberrad öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten bei dem Bezirksvorsteher des Ortsteils Frankfurt-Oberrad in Oberrad zwei Wochen lang ausgelegt.

Gründe: pp

Wiesbaden, 13. 11. 1954

**Landeskulturamt**  
WF. 16 — 9618/54.

\*

Anlage 1 zum Flurbereinigungsbeschluß vom 13. 11. 54.

Verzeichnis der zum Flurbereinigungsgebiet Ffm.-Oberrad gehörenden Grundstücke:

**Flur 3** Nr. 1 — 7, 84/8 und 85/8, 9 — 13, 61/14, 62/14, 15 — 48, 64/51, 65/52, 66/0.52, 67/0.52, 68/53, 78/54, 79/0.54, 69/52, 89/55, 88/58, 59;

**Flur 4** Nr. 1 — 18, 177/19, 178/19, 20, 179/21, 180/21, 22 — 40, 183/41, 184/41, 42 — 85, 161/86, 162/86, 163/86, 87 — 98, 172/99, 173/100, 174/100, 175/100, 176/100, 101, 190/102, 103 — 114, 118 — 136, 138 — 143, 208/144, 209/144, 145 — 152, 156, 171/157;

**Flur 5** Nr. 1 — 35, 476/36, 477/36, 37 — 95, 450/96, 451/96, 97 — 155, 487/157, 158 — 173, 485/174, 486/174, 478/175, 479/175, 480/175, 176 — 187, 469/188, 470/188, 471/188, 189 — 196, 472/197, 473/197, 474/198, 475/198, 199 — 288, 457/289, 458/290, 291 — 312, 459/313, 460/314, 461/314, 315 — 332, 452/333, 453/333, 454/334, 335 — 352, 488/353, 355 — 359, 361 — 365, 467/366, 468/366, 367 — 378, 483/379, 484/379, 380 — 384, 401, 402, 462/403, 463/403, 404, 407 — 427, 428, 432 — 434, 442 — 449;

**Flur 6** Nr. 26 — 70, 205/71, 206/71, 72 — 90, 200/91, 201/91, 92 — 112, 172, 173, 175, 176;

**Flur 7** Nr. 1 — 11, 13, 14, 25 — 77, 102 — 198, 1260/199, 1261/199, 200 — 397, 401, 402, (403, 404 fehlt), 405 — 407, 412/1, 412/2, 413 — 424, 1264/425, 1265/225, 426 — 440, 1282/442, 443 — 478, 1258/479, 1259/479, 480 — 584, 1262/585, 1263/585, 586 — 679, 1279/680, 1280/680, 681 — 1190, 1266/1191, 1267/1191, 1268/1192, 1269/1192, 1193 — 1207, 1270/1208, 1271/1208, 1272/1208, 1273/1208, 1274/1208, 1209 — 1215, 1277/1216, 1278/1216, 1217 — 1227, 1275/1228, 1276/1228, 1229 — 1251, 1256, 1257;

**Flur 8** Nr. 1 — 11, 476/12, 477/12, 13 — 102, 468/103, 469/103, 104 — 110, 472/111, 473/111, 470/112, 471/112, 113 — 132, 434/133, 435/133, 135 — 158, 160, 436/161, 437/161, 162 — 166, 438/167, 168, 440/169, 441/169, 170, 171, 175 — 178, 439/179, 180 — 211, 466/212, 467/212, 213 — 244, 442/245, 443/245, 246 — 251, 254 — 269, 446/270, 447/270, 271, 272, 444/273, 445/273, 274 — 292, 340/1, 340/2, 395, 396, 432, 433;

**Flur 9** Nr. 1 — 30, 335/31, 336/31, 32, 33, 324/34, 325/35, 36 — 87, 345/88, 346/88, 89 — 98, 316/100, 317/100, 103, 318/104, 319/104, 105 — 125, 306/126, 127/1, 127/2, 128 — 180, 320/131, 321/131, 132 — 143, 309/144, 310/145, 311/148, 312/149, 150 — 152, 343/153, 344/153, 154 — 180, 339/181, 340/181, 182 — 192, 331/193 — 334/193, 194 — 213, 341/214, 342/214, 215 — 235, 301, 303, 304.

**1280**

**Flurbereinigung Laubach, Kreis Gießen;**

**hier: Flurbereinigungsbeschluß.**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 7 des Flurbereinigungsgesetzes (Flurb.G.) vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591 ff.) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Laubach, Kr. Gießen, wird hiernit angeordnet.
2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die Gemarkung Laubach einschl. der Ortslage und des Waldes mit Ausnahme der unter 3. genannten Flächen festgestellt. Es hat eine Größe von 2103 ha, worin eine Waldfläche von 1149 ha enthalten ist.
3. Vom Verfahren bleiben ausgeschlossen: Aus der ehemals selbständigen Gemarkung Laubacher Wald II die Fluren Nr. 20, 23, 25 — 32, 41, 42 sowie das Grundstück Flur 24 Nr. 2<sup>5/10</sup>.  
Das Flurbereinigungsgebiet ist auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch orange-farbene Umrandung kenntlich gemacht.
4. Die Gemeinschaft der Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung von Laubach“ mit dem Sitz in Laubach, Krs. Gießen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Die Beteiligten werden nach § 14 Flurb.G. aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb 3 Monate nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde (Kulturamt Lich) anzumelden.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie sein Rechtsvorgänger, demgegenüber die Frist zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten nach § 34 Flurb.G. folgende Einschränkungen:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- c) Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen den Einschränkungen unter a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 Flurb.G. wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Einschränkung unter c) vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzung anordnen.

7. Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die auf Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes vorgenommen werden sollen und den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde; die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift

vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat.

8. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht. Danach wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt Laubach und in den Gemeinden Freienseen, Gonterskirchen, Ruppertsburg, Wetterfeld und Waickartshain zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. 11. 1954

Landeskulturamt  
DF 193 — 8420/54

**1281**

### Umbenennung der Revierförsterstelle Ottlar in Revierförsterstelle Rattlar.

Bezug: Bericht vom 22. 10. 1954, Pe. 300.00.

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß im Regierungsbezirk Kassel der bisherige Revierförsterbezirk Ottlar FA. Stryck der Domanalverwaltung des Landkreises Waldeck in Revierförsterbezirk Rattlar umbenannt wird.

Die Umbenennung tritt mit der Veröffentlichung dieses Erlasses im Staatsanzeiger in Kraft.

Wiesbaden, 23. 11. 1954

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten  
III f — I/2959 — 301.06

## Regierungspräsidenten

**1282**

### DARMSTADT

#### Das Hessische Aufbaugesetz;

hier: Delegation gemäß § 1 Abs. 3 des Hess. Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948.

Durch Verfügung vom 3. 11. 1953 — III/8 — 61 d 02 — wurden dem Magistrat der Stadt Bensheim die Aufgaben der Abschnitte II, III und IV des Hess. Aufbaugesetzes übertragen.

Darmstadt, 18. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
III/8- 61 d 10 (1) - 54

**1283**

### WIESBADEN

#### Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen

Ich habe heute die Herren

1. Karl Kliss, Lorsbach/Ts., Brückenstraße 2

2. Dr. Hans Werner, Fischbach/Ts., Staufstraße

als Schätzer und Sachverständige für Bienenseuchen im Gebiet des Main-Taunus-Kreises bestellt. Die Vereidigung wurde vor dem Herrn Landrat des Main-Taunus-Kreises vorgenommen.

Wiesbaden, 8. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
I 8 Az. 19 b 30/03

**1284**

#### Bestellung und Vereidigung zum Schätzer und Sachverständigen

Ich habe heute

Herrn Joachim Treichel, Groß-Rechtenbach

als Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Wetzlar bestellt. Die Vereidigung wurde vor dem Herrn Landrat des Kreises Wetzlar vorgenommen.

Wiesbaden, 8. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
I 8 Az. 19 b 30/03

**1285**

#### Genehmigung

Auf Grund des § 43 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bauspar-Kassen vom 6. Juni 1931 erteile ich hiermit zu der in der außerordentlichen Generalversammlung vom 23. 10. 1954 ordnungsmäßig beschlossenen Auflösung des Ziegenversicherungsvereins Seulberg a. G. in Seulberg, Obertaunuskreis, die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Wiesbaden, 16. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
I 11 Az. 390 Tgb. 295/54

**1286**

#### Träger der Wohnraumbewirtschaftung

Auf Grund der in § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) den Landräten als Behörden der Landesverwaltung erteilten Befugnis, kreisangehörigen Gemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung zu übertragen, haben sich unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1) aaO. folgende Änderungen für meinen Regierungsbezirk ergeben:

##### 1. Dillkreis:

Sämtliche (70) Gemeinden wurden zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt.

##### 2. Oberlahnkreis:

Sämtliche (62) Gemeinden wurden zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt.

##### 3. Untertaunuskreis:

Folgende Gemeinden wurden zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt: Bad Schwalbach, Bernbach, Daisbach, Engenhahn, Grebenroth, Hahn, Heftrich, Hennethal, Hettenhain, Idstein, Langenseifen, Langsried, Mappershain, Martenroth, Niederauoff, Steckenroth, Walsdorf, Watzelhain, Wörsdorf, Zorn.

Somit werden die Wohnungsangelegenheiten noch in 63 Gemeinden von dem Kreisausschuß — Kreiswohnungsbehörde — wahrgenommen.

Somit werden die Wohnungsangelegenheiten noch in 78 Gemeinden von dem Kreisausschuß — Kreiswohnungsbehörde — wahrgenommen.

4. Kreis Wetzlar:

Folgende Gemeinden wurden zu selbständigen Wohnungsbehörden bestellt: Wetzlar, Asslar, Braunfels, Burgsolms, Ehringhausen, Hermannstein, Krofdorf-Gleiberg, Leun, Oberndorf, Oberbiel, Rodheim a. Bieber, Werdorf, Wißmar.

Für die selbständigen Wohnungsbehörden der Landkreise ist nach § 3 Abs. 1 gen. Ges. der Landrat als Behörde der Landesverwaltung Fachaufsichtsbehörde.

Wiesbaden, 27. 11. 1954

Der Regierungspräsident  
I 10 Nr. 5127/54 56aO2

Verschiedenes

1287

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 30. November 1954

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Aktiva</b>			
	(In Tsd. DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder*)	1		- 71 258
Postscheckguthaben	—		— 12
Inlandswechsel	118 211		+ 41 412
<b>Wertpapiere</b>			
a) am offenen Markt gekaufte	—		
b) sonstige	465	465	—
<b>Ausgleichsforderungen</b>			
a) aus der eigenen Umstellung	248 390		
b) angekaufte	3 969	252 359	+ 28 100
<b>Lombardforderungen gegen</b>			
a) Wechsel	86		
b) Ausgleichsforderungen	21 420		
c) sonstige Sicherheiten	12 672	34 178	+ 11 574
<b>Kassenkredite an</b>			
a) Landesregierung	4 253		
b) sonstige öffentliche Stellen	—	4 253	+ 4 253
<b>Beteiligung an der Bank deutscher Länder</b>		8 500	—
<b>Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem</b>		4 953	+ 318
<b>Sonstige Vermögenswerte</b>		31 599	+ 10
		<u>454 519</u>	<u>+ 14 397</u>

\*) Mindestreserve gem. § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats November 1954

Reserve-Soll	DM 43 962
Reserve-Ist	DM 59 867

			Veränderungen gegenüber Vorwoche + / -
<b>Passiva</b>			
Grundkapital		30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen		36 203	—
<b>Einlagen</b>			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	296 909		— 27 563
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	939		— 27
c) von öffentlichen Verwaltungen	9 547		+ 3 864
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	7 823		+ 21
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 365		+ 698
f) von ausländischen Einlegern	20 528		+ 13 670
<b>Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen</b>		350 111	— 9 337
a) Wechsel	—		
b) Ausgleichsforderungen	23 554		
c) sonstige Sicherheiten	—	23 554	+ 23 554
<b>Sonstige Verbindlichkeiten</b>		14 651	+ 180
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln: 43.236 (+ 849)			
		<u>454 519</u>	<u>+ 14 397</u>

# Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER  
FÜR DAS LAND HESSEN“

1954

Wiesbaden, den 18. Dezember 1954

Nr. 51

## AMTLICHER TEIL

### Stellenausschreibungen

3554

#### Die Stelle des Leiters der Polizeiverwaltung der Kreisstadt Heppenheim

ist zum 1. Oktober 1955 neu zu besetzen. Einstellung entsprechend dem Hess. Polizeibeamtengesetz nach RBO A 4c 2, Planstelle 4 b1 vorgesehen.

Bewerbungen mit handschriftlichem Lebenslauf, Befähigungsnachweis, Schul- u. Leistungszeugnisabschriften sowie Lichtbild neueren Datums bis 1. März 1955 an den Magistrat der Kreisstadt Heppenheim erbeten.

Inhaber des Unterbringungsscheines nach dem Gesetz zu Art. 131 GG bei gleicher Eignung bevorzugt.

Heppenheim, 8. 12. 1954

Der Magistrat der Kreisstadt  
Heppenheim (Bergstr.)  
Metzendorf, Bürgermeister

### Veröffentlichungen

3555

#### Umlegungsverfahren „Holzweg“, Oberursel (Taunus)

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

„Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan im Umlegungsgebiet ‚Holzweg‘ wird auf Montag, den 27. 12. 1954, um 17.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses (Zimmer 7) anberaumt.

Auch beim Ausbleiben der Beteiligten am Umlegungsverfahren wird über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen.“

Oberursel (Taunus), 8. 12. 1954

Der Magistrat — Umlegungsbehörde  
gez. Kappus, Bürgermeister

3556

#### Bekanntmachung

Auf Grund des § 29 des Hessischen Aufbaugesetzes vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Landkreises Darmstadt hat in seiner Sitzung vom 11. September 1953 für das Baugebiet „Hügelstraße“ in der Gemeinde Ober-Ramstadt die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens gemäß § 25 ff HAG beschlossen.

Das Umlegungsgebiet ist in dem Umlegungsplan grün umrandet und führt die Bezeichnung „Baulandumlegung Hügelstraße“.

Der prozentuale Abzug für die Aufbringung des Straßenlandes (Freilegungssatz) wurde auf 17,6% des wegebeitragspflichtigen Geländes festgesetzt.

Der Umlegungsplan nebst einem Verzeichnis der umzulegenden Grundstücke liegt beim Katasteramt Darmstadt in Darmstadt, Eschollbrücker Str., 2 Wochen lang nach Erscheinen dieser Bekanntmachung im Staatsanzeiger für die Beteiligten zur Einsichtnahme offen.

Die Beteiligten, deren Rechte nicht aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch) ersichtlich sind, werden gebeten, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung bei der Umlegungsbehörde — Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt, Darmstadt, Steubenplatz 19 — anzumelden.

Nach Bekanntmachung der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungsart eines Grundstückes im Umlegungsgebiet nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum bisherigen ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Darmstadt, 10. 11. 1954

Der Kreisausschuß  
als Umlegungsbehörde

3557

#### Baulandumlegung für das Gebiet zwischen Moltkering, Alwinenstraße und Solmsstraße, Bierstädter Straße und Langenbeckstraße in der Gemarkung Wiesbaden

Durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 25. 2. 1954 Nr. 32 wurde das Umlegungsverfahren nach dem Hessischen Aufbaugesetz vom 25. 10. 1948 für das Gebiet zwischen Moltkering, Alwinenstraße und Solmsstraße sowie Bierstädter Straße und Langenbeckstraße in Wiesbaden eingeleitet.

Nachdem der Umlegungsplan in der Zeit vom 15. bis 28. 3. 1954 zur Einsicht für die Beteiligten offen gelegen hat, wurde der Verteilungsplan aufgestellt.

Gemäß § 33 (3) des Aufbaugesetzes werden die Beteiligten zur Bekanntgabe des Verteilungsplanes am Donnerstag, dem 6. 1. 1955, um 10.00 Uhr, termingerecht in das Umlegungsbüro des Städt. Vermessungsamtes Wiesbaden, Rheinstraße 5, geladen.

Beim Ausbleiben der Beteiligten kann ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an diesen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger.

Wiesbaden, 15. 12. 1954

Der Magistrat  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
als Umlegungsbehörde  
— Vermessungsamt —

### A Gerichtsangelegenheiten

3558

#### Zulassung als Rechtsbeistand und Prozeßagent

Herr Wilhelm Fr. Rumpf in Wiesbaden, Friedrichstraße 47, ist von mir heute als

Rechtsbeistand mit dem Geschäftssitz in Wiesbaden und zugleich als Prozeßagent bei dem Amtsgericht in Wiesbaden zugelassen worden.

Wiesbaden, 9. 12. 1954

Der Landgerichtspräsident

### Aufgebote

3559

Die Witwe des Maurers Wilhelm Hack, Lioba, geb. Goldbach, in Höf und Haid, Nr. 21, Kreis Fulda, hat das Aufgebot der im Grundbuche von Höf und Haid, Band I, Artikel 20, eingetragenen Eigentümer Tagelöhner Paul Hack in Höf und Haid, verheiratet mit Emma, geb. Weber, in Höf und Haid bezüglich des Grundstücks Flur J Flurstück 283/57, Grünland, im Trasengrund, 29,08 Ar groß, Gemarkung Höf und Haid, zum Zwecke der Ausschließung mit ihren Rechten beantragt.

Die Eigentümer des Grundstücks werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 15. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Rechten ausgeschlossen werden. — 3b F 12/54 „Neuh“ — Fulda, 6. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 3b

3560

Der Fabrikant Dr. jur. Adolf Karl Arnold Noll in Gießen, Moltkestraße 14 — vertreten durch Rechtsanwälte J. F. Zimmer, Koch und Kirschstein-Freund in Gießen —, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über die Grundschuld, eingetragen im Grundbuch von Gießen Band 13 Blatt 624 Abteilung III Nr. 5 bzw. 7 über 37 000,— Feingoldmark mit Zinsen von jetzt 6% für die Dresdener Bank, Zweigniederlassung Gießen in Gießen, umgeschrieben am 28. 6. 1940 auf den Eigentümer, dem Kaufmann Dr. Adolf Karl Arnold Noll in Gießen, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 12. Februar 1955, vormittags 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 107, anberaumten Aufgebotstermin, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. — 6 F 10/54 —

Gießen, 26. 11. 1954

Amtsgericht, Abt. 6

3561

Die 1. Emma Heller, geb. Gelitzer, 2. die Anna Lina Frank, geb. Gelitzer, 3. der Gustav Adolf Gelitzer, 4. die Frieda Drewniok, geb. Gelitzer, 5. die Alwine Herzog, geb. Gelitzer, 6. die Erna Gelitzer, geb. Peter, 7. der Ernst Albin Gelitzer, alle in Gießen — vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Möller, Gießen — haben das Aufgebot des Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Gießen-Kleinlinden, Band 7, Blatt 489, auf der dem eingetragenen Miteigentümer Gustav Gelitzer zugeschriebenen ideellen Grundstückshälfte in Abteilung III, lfd. Nr. 5, auf Grund der Eintragungsbewilligung vom 14. 9. 1938 am 4. Oktober 1938 eingetragenen Grundschuld über 3500,— Reichsmark — dreitausend-

fünfhundert Reichsmark — nebst 7 v. H. Jahreszinsen zugunsten der Handels- und Gewerbebank e.G.m.b.H. Gießen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Samstag, den 12. Februar 1955, 9 $\frac{1}{2}$  Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht (Zimmer 107) anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird. — 6 F 9/54 —

Gießen, 29. 11. 1954

Amtsgericht

**3562**

Der Sägewerker Bernhard Möller in Oberrombach hat das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Sparkassenbuches der Kreis- und Stadtparkasse Hünfeld in Hünfeld Nr. 3480 über 238,01 DM, ausgestellt für Bernhard Möller und Ehefrau in Oberrombach, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. April 1955, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und das Sparkassenbuch vorzulegen, widrigenfalls dessen Kraftloserklärung erfolgen wird. — F 8/54 —

Hünfeld, 4. 12. 1954

Amtsgericht

**3563**

Die Witwe Frieda von Pappenheim, geb. Braun, in Stammen und die Ehefrau Ursula von Herff, geb. von Pappenheim, in Kassel, Wilhelmshöher Allee 170, haben das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der Grundstücke Fl. 10, Flst. zu 75/2, Bauplatz, der Stammer Anger, 5,32 Ar; Fl. 10, Flst. zu 70/2, Grünland auf der Pascheburg, 0,02 Ar; Fl. 10, Flst. zu 70/2, Grünland auf der Pascheburg, 0,02 Ar; Fl. 10, Flst. zu 82/2, Hofraum, der Stammer Anger, 0,03 Ar; Fl. 11, Flst. zu 152/1, Weg im Dorf, 0,31 Ar, zum  $\frac{1}{3}$  Anteil a) des Rittergutsbesitzers Maximilian Philipp Alfred Rabe von Pappenheim, und b) des Rittmeisters a. D. Gustav Rabe von Pappenheim, beide in Stammen, — eingetragen im Grundbuch von Trendelburg, Blatt 118 — gemäß § 927 BGB beantragt. Beide Miteigentümer sind verstorben.

Die Miteigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Februar 1955, 12 Uhr, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. — F 4/54 —

Karlshafen, 25. 11. 1954

Amtsgericht

### Güterrechtsregistersachen

**3564**

73 GR 6033 A: Zahnarzt Walter Zeiler u. Ruth, geb. Weiland, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 27. September 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6034 A: Kaufmann Johann Kloos und Kunigunde, geb. Ernst, Bischofsheim, Krs. Hanau: Durch Ehevertrag vom 19. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6035 A: Regierungsdirektor Ferdinand Mührdel und Maria, geb. Arnold, Frankfurt/M.: Durch Ehevertrag vom 20. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6036 A: Kaufmann Werner Rakow und Margot, geb. Helmer, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 16. Juli 1954 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6037 A: Kaufm. Angestellter Hans-Joachim Doraszelsky und Hildegard, geb. Rakete, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 1. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 6038 A: Kaufmann Johannes Schmenkel und Lucie, geb. Eckel, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 25. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6039 A: Kaufmann Helmut Jeske und Erika, geb. Kötter, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 2. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

73 GR 6040 A: Kaufmann Herbert Kurt Franz Prochnow und Gerlinde Babette Margareta, geb. Kees, Frankfurt a. M.: Durch Ehevertrag vom 3. November 1954 ist Gütertrennung vereinbart und die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Frauenvermögen ausgeschlossen.

Frankfurt (Main), 7. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 73

**3565**

GR 385 A: Cramer, Kurt, Kaufmann, Kassel, und Anna, geb. Germeroth. Vertrag, vom 11. 11. 1954. Gütertrennung.

GR 386: Knobel, Heinz, Automechaniker, Kassel-Waldau, und Erika, geb. Weisener. Der Mann hat die Schlüsselgewalt der Frau ausgeschlossen.

Kassel, 27. 11. - 7. 12. 1954

Amtsgericht

**3566**

GR 197: Rentner Emil Karl Wick und Ehefrau Elisabeth Wick, geb. Jeppner, in Oberaula.

Durch notariellen Vertrag vom 25. November 1954 — Urk. Rolle 330/54 des Notars W. Meissner in Oberaula — ist Gütertrennung vereinbart. Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemanns am eingebrachten Gut seiner Ehefrau ist ausgeschlossen.

Oberaula, 4. 12. 1954

Amtsgericht Neukirchen  
Zweigstelle Oberaula

**3567**

21 GR 1464 A: Ehel. Wolff, Erich, Musiker, und Anna, geb. Leber, Wiesbaden (Sonnenberger Str. 20). Durch Ehevertrag vom 24. August 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 20. 9. 1954.

21 GR 1465 A: Ehel. Sorge, Heinz, Empfangschef, Köln, und Charlotte, geb. Hänichen, Wiesbaden. Der Ehemann hat das Recht der Ehefrau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen. 27. 9. 1954.

21 GR 1466 A: Ehel. Gschwend, Norbert, Kaufmann, und Ida, geb. Attinger, Wiesbaden (Spiegelgasse 9). Durch Ehevertrag vom 15. Juni 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 6. 10. 1954.

21 GR 1467 A: Ehel. Lermer, Willi, Fabrikant, u. Regina, geb. Bornhofen, Wiesbaden (Klosterweg). Durch Ehevertrag v. 14. August 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 20. 10. 1954.

21 GR 1468 A: Ehel. Elsner, Ernst, Kaufmann, und Wilhelmine, geb. Schmidt, Wiesbaden (Goebenstr. 35). Durch Ehevertrag vom 5. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 25. 10. 1954.

21 GR 1469 A: Ehel. Hofmann, Ludwig, Kaufmann, und Elisabeth, geb. Knapp, Wiesbaden-Biebrich (Adolfstr. 6). Durch Ehevertrag vom 12. Oktober 1954 ist Gütertrennung vereinbart. 23. 11. 1954.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Amtsgericht

### Grundbuchsachen

**3568**

Durch Ausschußurteil vom 6. Dezember 1954 sind die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Rhoden, Blatt 702 A, in Abteilung III, Nr. 1 und 2, für die Kreissparkasse in Arolsen eingetragenen Grundschulden von 453 Goldmark und 6000 Reichsmark für kraftlos erklärt.

— 2 F 3/54 —

Arolsen, 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3569**

Der Brief über die im Grundbuch von Erdmannrode, Band II, Blatt 47, in Abt. III, Nr. 1, für die Städtische Sparkasse in Hünfeld eingetragene Aufwertungshypothek von 750,— GM ist kraftlos (Urt. vom 7. 12. 1954). — F 6/54 —

Hünfeld, 7. 12. 1954

Amtsgericht

### Vereinsregistersachen

**3570**

VR 327: Arbeitsgemeinschaft Passbau — Stahlsparende Decke —, Kassel-Ki. Dem Verein ist durch Beschluß des Amtsgerichts vom 7. 12. 54 die Rechtsfähigkeit entzogen. Ohne Liquidation. 11. 12. 54.

Kassel, 11. 12. 1954

Amtsgericht

**3571**

21 VR 752: Astronomische Gesellschaft Urania, Wiesbaden (Marktstr. 14 bei Muth). 15. 10. 1954.

21 VR 753: Interessengemeinschaft zur Förderung der Wiederbebauung des Geländes des Hotels „Vier Jahreszeiten“ Wiesbaden in Wiesbaden. 15. 11. 1954.

21 VR 754: Einzelhandelsverband Wiesbaden - Rheingau - Untertaunus, Wiesbaden. 30. 11. 1954.

21 VR 755: Gesellschaft zur Erforschung des Markenwesens, Wiesbaden (Schöne Aussicht 59). 4. 12. 1954.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Amtsgericht

**3572**

VR 69: In das Vereinsregister des hiesigen Amtsgerichts ist unter Nr. 69 eingetragen: „Unterstützungskasse der Firma Adolf Kurz, Bleidenstadt/Ts., Bleidenstadt“.

Bad Schwalbach, 3. 12. 1954

Amtsgericht

**3573**

### Neueintragungen mit dem Sitz Frankfurt (Main)

73 VR 2703 — 2. 11. 1954: Landesverband des Hessischen Kohlenplatzhandels.

73 VR 2704 — 5. 11. 1954: Vereinigung für Wahrheit und Sauberkeit im öffentlichen Leben.

73 VR 2705 — 8. 11. 1954: Bund der Deutschen Weinhandelsvereinigungen.

73 VR 2706 — 12. 11. 1954: Schi-Gilde Frankfurt a. M.

73 VR 2707 — 18. 11. 1954: Verband der Hersteller von Luftfahrt-Normteilen.

73 VR 2708 — 24. 11. 1954: Neuapostolischer Kirchenverband.

73 VR 2709 — 24. 11. 1954: Leipziger Landsmannschaft in der Bundesrepublik.

73 VR 2710 — 25. 11. 1954: Der werbende Kaufmann (DWK).

73 VR 2711 — 25. 11. 1954: Arbeitsgemeinschaft Möbeltransport, Frankfurt (Main), wohin der Sitz von Lübeck verlegt worden ist.

73 VR 2712 — 29. 11. 1954: Biochemischer Verein.

Frankfurt (Main)

Amtsgericht, Abt. 73

**3574**

73 VR 1779: Gemeinschaft Frankfurt (M.) im Bund für Leibesucht, Sitz Frankfurt (Main). Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt (Main) vom 4. Oktober 1954 ist dem Verein, da die Zahl der Mitglieder unter 3 gesunken ist, die Rechtsfähigkeit entzogen.

Frankfurt (Main), 1. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 73

**3575**

VR 17: Kleintierzuchtverein 1948 Klein-Umstadt.

Groß-Umstadt, 7. 12. 1954

Amtsgericht

**3576**

5 VR 375: Rhein-Main-Steuer-Vereinigung, Neu-Isenburg. — 8. 12. 1954.

5 VR 376: Vereinigte Offenbacher Kraftdroschkenbesitzer Offenbach a. M. — 8. 12. 1954.

5 VR 377: Angelsportverein 1935 Rumpenheim, Offenbach a. M. — 9. 12. 1954.

Offenbach (Main)

Amtsgericht

**Vergleichs- u. Konkursachen****3577**

Der Bauunternehmer Friedrich Schulze, Haiger, Geisenbach 22, hat am 6. Dezember 1954 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter ist Rechtsanwalt Distler in Dillenburg. — VN 2/54 —

Dillenburg, 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3578**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Geschäftsinhaberin Erika Müller (Wäschtruhe), früher Dillenburg, soll die Schlußverteilung erfolgen. Für die bevorrechtigten Forderungen von insgesamt 2361,86 DM stehen 2309,88 DM zur Verfügung; die nichtbevorrechtigten Forderungen von 15 103,01 DM fallen aus. Das Verzeichnis der bei der Schlußverteilung zu berücksichtigenden Forderungen liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Dillenburg zur Einsichtnahme aus.

Dillenburg, 13. 12. 1954

Der Konkursverwalter  
Werner Schmah  
Rechtsanwalt

**3579****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Konrad Wagner, Frankfurt (M.), Brahmstr. 14, und des Kaufmanns Edoard Gdalewicz, Frankfurt (M.), Hebelstr. 17, Inhaber der nicht eingetragenen Firma „Waco“, Frankfurt (M.), Hebelstr. 17, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen Termin anberaumt auf den 21. Januar 1955, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für die Konkursverwalterin wurden festgesetzt: die Vergütung auf DM 840,— und die Auslagen auf DM 200,—. — 81 N 179/51, 81 N 180/51 —

Frankfurt (Main), 10. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3580**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Fetzer & Calmano, Inhaber Fritz Fetzer, Frankfurt a. Main,

Hanauer Landstr. 16, Aktenzeichen des Amtsgerichts Frankfurt a. M.: 81 N 25/53, hat das Amtsgericht Frankfurt a. M. durch Beschluß vom 2. 12. 1954 die Schlußverteilung genehmigt.

Es sind insgesamt DM 1361,40 bevorrechtigte Forderungen und DM 21 542,99 normale Konkursforderungen zu berücksichtigen.

Als Verteilungsmasse stehen nach Abzug der Gerichtskosten sowie der Gebühren und Auslagen des Konkursverwalters insgesamt DM 2816,08 ohne Berücksichtigung von Bankzinsen und Bankkosten zur Verfügung.

Frankfurt (Main), 7. 12. 1954

Der Konkursverwalter  
Dr. F. H. E. Sandmann  
Rechtsanwalt

**3581**

Anschlußkonkursverfahren: Der Beschluß vom 16. Oktober 1954, durch den über das Vermögen der Groß-Textil GmbH. - Großhandel, Ausrüstung, Export-Import - Frankfurt am Main, Elbestr. 17, das Konkursverfahren eröffnet und der Rechtsanwalt Dr. Albin Fritsch, Frankfurt am Main, Saalburgstr. 31, Tel. 4 34 61, zum Konkursverwalter ernannt worden ist, ist am 29. November 1954 rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung des Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 8. Jan. 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Januar 1955, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. Februar 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 8. 1. 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO bestimmt. — 81 N 333/54 —

Frankfurt (Main), 7. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3582**

Konkursverfahren: Über das Vermögen des Gastwirts Heinrich Krug, Inhaber der Firma Wein- und Spirituosen-großhandlung Heinrich Krug, Ratskeller Ffm.-Höchst, Bolongarostr. 152, wird heute am 8. Dezember 1954, 10.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt (M.), Rathenauplatz 8, Tel. 9 54 86, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Januar 1955 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkurseröffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 10. Januar 1955, 12.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 7. Februar 1955, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet, Anzeigefrist bis 10. Januar 1955 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. — 81 N 329/54 —

Frankfurt (Main), 8. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3583**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Robert Bilke, Frankfurt am Main, Textorstr. 17, Inn. der Fa. Robert Bilke, Tapeten u. Möbelstoffe, Frankfurt am Main, Bethmannstr. 13, wird mangels einer der Kosten des Verfahrens deckenden Masse eingestellt. Zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen wird Termin anberaumt auf den 3. Januar 1955, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, III. Stock. Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: DM 187,50 Vergütung und DM 71,02 Auslagen. — 81 N 222/54 —

Frankfurt (Main), 6. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3584****Beschluß**

In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 17. 11. 1953 verstorbenen, zuletzt in Frankfurt (M.)-Schwanheim, An der Herrenwiese 54, wohnhaft gewesenen Schlossers Anton Nauheimer, wird zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 3. Januar 1955, 10.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter wurden festgesetzt: die Vergütung auf DM 250,— und die Auslagen auf DM 15,—. — 81 N 95/54 —

Frankfurt (Main), 4. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3585****Beschluß**

In dem Konkursverfahren Johann Luf, Inhaber der Firma J-Luf, Holzbearbeitungsmaschinenfabrik Frankfurt a. Main-Süd, Ziegelhüttenweg 37, wird zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, zur Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen und zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder Termin anberaumt auf den 7. Jan. 1955, 10.00 Uhr, Gerichtsgebäude B, Zimmer 337. Für den Konkursverwalter ist die Vergütung auf DM 2310,— festgesetzt. — 81 N 81/49 —

Frankfurt (Main), 2. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81

**3586**

Vergleichsverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Willy Petrow, Frankfurt (M.), Böttgerstr. 2, Inhaber des Textilgeschäfts „Petro, der Blusenspezialist in der Kaiserstraße“, Frankfurt (M.), Fr.-Ebert-Str. 55, mit Filialen in Bad Soden (Ts.), Hauptstr. 13, und Königstein (Ts.), Hauptstr. 36, wird heute, am 3. Dezember 1954, 12.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Heinz-Otto Beer, Frankfurt (M.), Elbestr. 61, Tel. 3 45 05, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 14. Januar 1955, 11.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (M.), Gerichtsgebäude B, Zimmer 337, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen kann bei dem Gericht eingesehen werden. — 81 VN 49/54 —

Frankfurt (Main), 3. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 81



**3587**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Gärtnermeisters Konrad Rösing in Fritzlar wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Konkursforderungen, zur Anhörung der Gläubigerversammlung, zur Feststellung der Auslagen und der Vergütung der Gläubigerausschussmitglieder, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 4. Januar 1955, 10 Uhr, Zimmer Nr. 9, bestimmt. — N 5/53 —

Fritzlar, 4. 12. 1954

Amtsgericht

**3588****Beschluß:**

Der Antrag vom 5. November 1954 auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens über das Vermögen der Fa. W. Gedies & Co., Häutegroßhandlung in Lich, wurde zurückgenommen.

Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist beendet. Die angeordneten Verfügungsbeschränkungen werden aufgehoben. 7 VN 5/54 —

Gießen, 3. 12. 1954

Amtsgericht

**3589****Beschluß:**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willi Hoffmann in Gießen, Landmannstraße 1, wird, nachdem der im Vergleichstermin vom 13. Oktober 1954 angenommene Zwangsvergleich bestätigt und die Bestätigung rechtskräftig geworden ist, hiermit aufgehoben.

— 7 N 20/53 —

Gießen, 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3590**

Über das Vermögen der Firma Möbelhaus Mebert, Inhaberin Hildegard Mebert, Rüsselsheim, Königstädter Straße 83, wird heute, am 3. Dezember 1954, 11.00, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Plass in Rüsselsheim. Konkursforderungen sind bis zum 3. Januar 1955 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 17. Januar 1955, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 31. Januar 1955, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Groß-Gerau, Darmstädter Straße, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 34 (Sitzungssaal).

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 3. Januar 1955 anzeigen. — 2 N 17/54 —

Groß-Gerau, 3. 12. 1954

Amtsgericht

**3591**

Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Francis Kreß, der unter der gleichen Firma ein Einzelhandelsgeschäft in Herren- und Damenbekleidung in Hanau, Nürnberger Straße 28, geführt hat, z. Z. unbekanntem Aufenthalts, vertreten durch Rechtsanwalt Eiermann in Hanau als Abwesenheitspfleger, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben. Die Gebühren ein-

schließlich Auslagen der Mitglieder des Gläubigerausschusses sind auf insgesamt 680,30 DM festgesetzt. — 4 N 23-24/51 —

Hanau, 8. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 4

**3592**

Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Schröder, Mengsberg (Krs. Ziegenhain), Lischeider Str. 141, Inhaber der eingetragenen Firma Sporthaus Heinrich Schröder, Kassel, Friedrich-Ebert-Str. 22, wurde am 7. Dezember 1954, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Ziegler, Kassel, Obere Königsstraße 22. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 15. Januar 1955 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO am 5. Januar 1955, 11 Uhr; Prüfungstermin am 23. Februar 1955, 12 Uhr, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. Januar 1955. — 17 N 88/54 —

Kassel, 7. 12. 1954

Amtsgericht

**3593**

Über das Vermögen des Bauunternehmers Alfred Duis, Inhaber der eingetragenen Firma Duis u. Schalles, Kassel, Frankfurter Str. 181 (Bauunternehmung, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau mit Zweigbetrieb Betonwerk Rotenburg/Fulda), wurde am 10. Dez. 1954, 16 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Schrot, Kassel, Neue Fahrt 7. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 15. Januar 1955 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin u. Beschlußfassung über Anträge gemäß §§ 132, 134 und 137 KO. am 5. Januar 1955, 12 Uhr; Prüfungstermin am 16. Febr. 1955, 12 Uhr, Eugen-Richter-Str. Nr. 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 5. Januar 1955. — 17 N 83/54 —

Kassel, 10. 12. 1954

Amtsgericht

**3594**

Der Kaufmann Dieter Ullrich, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Möbelhaus Dieter Ullrich, Kassel, Pferdemarkt 9, hat durch einen am 7. 12. 1954 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 d. VO. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Rechtsanwalt Dr. Wuzel, Kassel, Spohrstraße 7, zum vorläufigen Verwalter bestellt. — 17 VN 8/54 —

Kassel, 11. 12. 1954

Amtsgericht

**3595****Beschluß:**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Uhrmachermeisters Wosilus, Gerhard, Kelsterbach/Main, jetzt Offenbach/Main, Buchrainweg 147, wird Schlußtermin auf Donnerstag, den 10. Februar 1955, 14.00 Uhr, beim Amtsgericht Langen, Darmstädter Straße 27, Zi. 16, bestimmt. — 5 N 3/50 —

Langen, 9. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 5

**3596**

Über das Vermögen der Schneidermeisterin Rita Rudelius, Inhaberin eines Damenmodegeschäftes in Lauterbach/H., Bahnhofstraße 13, ist am 11. Dezember 1954, 10 Uhr, das Vergleichsver-

fahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden. Vergleichsverwalter: Kaufmann Jakob Debus in Lauterbach, Hainigstr. 19. Vergleichstermin: am Montag, dem 10. Januar 1955, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Lauterbach/H., Sitzungssaal — Zimmer 2 —. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. — VN 4/54 —

Lauterbach (Hess.), 11. 12. 1954

Amtsgericht

**3597****Beschluß:**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Remag, Komm. Ges. Kurt Rennecke, Marburg (Lahn), wird nach Bestätigung des Vergleichs aufgehoben. Die Schuldnerin hat sich der Überwachung durch einen Sachwalter unterworfen. — 7 VN 4/54 —

Marburg (Lahn), 7. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

**3598****Beschluß:**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma A. F. Wilhelm Giselbrecht, Lohra, Kr. Marburg (Lahn), ist Schlußtermin auf den 7. Jan. 1955, 12 Uhr, vor dem Amtsgericht Marburg-L., Zimmer 8, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Anhörung der Gläubiger über die Festsetzung der Vergütung und Auslagen des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. — 7 N 13/49 —

Marburg (Lahn), 8. 12. 1954

Amtsgericht, Abt. 7

**3599**

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Leo Schneider, Inhaber der Firma Felix Schneider, Volkmarren, — N 7/52 AG. Wolfhagen — soll eine Verteilung der nachträglich festgestellten Forderungen nach § 61 Ziff. 1 KO in einer Gesamthöhe von 9047,57 DM sowie eine Abschlagsverteilung auf die bevorrechtigten Forderungen nach § 61, Ziff. 2 KO mit einer Gesamthöhe von 217 511,27 DM erfolgen.

Zur Verteilung verfügbarer Massebestand 150 000,— DM. Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wolfhagen zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Volkmarren (Bezirk Kassel), 6. 12. 1954

Der Konkursverwalter

**3600**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Schuhhaus Hermann Vaupel, Inhaberin Margot Kraux, geb. Vaupel, in Witzenhausen, Ermschwerder Straße 22, wird eingestellt. Gleichzeitig wird gemäß §§ 19, 96, 102 Vergl.-Ordnung am 10. Dezember 1954, 17 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanw. Kurt Friedrich in Witzenhausen. Anmeldefrist bis zum 1. Januar 1955 in 2facher Ausfertigung. Prüfungstermin am 12. Januar 1955 vor dem Amtsgericht in Witzenhausen, Walburger Straße 38, Sitzungssaal. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 1. Jan. 1955. — N 7/54 —

Witzenhausen, 10. 12. 1954

Amtsgericht



## Nachlasssachen

**3601****Beschluß**

Über den Nachlaß des am 14. 11. 1954 in Groß-Gerau verstorbenen Friseurs Erich Philipp Friedrich wird die Nachlaßverwaltung auf Antrag der Erben angeordnet und Frau Maria Krimme, geb. Rösch, Groß-Gerau, Darmstädter Straße 77, als Nachlaßverwalter bestellt. — 4 VI 847/54 —  
Groß-Gerau, 9. 12. 1954      **Amtsgericht**

### Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

#### Zwangsvollstreckungen

**Sammelbekanntmachung.** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

**3602**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bad Vilbel, Band 39, Blatt Nr. 2336, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, dem 10. Februar 1955, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Frankfurter Straße Nr. 132, Zimmer Nr. 4, versteigert werden.

Bad Vilbel, lfd. Nr. 1, Flur 4, Parzelle 258/2, Bauplatz auf dem Niederberg, 5,28 Ar. Ortsgerichtl. Schätzung 25 000,— DM; Einheitswert 11 000,— DM.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. 7. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Hildegard Nowotny, geb. Bregulla, in Bad Vilbel eingetragen. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 6. 12. 1954

**Amtsgericht****3603**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Lixfeld, Band 22, Blatt Nr. 836, eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2, Flur 9, Flurstück 106, Holzung, in der Hute, 2,09 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstück 85, Garten, auf dem Pritzenbach, 0,20 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 4, Flurstück 43, Wiese, auf dem Pritzenbach, 0,82 Ar, am Montag, dem 21. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Hainstraße 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Steinmetz Rudolf Becker in Lixfeld eingetragen. — K 21/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 3. 12. 1954

**Amtsgericht****3604**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Braunfels Band 38 Blatt 163 A eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Freitag, dem 4. Februar 1955, vormittags 9,00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Braunfels, Zimmer Nr. 7, 8 versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 46, Liegenschaftsbuch 715, Gebäudebuch 164a — Bebauter Hofraum, links der Borngasse Hs. Nr. 175 — 35 qm groß. Der Grundstücksverkehrswert wird gemäß § 74a ZVG auf 3500,— DM festgesetzt. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. September 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Uhrmacher Richard Haasenstrauch in Braunfels eingetragen. — K 3/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Braunfels, 8. 12. 1954

**Amtsgericht****3605**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Haiger/Dillkreis, Band 41, Blatt Nr. 1630A, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 7. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden. Gemarkung Haiger, lfd. Nr. 1, Kartbl. 48, Parz. 20, Bebauter Hofraum, Westerwaldstraße 7a, 7,76 Ar; lfd. Nr. 2, Kartbl. 48, Parz. 19/2, Bebauter Hofraum, Westerwaldstraße 7a, 6,02 Ar, Grundsteuer-mutterrolle 2727, Gebäudesteuerrolle 635. Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Dezember 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) der Kraftfahrer Oskar Sohn in Haiger, b) seine Ehefrau Elisabeth, geb. Weber, daselbst, als Miteigentümer je zur ideellen Hälfte eingetragen. Der Verkehrswert der Grundstücke wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 11. Januar 1954 auf 36 000,— DM festgesetzt. — 6 K 20/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 30. 11. 1954

**Amtsgericht****3606**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch v. Oberscheid, Bd. 1, Bl. Nr. 40, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 14. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Untertor Nr. 8, Zimmer Nr. 31, versteigert werden. Lfd. Nr. 9, Gemarkung Oberscheid, Kartbl. 58, Parz. 73, Grundsteuer-mutterrolle 45, Bebauter Hofraum mit Hausgarten, 3,80 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Wilhelm Langlouis, Paula, geb. Ax, in Oberscheid eingetragen. Der Grundstücks-wert wurde mit Beschluß des Amtsgerichts Dillenburg vom 25. September 1954 auf 20 000,— DM festgesetzt — 6 K 12/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dillenburg, 29. 11. 1954

**Amtsgericht****3607**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Auseinandersetzung soll das im Grundbuch von Eppertshausen, Band 17, Blatt Nr. 1109, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Februar 1955, vormittags 9,00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Eppertshausen, Flur 10, Flurstück 59, Hof- u. Gebäudefläche, Urberacher Str. 24, 5,88 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 27. August 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Fr. Euler in Eppertshausen zu 1/2, b) seine Ehefrau Monika, geb. Bsdok, ebenda, zu 1/2, eingetragen. — K 15/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 6. 12. 1954

**Amtsgericht****3608**

**Zwangsvollstreckung:** Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Eppertshausen, Band 13, Blatt Nr. 992, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Donnerstag, dem 31. März 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 14, versteigert werden.

Eppertshausen, lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 197, Hofreite, Schulstraße Nr. 22, 2,99 Ar; Grabgarten 1,11 Ar; lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 197<sup>3/10</sup>, Einfahrt, im Ort, 0,85 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 197<sup>1/10</sup>, Hofreite (Schulstraße) im Ort, 3,49 Ar.

Die Grundstücke sind geschätzt, und zwar: Fl. 1, Nr. 197, auf 5000,— DM; Fl. 1, Nr. 197<sup>3/10</sup>, auf 340,— DM; Fl. 1, Nr. 197<sup>1/10</sup>, auf 12 000,— DM; insges. 17 340,— DM. Der Versteigerungstermin ist am 10. März 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der a) Johann Gruber der Achte zu 1/2, b) dessen Ehefrau Margarethe Gruber, geb. Unterleider, zu 1/2, beide in Eppertshausen, eingetragen. — K 4/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 3. 12. 1954

**Amtsgericht****3609**

**Zwangsvollstreckung:** Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Gundernhausen, Bd. 21, Blatt Nr. 1008, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 17. Februar 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle in Dieburg, Zimmer Nr. 10, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gundernhausen, Flur 1, Flurstück 463<sup>3/10</sup>, Hof- u. Gebäudefläche, Bruchwiesenstr. 23, 2,03 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. 10. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Landwirt Friedrich Heil in Gundernhausen zu 1/2, und seine Ehefrau Katharina Elisabetha, geb. Selbold, daselbst, zu 1/2 eingetragen. Es werden nur Gebote von Bietern zugelassen, denen das Amtsgericht in Dieburg — Abt. für Landwirtschafts- und Pachtsachen — bescheinigt, daß gegen die Abgabe von Geboten durch sie keine Bedenken bestehen. Der Verkehrswert des Grundstückes wird gemäß § 74a ZVG auf 10 200,— DM festgesetzt. — K 19/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 8. 12. 1954

**Amtsgericht**

**3610**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rothenbergen, Band 19, Blatt Nr. 485, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 16. März 1955, nachmittags 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Fürstenhofstraße 1, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Rothenbergen, Flur 10, Flurstück 86, Lieg.-B. 257, Acker, unter dem Kirchberg, 46,21 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landwirt Friedrich Müller, Konrads Sohn, in Rothenbergen eingetragen. — K 13/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 29. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3611**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 110, Blatt 4998, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 9. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden. Flur N, Flurst. 341/266, bebauter Hofraum, Kölnische Straße 6, 2,04 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Jean Friedrich Karl Drescher in Hanau eingetragen. Der Grundstückswert ist durch Beschluß vom 18. Juni 1954 auf 52 500,— DM festgesetzt worden. Kaufliedhaber werden darauf hingewiesen, daß in Höhe von 10% des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. — 4 K 10/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Hanau, 28. 11. 1954 **Amtsgericht**

**3612**

Am 16. Februar 1955, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Str. 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch v. Kassel, Bd. 76, Bl. 1493, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Kassel, Flur M I, Flurstück 799/8, Garten, Mönchebergstr. 44, 6,21 Ar; Flur M I, Flurstück 802/8, bebauter Hofraum, daselbst, 6,32 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 9. 3. 1954, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks bezgl. der Hälfte des Albert Brandt und am 7. 7. 1954 bezgl. der Hälfte der Anna Brandt, die Eheleute Kinounternehmer Albert Brandt und Anna Brandt, geb. Butte in Kassel, je zur Hälfte. — 18 K 11/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3613**

Am 2. Februar 1955, 9 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, zwecks Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuch von Rothenditold, Band 14, Blatt 369, eingetragene Grundstück, Gemarkung Rothenditold, Flur 1, Flurstück 363/78, bebauter Hofraum, und Hausgarten, Bährstraße 22, 6,03 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. 9. 1953, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks, waren der Bauingenieur Otto

Koch und Fräulein Frieda Koch, beide in Kassel, je zur Hälfte. — 18 K 72/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 2. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3614**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Königstein/Taunus, Band 12, Blatt Nr. 475, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 7. Februar 1955, vormittags 11 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gerichtsstraße Nr. 2, Zim. Nr. 103, versteigert werden.

Lfd. Nr. 6, Königstein, Flur 4, Flurstück 88/1, Lieg.-B. 999, Geb.-B. 462, Hof- und Gebäudefläche, Altkönigstraße 8, 8,37 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Gem. § 74a ZVG wird der Grundstückswert auf 85 000,— DM festgesetzt. Als Eigentümer war damals der Kurwirt Josef Müller in Königstein (Ts.) eingetragen. Zinsen und andere wiederkehrende Leistungen sind bis 2 Wochen nach dem Versteigerungstermin zu berechnen. — 2 K 15/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Königstein (Taunus), 4. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3615****Beschluß:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft folgende in Amöneburg, Bez. Kassel, belegenen, im Grundbuche von Amöneburg, Band 33, Blatt 1237, auf den Namen der Ehefrau Katharina Weber, geb. Gebhardt, in Amöneburg eingetragenen ideellen Grundstückshälften am Montag, dem 31. Januar 1955, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Zim. Nr. 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 8, Fl. 25, Flst. 193, Hof- und Gebäudefläche in der Stadt, Haus Nr. 134, 0,99 Ar; lfd. Nr. 9, Fl. 25, Flst. 194, Hausgarten, daselbst, 1,11 Ar; lfd. Nr. 22, Fl. 4, Flst. 57, Wiese, in der Haingasse, 8,65 Ar; lfd. Nr. 24, Flur 13, Flst. 16, Wiese, die Stockwiesen, 21,32 Ar; lfd. Nr. 25, Fl. 14, Flst. 110, Garten, am Stöck, 7,06 Ar.

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 30. Januar 1953 in das Grundbuch eingetragen. Die Genehmigung zur Abgabe von Geboten durch das Amtsgericht, Abt. Landwirtschaftsgericht, ist von dem Bietenden bei der Abgabe von Geboten dem Gericht vorzulegen bei Vermeidung der Zurückweisung der Gebote.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 5. 5. 1954 wie folgt festgesetzt worden: für die Grundstücke lfd. Nr. 8 u. 9 4800,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 22 430,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 24 1250,— DM, für das Grundstück lfd. Nr. 25 350,— DM, insgesamt 6830,— DM. Mithin beträgt der Wert der Grundstückshälften 3415,— DM. — 5 K 2/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bez. Kassel), 4. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3616**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Willofs, Band IV, Blatt 127, und Band IV, Blatt 123, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 1. März 1955, 9 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Zimmer 22, versteigert werden. Band IV, Blatt 127: Ord.

Nr. 1, Flur I, Nr. 38, Wiese, im Ort das Hengsterdorf (bebaut m. Wohnhaus), 8,44 Ar; Band IV, Blatt 123: Ord. Nr. 1, Flur III, Nr. 56, Wiese, im Siefen, 14,59 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt Karl Habermehl in Willofs eingetragen. — K 3/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 29. 10. 1954 **Amtsgericht**

**3617**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Urberach, Band 21, Blatt Nr. 1580, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 26. 1. 1955, nachmittags 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Darmstädter Straße Nr. 27, Zimmer Nr. 16, versteigert werden.

Urberach, Flur 1, Parzelle 991, Acker am Hasswiesenfalltor, 5,37 Ar; Flur 1, Parzelle 992, Acker daselbst, 9,44 Ar; Flur 12, Parzelle 719, Grünland in der Körrlache, 6,63 Ar; Flur 12, Parzelle 720, Grünland daselbst, 4,31 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. 11. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Schreiner Nikolaus Sturm in Urberach eingetragen. Als Bieter wird nur zugelassen, wer eine Bietgenehmigung des Landwirtschaftsamtes in Groß-Umstadt vorweist. — 5 K 29/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Langen, 4. 12. 1954 **Amtsgericht, Abt. 5**

**3618**

Das im Grundbuch von Ruppertsburg Band VII Blatt 534 eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemark. Ruppertsburg, Flur I, Flurstück 135, Hofreite im Dorf, 3,21 Ar, soll am 10. Febr. 1955, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Juli 1953 (Tag des Versteigerungsvermerks): Friedrich Konrad u. seine Ehefrau Emma, geb. Engel, in Ruppertsburg in Errungenschaftsgemeinschaft. — K 5/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Laubach (Hessen), 7. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3619**

Zwangsvolle Versteigerung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wetter, Band 36, Blatt Nr. 1489, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücks am 10. Februar 1955, 15 Uhr, an der Gerichtsstelle, Universitätsstr. 24, Zimmer Nr. 8, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Wetter, Flur 24, Flurstück 99, Hof- u. Gebäudefläche, Römerplatz Hs. 79, 1,13 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer bezüglich einer Grundstückshälfte war damals der Schneidermeister Jakob Diehl, Wetter, eingetragen. Der Wert des ganzen Grundstücks wird gem. § 74 a ZVG auf 12 000,— DM festgesetzt. — 7 K 13/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 10. 12. 1954 **Amtsgericht**

**3620**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Reichelsheim/Odw., Band XX, Blatt 983, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 31. Januar 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Bismarckstraße 43, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Reichelsheim, Flur IX, Nr. 6/9, Hof- und Gebäudefläche, Hofweg, 40,39 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals Fräulein Hannelore Kumpf in Darmstadt eingetragen. Der Verkehrswert des zur Versteigerung kommenden Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG durch rechtskräftigen Beschluß vom 10. November 1954 auf 4039,— DM festgesetzt worden. — K 5/54

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Reichelsheim (Odw.), 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3621**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Bebra, Band 20, Blatt 779, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 10. Februar 1955, 10.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg a. d. F., Zimmer Nr. 7a, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Gemarkung Bebra, Flur 10, Flurstück 174/22, Wohnhaus Apothekenstraße, Haus Nr. 12, 4,96 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 4. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Witwe Anna Köhler, geb. Spaeder, in Bebra eingetragen. Der Wert des Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 55 800,— DM festgesetzt. — K 6/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. Fulda), 22. 11. 1954

Amtsgericht

**3622**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Baumbach, Band 14, Blatt Nr. 484, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 3. März 1955,

vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle in Rotenburg a. d. F., Zimmer Nr. 7a, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Baumbach, Flur 7, Flurstück 30/3, Ackerland, hinterm Beckerschen Garten, 3,45 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 9. 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Zimmermann Wilhelm Dehnhardt in Baumbach eingetragen. Der Wert des Grundstücks (Verkehrswert) wird gemäß § 74a ZVG auf 2190,— DM festgesetzt. — K 12/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (a. d. Fulda), 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3623**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Zellhausen, Band 13, Blatt Nr. 968, eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Dienstag, dem 15. Februar 1955, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Klosterhof, Zimmer Nr. 4, versteigert werden.

Zellhausen: Lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 762/1, Lieg.-B. 968, Geb.-B. 874, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 18, 6,53 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 763/2, Lieg.-B. 968, Bauplatz vor der alten Pforte an dem Pfad, 5,21 Ar; lfd. Nr. 3, Flurstück 707, Lieg.-B. 968, Ackerland in den vorderen Stämmeln, 2,81 Ar.

Die Grundstückswerte sind gemäß § 74a Abs. V ZVG wie folgt festgesetzt: Lfd. Nr. 1 12 000,— DM; lfd. Nr. 2 1500,— DM, lfd. Nr. 3 281,— DM. Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Mai 1954 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Maurer Peter Anton Reuter in Zellhausen eingetragen. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 6. 12. 1954

Amtsgericht

**3624**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sterbfritz, Band 14, Bl. 334, eingetragene Grundstück am 15. Febr. 1955, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Schlüchtern, Dreibrüderstr. 10, Zimmer 3, versteigert werden. Flur 16, Flurstück 1/2, Hof- u. Gebäudefläche, Brückenaauer Straße Haus Nr. 32, 1,49 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 1954 in

das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Kaufmann Werner Redmer in Sterbfritz eingetragen. Der auf den 4. Januar 1955 bestimmte Termin wird aufgehoben. — K 9/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Schlüchtern, 8. 12. 1954

Amtsgericht

**3625**

Zwangsvollstreckung: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Drommershausen, Bd. VI, Blatt Nr. 163 A, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 8. Febr. 1955, vormittags 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1, Drommershausen, Flur 20, Flurstück 3104/1, Lieg.-B. 516, Geb.-B. 106, Hof- und Gebäudefläche Ortsstraße, Haus Nr. 48a, 3,62 Ar. Der Verkehrswert gemäß § 74a ZVG ist auf 4200,— DM festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. 11. 1953 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) Steuerhelfer Dr. Friedrich Feldmann in Drommershausen, b) seine Ehefrau Christa, geb. Krüger, daselbst, je zur Hälfte eingetragen. — K 4/53 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Weilburg, 4. 12. 1954

Amtsgericht

**3626**

Zwangsvollstreckung: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am 7. Februar 1955, 9<sup>3/4</sup> Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden das im Grundbuche von Wiesbaden-Innen, Band 339, Blatt 5043 (eingetragene Eigentümer am 26. November 1954, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: a) der Kaufmann Arthur Hintze in Wiesbaden, b) der Tüncher- und Malermeister Joseph Halm in Wiesbaden — in ungeteilter Erbengemeinschaft —) eingetragene Grundstück lfd. Nr. 8, Wiesbaden, Kartenblatt 70, Parzelle 312/2, bebauter Hofraum Emser Straße 20, 7,11 Ar. — 61 K 59/54 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 8. 12. 1954

Amtsgericht

Anzeigenschluß: für die Ausgabe 1/55 vom 1. 1. 1955 am 24. 12. 1954

STAATS-ANZEIGER für das Land Hessen

WIESBADEN · Herrnmühlgasse 11 · Postschließfach 909

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2,25 (einschl. DM —,17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Einzelstücke können nur von dem Verlag des „Staats-Anzeiger“, Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Str. 54, zum Preise von DM —,45 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Verlag Kultur und Wissen GmbH.“ Nr. 117 337 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil die 3gespaltene mm-Zeile DM —,60, Veröffentlichungen der den Regierungspräsidenten nachgeordneten Dienststellen DM —,40. Allgemeiner Anzeigenteil die viergespaltene mm-Zeile DM —,80. Gültig ist Anzeigen-Preisliste Nr. 1 v. 1. 10. 1954. Anzeigenannahme: Staats-Anzeiger für das Land Hessen, Öffentlicher Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Schließfach 909. — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer. Für den übrigen Teil Paul Hartelt, Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH., Frankfurt/Main, Münchener Straße 54, Tel. 3 12 14 und 3 11 96. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11, Tel. 9 03 41. Vorliegende Ausgabe: 32 Seiten — Auflage 8500.